Die Entwicklung des ständischen Problems

Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Hansischen Universität Hamburg

vorgelegt von

Paul Harneit

aus Hamburg

1 9 3 7

Bernhard Sporn Verlag Zeulenroda

Gutachter: Professor Dr. Laun

Mitgutachter: Professor Dr. Haff

Tag der mündlichen Prüfung: 17. Juni 1937.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 11

Erster Teil.

Der moderne berufsständische Gedanke.

A. Begriffliche Klarlegung 13
1. Die Grundbegriffe Stand, Beruf und Berufsstand . . . 13
2. Der Stand in seinem Vorsein und im Rechtssinne 15
3. Gegensatz von Stand und Klasse 16

B. Entwicklung und allgemeine Charakterisierung des modernen berufsständischen Gedankens 18

C. Die verschiedenen berufsständischen Auffassungen 21
1. Die katholisch-soziale Richtung 21
a. Geistige Grundlagen 21
b. Das System des christlichen Solidarismus von Heinrich Pesch 23
c. Die Enzyklika „Quadragesimo anno" 25
d. Die Vorschläge des Freiherrn von Weichs zur praktischen Verwirklichung einer berufsständischen Ordnung 27
2. Das werksgemeinschaftlich-berufsständische Gedankengut . . 29
3. Die universalistische Ständeauffassung nach der Lehre Othmar Spanns 32
a. Gegenüberstellung von Individualismus und Universalismus . 32
b. Unterscheidung von geistigen und handelnden Ständen . . 33
c. Die ständische Gliederung im einzelnen 34
d. Der Stand Staat und sein Verhältnis zu den anderen Ständen 36

Zweiter Teil.

Der ständische Gedanke des Nationalsozialismus.

A. Allgemeine Grundlagen 39

B. Ständische Gliederungsgrundsätze des Nationalsozialismus . . 43
1. Die Wirtschaftsstände 43
2. Die Kulturstände 46

C. Maßnahmen zur Verwirklichung einer ständischen Ordnung in Deutschland 47
1. Der Aufbau des Reichsnährstandes 48
2. Die Reichskulturkammer 50
3. Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft 52
4. Der organische Aufbau des Verkehrs 56
5. Der deutsche Rechtsstand 57
6. Die Organisation des Standes der deutschen Erzieher im nationalsozialistischen Lehrerbund 58
7. Die Standesordnung der Ärzte 58

D. Die Deutsche Arbeitsfront und ihr Verhältnis zum ständischen Aufbau, insbesondere zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft . 60

E. Nationalsozialismus und Universalismus. Eine Gegenüberstellung 63

Seite

Dritter Teil.

Ständische Verwaltung 70
A. Der Rechtscharakter der verschiedenen Standesorganisationen . . 71
B. Die Körperschaft im Bereich der ständischen Verwaltung . . . 75
1. Entwicklungsgeschichte und Wesen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft 75
2. Der öffentliche Bereich im nationalsozialistischen Staate . . 76
3. Ablehnung der Körperschaft als ausschließliche Rechtsform der ständischen Verwaltung 78
C. Die Rechtsnatur der ständischen Verwaltung 82
1. Entwicklung und Wesen der Selbstverwaltung 82
2. Der staatliche Führungsanspruch 85
3. Der Begriff der Staatsaufsicht im nationalsozialistischen Staate 86

Schrifttum.

Ahrens: Organische Staatslehre. 1. Bd. Wien 1850.
— Naturrecht. 2. Bd. 6. Aufl. Braunschweig 1871.
Albrecht: Die sozialen Klassen. Leipzig 1926.
— Vom Klassenkampf zum sozialen Frieden. Jena 1932.
— „Werksgemeinschaft" in Hdb.d.StW., Erg.Bd., 4. Aufl., Jena 1929.
Andreae: Grundlegung einer neuen Staatswirtschaftslehre. Jena 1930.
— Staatssozialismus und Ständestaat. Jena 1931.
— „Das Verhältnis von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft" in Ständisches Leben, 1931, S. 16 ff.
Aris: Die Staatslehre Adam Müllers in ihrem Verhältnis zur deutschen Romantik. Tübingen 1929.
Aristoteles: Politik, deutsch von Rolfes. 1922.
Baeumler: Hegels Schriften zur Gesellschaftsphilosophie. Slg.Herdflamme, Bd. 1. Jena 1927.
Bang: Werksgemeinschaft, Berufsstand und Ständestaat, Berlin, o. J.
Baxa: Adam Müllers handschriftliche Zusätze zu den „Elementen der Staatskunst". Slg.Herdflamme, Bd. 18, Jena 1926.
— Gesellschaftslehre von Platon bis Friedrich Nietzsche. Leipzig 1927.
— Einführung in die romantische Staatswissenschaft, 2. Aufl. Slg.Herdflamme, Bd. 4, Jena 1931.
— Adam Müller. Ausgewählte Abhandlungen, 2. Aufl. Slg. Herdflamme, Bd. 19, Jena 1931.
Beck: Ständische Ordnung. Theoretische Grundlagen — Praktische Gestaltung. Diss., Düsseldorf 1935.
Binder: Der Deutsche Volksstaat. Tübingen 1934.
Bismarck: Die gesammelten Werke. 2. Aufl. Bd. 8, 12, Berlin, o. J.
— Gedanken und Erinnerungen. Bd. 1—3, Stuttgart und Berlin 1922.
Bluntschli: Lehre vom modernen Staat. Bd. 3: Politik als Wissenschaft, Stuttgart 1876.
Boehm: Der Bürger im Kreuzfeuer. Göttingen 1933.
Brandl: „Die Rassenfrage vom Standpunkt der ganzheitlichen Gesellschaftslehre" in Ständisches Leben, 1935, S. 99 ff.
Brauweiler: Berufsstand und Staat. Berlin 1925.
Bülow: Der deutsche Ständestaat. Leipzig 1934.
— „Deutscher Sozialismus" in NS-Monatshefte, 5. Jg., S. 464 ff.
Contzen: Zur Würdigung des Mittelalters mit besonderer Beziehung auf die Staatslehre des hl. Thomas von Aquino, 1870.
Curtius: Bismarcks Plan eines deutschen Volkswirtschaftsrates, 1919.
Daeschner: Die deutsche Arbeitsfront. München 1934.
Dahlmann: Die Politik. 2. Aufl. Leipzig 1847.
Dietrich: Die philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus. Breslau 1935.
v. Dungern: Die berufsständische Selbstverwaltung. Berlin 1928.
Dunkmann: Die Lehre vom Beruf. Berlin 1922.

Eckhardt: Das Studium der Rechtswissenschaft. Berlin 1935.
Effer: Mittelstand wird Stand. Düsseldorf 1934.
Eger: „Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik im Ständischen Aufbau" in NS-Monatshefte, 5. Jg. S. 475 ff.
Elleringmann: Begriff und Wesen der körperschaftlichen Selbstverwaltung. Berlin 1936.
Eschmann: Der faschistische Staat in Italien. 2. Aufl. Breslau 1933.
Eberling: Organischer Aufbau des Dritten Reiches. München 1931.
Fahlbeck: Die Klassen und die Gesellschaft. Jena 1922.
Feder: Das Programm der NSDAP und seine weltanschaulichen Grundgedanken. Nat.Soz.Bibliothek, Heft 1. München 1931.
Fichte: Der geschlossene Handelsstaat. Tübingen 1800.
— Rechtslehre von 1812, hrsgeg. von Hans Schulz. Leipzig 1920.
Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 8. Aufl. Tübingen 1928.
Forsthoff: Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat. Tübingen 1931.
— Die Krise der Gemeindeverwaltung im heutigen Staat. Berlin 1932.
Frantz: Deutschland und der Föderalismus. Stuttgart u. Berlin1921.
Frauendorfer: Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus. 3. Aufl. München 1933.
— Was ist ständischer Aufbau? Berlin 1934.
— Idee und Gestalt der ständischen Neuordnung. Berlin o. J.
— „Deutsche Arbeitsfront und Ständischer Aufbau" in NS-Monatshefte, 5. Jg., S. 817 ff.
— „Der ständische Gedanke" in NS-Monatshefte, 4. Jg., S. 398 ff. „Die Verordnung des Führers über die Deutsche Arbeitsfront" in NS-Monatshefte, 6. Jg. S. 69 ff.
Freyer: Soziologie als Wirklichkeitswissenschaft. Berlin u. Leipzig 1930.
Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1. Berlin 1868.
Glum: Selbstverwaltung der Wirtschaft. Berlin 1924.
Gneist: Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England. 3. Aufl. Berlin 1871.
— Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland. Berlin 1879.
Görres: Politische Schriften, Bd. 1—6, hrsgeg. von Marie Görres. München 1856.
Gundlach: „Staat, Gesellschaft u. Wirtschaft in der individualistischen Aera unter katholischer Sicht" in: Die berufsständische Ordnung. 1932.
Haarkens: „Der Begriff des Standes" in Arch. für öff. Recht, 26. Bd., 1934, S. 41 ff.
Haid: Sozialismus als Träger des neuen Reichs. Berlin 1935.
Hansmann: Gesellschaftliche Klassenschichtung und berufsständische Organisation. Kölner Diss. 1934.
Hegel: Sämtliche Werke, hrsaeg. von Hermann Glockner, 7. Band: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Stuttgart 1928.
Heinrich: Staat und Wirtschaft, 2. Aufl. Berlin und Wien 1931.
— Das Ständewesen. 2. Aufl. Jena 1934.
— Die soziale Frage. Jena 1935.
— Der Faschismus. München 1932.
— „Das wirtschaftliche Ständehaus unter Voraussetzung berufsständischer Organisation der Volkswirtschaft" in Ständisches Leben, 1931, S. 457 ff.
Herrfahrdt: Das Problem der berufsständischen Vertretung. Stuttgart und Berlin 1921.

Hitler: Mein Kampf. 58. Aufl. München 1933.
— Die Reden Hitlers als Kanzler. München 1934.
Hofstetter-Leu: Praktischer Grundriß der berufsständischen Ordnung. Wien 1934.
Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken. Hamburg 1934.
— Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson. Berlin 1935.
— „Führer und Staatsperson" in DJZ 1935, S. 67.
— „Staat und Rechtsgemeinschaft" in der Zeitschrift für d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 95, (1935), S. 686.
Huber: Das Deutsche Reich als Wirtschaftsstaat. Tübingen 1931.
— Wirtschaftsverwaltungsrecht. Tübingen 1932.
— Die Gestalt des deutschen Sozialismus. Hamburg 1934.
— Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts. Berlin 1935.
— Verfassung. Hamburg, 1937.
— „Die Selbstverwaltung der Berufsstände" in Deutsches Verwaltungsrecht. Hrsgeg. von Hans Frank, München 1937, S. 239 ff.
Jerusalem: Der Staat. Jena 1935.
Klezl: Beruf und Betrieb. Berlin—Wien 1934.
v. Köhler: Grundlehren des deutschen Verwaltungsrechts. Berlin 1935.
Köttgen: Deutsche Verwaltung. Mannheim, Berlin, Leipzig 1936.
Koellreutter: Grundriß der Allgemeinen Staatslehre. Tübingen 1933.
— Der deutsche Führerstaat. Tübingen 1934.
— Grundfragen des völkischen und staatlichen Lebens im Deutschen Volksstaate. Berlin 1935.
— Deutsches Verfassungsrecht. 2. Aufl. Berlin 1936.
— Deutsches Verwaltungsrecht. Berlin 1936.
— Grundfragen unserer Volks- und Staatsgestaltung. Berlin 1936.
Lackmann: Beiträge zur Bestimmung des soziologischen und juristischen Standesbegriffs. Diss. Düsseldorf 1936.
Leibbrandt: Stand, Staat und Volk. Leipzig, Wien 1935.
Ley: Der ständische Aufbau und die deutsche Arbeitsfront. München 1933.
— „Vom Wesen des ständischen Aufbaues" in NS-Monatshefte, 4. Jg., S. 388 ff.
List: Der Berufsständegedanke in der Deutschen Verfassungsdiskussion seit 1919. Leipzig 1930.
Longert und Bang: Wie gründet man eine Werksgemeinschaft? Langensalza 1930.
— Die Grundgedanken der Werksgemeinschaft. Langensalza 1927.
— Aus der Praxis der Werksgemeinschaft. Langensalza 1927.
Mansfeld: „Entwicklung und Aufgaben der sozialen Selbstverwaltung" in JW 1935/1284.
Meißner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich. Berlin 1935.
Meyer: Neue ständische Formen. Diss. Dresden 1935.
v. Mohl: Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik. 1. Bd. Staatsrecht u. Völkerrecht. Tübingen 1860.
Most: Die Selbstverwaltung der Wirtschaft in den Industrie- und Handelskammern. Jena 1927.
Müller: Die Elemente der Staatskunst. Slg. Herdflamme, Bd. 1. Jena 1922.
Müller-Armack: Staatsidee und Wirtschaftsordnung im neuen Reich. Berlin 1933.

Mück: „Die Wiedergeburt der ständisch gebundenen Wirtschaft" in Ständisches Leben, 1931, S. 145 ff.

Münch: Wirtschaftliche Selbstverwaltung. Hamburg 1936.

Neesse: „Der Streit um den Begriff der juristischen Person" im Reichsverwaltungsblatt Jg. 1936, S. 393 ff.

v. Nell-Breuning: Die soziale Enzyklika. Köln 1932.

Nicolai: Grundlagen der kommenden Verfassung. Berlin 1933.

Niederer: Der Ständestaat des Faschismus. Der italienische Berufsverein und seine rechtliche Struktur. München und Leipzig 1932.

Pesch: Lehrbuch der Nationalökonomie. I. Bd., 2. Aufl. 1914, II. Bd., 2. u. 3. Aufl., 1920.

Pieper: Die Neuordnung der menschlichen Gesellschaft. Frankfurt a. M. 1932.

Pius XI.: Rundschreiben über die gesellschaftliche Ordnung. Autorisierte Ausgabe, Lateinischer und Deutscher Text, Freiburg i. Br., o. J.

Planck: Testament eines Deutschen. Hrsgeg. von Karl Köstlin, 3. Auflage, Jena 1925.

— Der Berufsstaat nach der Rechtslehre Karl Chr. Plancks. Jena 1918.

Platon: Platons Staatsschriften. 2. Teil: Staat, 1. u. 2. Halbband. Hrsgeg. von Wilhelm Andreae, Jena 1925.

Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht. Berlin 1933 ff.

Raue: Die ideologischen Grundlagen der Staats- und Wirtschaftsauffassung des Nationalsozialismus. Berlin 1934.

Renzetti: Der korporative Staat. Leipzig 1934.

Richter: Das italienische Organisationswesen. Leipzig 1933.

Riemer: Volk und Wirtschaft. Bonn 1933.

Rohwer-Kahlmann: Die Reichsfilmkammer. Leipzig 1936.

Roloff: „Adolf Hitlers „Mein Kampf" im Lichte der Gesellschaftswissenschaft" in Ständisches Leben 1933, S. 608 ff.

Rosin: „Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung" in Annalen des dtsch. Reichs f. Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. München 1883. S. 47.

Rößle: Ständestaat und politischer Staat. Tübingen 1934.

— „Nationalsozialistische Ständeordnung" in NS-Monatshefte, 6. Jg., S. 73 ff.

Sauermann: Probleme Deutscher Soziologie. Berlin 1933.

Sauter: „Thomistische Gesellschaftslehre" im Hdb. der Stw., B. VIII, 4. Aufl., Jena 1928 S. 244 ff.

Schäffer: Bau und Leben des sozialen Körpers. 1. u. 2. Bd. Tübingen 1886.

Schäffle: Deutsche Kern- und Zeitfragen. Berlin 1894.

Schilling: Die Staats- und Soziallehre des hl. Thomas von Aquin. 2. Aufl. München 1930.

— „Die Staats- und Soziallehre des hl. Thomas von Aquin" in Veröffentlich. der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görresgesellschaft, Heft 4, Paderborn 1929.

— „Thomas von Aquin" im Staatslexikon der Görresgesellschaft, Bd. V, Freiburg 1932, S. 343 ff.

Schmitt: Staat, Bewegung, Volk. 2. Aufl. Hamburg, 1934.

Schreiber: Die nationalsozialistische Ständeentwicklung im Vergleich mit der faschistischen Wirtschaftsverfassung. Diss. Bielefeld 1935.

Schreyvogel: Ausgewählte Schriften zur Staats- und Wirtschaftslehre des hl. Thomas von Aquin. Slg. Herdflamme 3. Bd. Jena 1923.

Schrieber: Das Recht der Reichskulturkammer. 3 Bände. Berlin 1934/35.

Schwer: Stand und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters. Paderborn 1934.

Simonde de Sismondi: Etudes sur les constitutions des peuples libres, 1836. Deutsche Übersetzung von Schäfer, 1857.

Sombart: Die drei Nationalökonomien. München und Leipzig 1930.

— Der moderne Kapitalismus II. Bd. 1919.

Spann: Gesellschaftsphilosopie. München 1928.

— Gesellschaftslehre. 3. Aufl. Leipzig 1930.

— Der wahre Staat. 3. Aufl. Jena 1931.

— Kämpfende Wissenschaft. Jena 1934.

— Tote und lebendige Wissenschaft. 4. Aufl. Jena 1935.

— „Die Krise der Sozialpolitik und ihre Lösung in der ständischen Wirtschaftsverfassung" in Ständisches Leben, 1931, S. 2ff.

— „Stand und Klasse: in Hdwbch. d. Stw., 5. Bd., 4. Aufl. Jena 1923, S. 692 ff.

Stadtler: Werksgemeinschaft als soziologisches Problem. Berlin 1926.

Freiherr vom Stein: Staatsschriften und politische Briefe. Hrsgeg. von Dr. Hans Thimme. Slg. Der deutsche Staatsgedanke Bd. IX. München 1921.

— Staatsgedanken. Tübingen 1924.

— Ausgewählte Schriften. Slg. Oerdflamme Bd. 17. Jena 1929.

Stein, von: Handbuch der Verwaltungslehre, Bd. 1, 3. Aufl. Stuttgart 1876

Sticht: Stände und Klassen in der deutschen soziologischen und ökonomischen Literatur der letzten 80 Jahre. Bruchsal 1934.

Sulzbach: Die Klasse und der Klassenkampf im Arch. f. Sozialwissenschaft. Bd. 63, 1930.

Tatarin-Tarnheyden: Die Berufsstände. Berlin 1922.

— Werdendes Staatsrecht. Berlin 1934.

Teschemacher: Der Berufsstand im Lichte der Staatslehre. München, Berlin u. Leipzig 1933.

Thiede: Freiherr vom Steins ausgewählte Schriften. Slg. Herdflamme Bd. 17. Jena 1929.

Tränkenschuh: „Vom eigentlichen Sinn der Abteilung Wirtschaft und Recht im NSLB" in Reichszeitung der deutschen Erzieher 1934, Heft 8 S. 18 f.

Van der Velden: Die berufsständische Ordnung. Idee und praktische Möglichkeiten. Köln 1932.

Veits: „Die Wirtschaftslehre Hegels" in Ständisches Leben 1931, S. 433 ff.

Vierkandt: Familie, Volk und Staat. Stuttgart 1936.

Vorwerk: Die berufsständische Wirtschafts- und Sozialordnung. Berlin 1933.

Wagenführ: Korporative Wirtschaft in Italien. Berlin 1934.

Weber: „Nationalsozialistische organisatorische Gestaltung" in NS-Monatshefte, 5. Jg., S. 784 ff.

v. Weichs: Wie bauen wir den Ständestaat? Graz 1933.

Weidemann: „Gemeinde und Staat" in Deutsches Recht. 1936, S. 310 ff.

Weippert: Umriß der neuen Volksordnung. Hamburg 1933.

Weißenfels: Aristoteles Lehre vom Staat. Gütersloh 1906.

Wernet: „Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks“ in Ständisches Leben, 1931, S. 576 ff.
Windelband: Fichtes Idee des deutschen Staates. Freiburg 1890.
Zilcher: „Politische Kräfte im Ständischen Aufbau“ in NS-Monatshefte, 5. Jg., S. 1141 ff.

Einleitung.

Geschichtliche Voraussetzungen.

Die Idee des Ständestaates wurde bereits im Altertum von Platon und Aristoteles vertreten. In seinem Werk „Der Staat" hat Platon das Bild einer ständischen Gesellschaftsordnung entworfen, wie es seiner Vorstellung entspricht [1]. Ihren vollkommensten Ausdruck findet die Idee des Ständestaates in der Antike jedoch bei Aristoteles. Während Platon in seiner Seelen- und Tugendlehre bemüht ist, enge Beziehungen zwischen der menschlichen Seele und dem staatlichen Gefüge aufzuzeigen, vergleicht Aristoteles das ständisch gegliederte Ganze, den Staat, mit dem Körper des Menschen. Nach aristotelischer Auffassung entsprechen die Stände als integrierende Bestandteile des Staates den Gliedern des menschlichen Körpers. Durch die enge Bezogenheit der staatlichen Ordnung auf den menschlichen Organismus ist Aristoteles zum Begründer der später recht bedeutenden organischen Staats- und Gesellschaftsauffassung geworden.

Im Mittelalter übte die Staats- und Soziallehre des hl. Thomas von Aquin, die eine weitgehende Übereinstimmung mit der aristotelischen Auffassung aufweist, einen maßgebenden Einfluß auf das gesamte Leben und Denken aus. Wie Aristoteles erblickt auch Thomas von Aquin in der Gesellschaft ein ständisch gegliedertes, geordnetes Ganzes. „Einheit in wohlgegliederter Vielheit" ist der alles beherrschende Ordnungsgedanke der thomistischen Lehre.

Das deutsche Mittelalter war reich an ständischen Bildungen, die jedoch in ihrer Gesamtheit ein recht uneinheitliches Bild ergeben. In herrschaftsständischer Gliederung gaben die drei Hauptstände: der Adel, die Geistlichkeit und das Bürgertum der mittelalterlichen Epoche ihr Gepräge. Daneben traten als wesentliche ständische oder standähnliche Ausdrucksformen des Mittelalters die Brüderschaften, Zünfte und Gilden in den aufblühenden Städten sowie die Landstände in den fürstlichen Territorien. Unter den Einwirkungen absolutistischer Staatsgestaltung und individualistischer Geisteshaltung zerbrach jedoch das feste organische Gefüge des mittelalterlichen Ständestaates am Ausgange des Mittelalters.

Seine Wiedererweckung verdankt der ständische Gedanke der Staats- und Gesellschaftslehre des deutschen Idealismus und der Romantik. Männer wie Fichte, Hegel, Adam Müller, Schlegel und Görres verhalfen der ständischen Auffassung zu neuem Leben. Das Schaffen und Wirken dieser Männer war getragen von der Sehnsucht nach Gemeinschaft aller in einem

1) Vgl. Platon, Der Staat, Kröners Taschenausgabe, Leipzig, S. 157 ff.

Volke lebendigen Kräfte. Mit der Anerkennung einer dem Individuum übergeordneten Gemeinschaft wurden die geistigen Grundlagen gelegt zu einer neuen Gesellschaftsauffassung, die für die gegenwärtige Entwicklung von besonderer Bedeutung ist.

Auch der Staatsgedanke des Freiherrn vom Stein hat seine wesentlichen Elemente in der Forderung nach kommunaler Selbstverwaltung und ständischer Vertretung. Als Bindeglied zwischen Individuum und Staat sollten die Stände einen Ausgleich schaffen zwischen staatlichem Herrscherwillen und verderblicher Eigensucht des Einzelnen. Ausgehend von dem Ideal der mittelalterlich-feudalen Gesellschaftsordnung wollte Stein den ständischen Einrichtungen des Mittelalters eine den veränderten Zeitverhältnissen angepaßte Form geben und diese dann als Bausteine in seinem ständischen Gesellschaftsaufbau verwenden.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts setzten sich weite Kreise der Wissenschaft für eine Erneuerung der Volksvertretung auf berufsständischer Grundlage ein[2]. Man ging dabei von der Erkenntnis aus, daß das in jüngster Blüte befindliche Parteiwesen nicht geeignet sei, der Regierung die Kenntnis der mannigfaltigen Interessen und Lebensbedingungen aller Volksschichten in der notwendigen Klarheit zu vermitteln. Durch die Ausübung des allgemeinen Stimmrechts lieferten sich die Individuen einer Gruppe von Berufspolitikern aus, der es bei der Beratung entscheidender Fragen im Parlament meist an der nötigen Sachkenntnis fehlte. In der Regel sahen die einzelnen Abgeordneten ihre vornehmste Aufgabe in der Durchsetzung ihrer eigenen, dem Wohle der Gesamtheit sehr oft entgegenstehenden Interessen sowie in der Stärkung der Machtstellung ihrer Partei. So wurde das Parlament zum Tummelplatz egoistischer und parteipolitischer Machtkämpfe, statt dem schaffenden Volke in sachlicher Arbeit zu dienen. Dies hatte zur Folge, daß die Kritik an den damaligen politischen Zeitverhältnissen den Ersatz des ohnmächtigen Parteiparlaments durch eine kraftvolle berufsständische Volksvertretung forderte.

Bismarcks preußischer Volkswirtschaftsrat, der alle Berufe mit Einschluß der Arbeiterschaft umfaßte, stellte ein oberstes berufsständisches Vertretungsorgan dar, welches mit lediglich beratender Funktion neben das aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgegangene politische Parlament trat. Durch den preußischen Volkswirtschaftsrat sollten reine Wirtschafts- und Sozialfragen dem Bereich der schädlichen parteipolitischen Diskussion innerhalb der politischen Vertretungskörperschaft entzogen werden. Ein System wohlorganisierter Berufsstände zu schaffen, war nicht das Ziel der Bismarck'schen Politik. Es konnte daher aber auch dem Schlußstück eines solchen berufsständischen Aufbaus, dem ständisch gegliederten Volkswirtschaftsrat, keine lange Lebensdauer beschieden sein. Es fehlte ihm die notwendige breite Lebensgrundlage, aus der er seine Kraft schöpfen konnte.

2) Der Gedanke der Erneuerung der Volksvertretung auf berufsständischer Grundlage wurde in erster Linie vertreten von Simonde de Sismondi, Karl Levita, Friedrich Chr. Dahlmann, Ahrens, Schäffle, v. Mohl, Constantin Frantz und Karl Chr. Planck.

Erster Teil.

Der moderne berufsständische Gedanke.

A. Begriffliche Klarlegung.

1. Die Grundbegriffe Stand, Beruf und Berufsstand.

Zu Beginn der mittelalterlichen Ständebildung fehlte es in der deutschen Sprache an einer Bezeichnung für die auf den verschiedensten Lebensgebieten aufkommenden ständischen Erscheinungsformen. Etwa 2 Jahrhunderte hindurch bediente man sich bei der Benennung ständischer Gebilde der lateinischen Ausdrucksweise, die mit ihren Bezeichnungen status, ordo, gradus, conditio sehr wortreich war. Erst im Verlaufe des 14. Jahrhunderts findet der Ausdruck „Stand" in der deutschen Sprache Eingang und dient sehr bald im vorwiegenden Maße zur Bezeichnung von Gruppen und Rangstufen der religiös-kirchlichen oder profanbürgerlichen Lebensordnung[1]. Das deutsche Wort „Stand" ist abgeleitet aus dem lateinischen „status". „Stand" kennzeichnet „eine Lebenslage und Lebensstellung, die ihrem Wesen nach als stabil und stetig gedacht werden kann"[2].

Welchen tiefgreifenden Wandlungen der Begriff des Standes im Laufe der Geschichte unterworfen war, soll durch eine kurze Gegenüberstellung des mittelalterlichen Ständestaats mit dem in heutiger Zeit vielfach angestrebten berufsständischen Aufbau veranschaulicht werden. Es wird dann so recht klar, daß die Gegenwart den Begriff des Standes einer Läuterung unterzieht und ihn mit einem neuen Inhalt und neuen ethischen Werten erfüllt. Einmal begründet der Fortfall der für das Mittelalter so charakteristischen Ständehierarchie in der berufsständischen Gedankenwelt eine wesentliche Unterschiedlichkeit. An die Stelle der hierarchisch aufgebauten Ständeordnung mit ihren strengen Verhältnissen der Über- und Unterordnung tritt, wenn man von dem Ständesystem Othmar Spanns absieht, ein harmonischer Aufbau gleichgearteter und einander gleichgeordneter Berufsstände. Das zweite hervortretende Differenzierungsmoment betrifft das Verhältnis der Stände zum Staat. Auf der einen Seite sind die Stände gekennzeichnet als staatstragende Elemente, während sie auf der anderen Seite frei sind von staats-

1) Jak. u. Wilhelm Grimm, Deutsch. Wbch. X., 2. Abt., S. 683.
2) Schwer, Stand u. Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters, Paderborn 1934, S. 6.

eigenem Wesen. Hier bilden sie die Grundlagen, auf denen das staatliche Fundament ruht, dort werden sie als Berufsstände in das Staatsgefüge eingegliedert. Die Einordnung der Stände in den Staat und die Suprematie des Staates über die Stände sind allgemein gültige Kennzeichen der modernen Berufsstandsideologie.

Ganz allgemein läßt sich der Stand kennzeichnen als eine nach bestimmten Kriterien aufgebaute menschliche Gemeinschaft. Während ehedem Besitz-, Geburts- und Herrschaftsverhältnisse der Ständeordnung ihr Gepräge gaben, ist der Stand im modernen Sinne beruflich fundiert. Nicht mehr eine bestimmte gesellschaftliche Schichtung oder Bande des Blutes sind der wegweisende Gesichtspunkt für die Ständebildung; vielmehr erhebt sich die neue ständische Lebensordnung auf der Grundlage einer gemeinsamen Berufsausübung.

Ursprünglich findet das Wesen des Standes seinen Ausdruck in dem Vorhandensein geistiger Gemeinschaft. Eine gemeinsame Idee schließt alle Standesangehörigen zu einer Einheit zusammen. Ein weiterer ständischer Wesenszug ist Gliedhaftigkeit. Stand bedeutet ein Eingebettetsein in ein größeres Ganzes, er ist seiner Natur nach nur denkbar als Glied einer übergeordneten Einheit. Mit Tatarin-Tarnheyden kann man die Stände im weitesten Sinne begrifflich bestimmen als Gruppen von Menschen, „die durch eine gemeinsame Stellung im sozialen Leben den übrigen Menschen des gleichen Gebiets gegenüber dauernd eine Einheit bilden"[3].

Da die menschliche Gesellschaft durch die verschiedenen Berufszugehörigkeiten in natürlicher Weise in große Gruppen aufgeteilt ist, erscheint der Beruf als der gegebene organisatorische Gliederungsfaktor des menschlichen Gemeinschaftslebens. In klarer Erkenntnis der überragenden funktionellen Bedeutung der Berufstätigkeit hat daher die Gesellschaftswissenschaft der letzten Jahrzehnte den Gedanken einer ständischen Neuordnung aller volklichen Lebensbeziehungen auf beruflicher Grundlage entwickelt.

Der Begriff des Berufes darf nicht dem Begriff des Erwerbers gleichgesetzt werden; beide Begriffe haben einen verschiedenen Inhalt. Unter Erwerbstätigkeit ist die zur wirtschaftlichen Erhaltung erforderliche persönliche Leistung zu verstehen. Die dem Erwerbe dienende Arbeit kann ohne geistige Gemeinsamkeit mit anderen Mitgliedern der Gesellschaft verrichtet werden. Der Beruf hingegen steht in engen Beziehungen zu der menschlichen Gemeinschaft, er ist gleichsam ein von der Gesamtheit übertragenes Amt mit ethischen Bindungen. Die Erfüllung der Berufsaufgabe ist getragen von einer inneren Verpflichtung gegenüber dem Volksganzen. Der Beruf ist eine der Gemeinschaft zugeordnete Größe, während der Erwerb der Gesellschaft wesensverwandt ist. Die Herausarbeitung der unterschiedlichen Wesensmerkmale von Beruf und Erwerb ist deshalb unerläßlich, weil die kapitalistische Wirtschaftsweise diese Merkmale völlig verwischte und den Begriff des Berufes „zu einer im wirtschaftlichen Produktionsprozeß eingeschalteten mechanischen Betätigung" herabgleiten ließ[4].

3) Tatarin-Tarnheyden, Die Berufsstände, Berlin 1922, S. 6.
4) Klezl, Beruf und Betrieb, Berlin-Wien 1934, S. 27.

Der Begriff des Berufes läßt sich mit Tatarin-Tarnheyden am besten bestimmen als „die vom Individuum als Lebensaufgabe gewählte Betätigung im Dienste der Bedürfnisbefriedigung der Allgemeinheit“[5]. Da der Beruf nur auf dem Boden der Gemeinschaft erwächst, ist er — und damit ergibt sich der soziologische Berufsbegriff — „eine Funktion der Gemeinschaft“[6]. Für eine „Differenzierung“ der modernen Berufe „nach Graden“ ist kein Raum, da jeder Beruf zwar eine besondere, aber gemessen an den übrigen Berufen gleichwichtige Gemeinschaftsfunktion im Rahmen des Ganzen zu erfüllen hat[6a].

Der Begriff des Berufes ist eng mit dem des Standes verbunden; denn die Summe aller Berufszugehörigen bildet die Berufsgemeinschaft oder den Berufsstand. Die Einordnung in einen Berufsstand geschieht durch die freie Berufswahl, die das Individuum gemäß seinen Fähigkeiten, Neigungen, Anlagen und Interessen vornimmt. Auch der Berufsstand trägt organischen Charakter, er ist lediglich Glied einer übergeordneten Gemeinschaft, eines alle Lebensgebiete umfassenden Organismus. Wesentliches Element des Berufsstandes ist die Leistung. Je vollkommener die Leistung, umso mehr Ehre bringt sie ihrem Schöpfer ein. So entwickelte sich im Zusammenhang mit dem Leistungsideal der Begriff der Berufsehre. Der Berufsstand läßt sich abschließend definieren als „eine Leistungsgemeinschaft, die durch die Gemeinsamkeit einer Berufstätigkeit verbunden ist“[7].

2. Der Stand in seinem Vorsein und im Rechtssinne.

Den Begriff des „Standes in seinem Vorsein“ hat Weippert geprägt und in seiner Schrift „Umriß der neuen Volksordnung“[8] einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Der Begriff des „Standes in seinem Vorsein“ deckt sich im wesentlichen mit dem bereits entwickelten soziologischen Standesbegriff und wird dem als Körperschaft organisierten Stande gegenübergestellt. Seinem Wesen nach stellt sich der nur latent vorhandene Stand dar als eine sozial-geistige Einheit, die gekennzeichnet ist durch eine gemeinsame Idee und das Bewußtsein, soziale Funktion zu sein. Der Stand im soziologischen Sinne entwickelt sich ohne die bewußt tätige Mitwirkung der Staatsgewalt aus den ihn bedingenden Zeitverhältnissen heraus als eine natürliche Gewordenheit.

Aus der unsichtbaren soziologischen Standesgemeinschaft entsteht, sobald sie sich in sichtbare organisatorische Formen kleidet und im Staate

---

5) Tatarin-Tarnheyden, a.a.O. S. 30.

6) Dunkmann, Die Lehre vom Beruf, Berlin 1922, S. 189 u. ebenda: „.... er ist abgezogen von ihr überhaupt nicht da, und ist nur in dem Grade da, als die Beziehung auf die Gemeinschaft wirksam ist“. — „Niemand hat einen Beruf rein aus sich selbst, sondern er hat ihn durch sein Eingeordnetsein in die Gemeinschaft“.

6a) Vgl. Dunkmann, a.a.O., S. 210 ff.

7) Brauweiler, Berufsstand und Staat, Berlin 1925, S. 27.

8) Hamburg 1933, S. 34 ff.

Anerkennung findet, der Stand im Rechtssinne. Diese Erhebung der Daseinsformen zu rechtlichen Ordnungsformen ist nicht selten ein Akt der Staatsgewalt, wie es das deutsche Beispiel der Gegenwart lehrt. Der Staat dokumentiert mit einem solchen Vorgehen seinen Willen, die latent vorhandenen ständischen Gemeinschaften durch organische Eingliederung in das Staatsgefüge höheren Zwecken dienstbar zu machen.

Merkmal des Standes im Rechtssinne ist stets das Vorhandensein eines Rechtsgebildes, einer organisatorischen Gemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit. In diesem Sinne läßt sich der Rechtsbegriff des Berufsstandes bestimmen als eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gemeinschaftsorganisation, der alle durch die Gemeinsamkeit einer Berufstätigkeit Verbundenen angehören.

Von Ständen mit verwaltungsrechtlicher Stellung spricht man dann, wenn der Staat den Ständen das Recht der Selbstverwaltung bestimmter Angelegenheiten oder sonstige Rechte zuerkennt. Stände dieser Art haben bereits im Allgemeinen Preußischen Landrecht Beachtung gefunden[9]. Baut sich die gesamte Staatsverfassung auf den Ständen auf, so ergibt sich der Begriff des Standes im verfassungsrechtlichen Sinne[10]. Als Träger der Verfassung stellen die Stände dann konstruktive Elemente im Staatsaufbau dar.

3. Gegensatz von Stand und Klasse.

Der Begriff des Standes als Erscheinungsform und Funktion einer organischen Gemeinschaftsordnung kann erst dann scharf erfaßt werden, wenn man ihn seinem geistigen Gegenpol, der Klasse als Inbegriff atomistisch-individualistischer Geisteshaltung, gegenüberstellt. Stand und Klasse sind Ausdrucksformen einander ausschließender Gesellschaftsauffassungen.

Wie schon festgestellt wurde, ist der moderne Stand beruflich fundiert, er ist gekennzeichnet durch die Gemeinsamkeit einer Idee und durch seine funktionelle Einordnung in den Gesamtorganismus. Gliedhaftigkeit und Dienst am Ganzen sind dem Stande eigene Wesenszüge. Die Klasse dagegen ist eine materiell fundierte Organisation, ihr primäres Bildungselement ist der Besitzunterschied[11]. Der Klasse fehlt jede Hinwendung und organische Verbindung zum Ganzen. Ihr Ursprung ist ausgesprochen individualistischer Natur[12]. „Klasse ist nichts als kollektivierter Materialismus von Einzelmenschen, ist Interessengemeinschaft. Jede echte Gemeinschaft ist

9) ALR I, § 6: „Personen, welchen vermöge ihrer Geburt, Bestimmung oder Hauptbeschäftigung gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft beigelegt sind, machen zusammen einen Stand des Staates aus."

10) Der Begriff des Standes im verfassungsrechtlichen Sinne ist geprägt worden von Tatarin-Tarnheyden a.a.O., S. 11.

11) Spann, Art. „Klasse und Stand" im Hdwbch. d. StWiss. 4. Aufl., 1923, 5. Bd., S. 702.

12) Albrecht, Die sozialen Klassen, Leipzig 1926, S. 69.

Leistungsgemeinschaft"[13]. Die eigentliche Triebfeder der Klassenbildung ist das Schutzbedürfnis des wirtschaftlich Schwachen gegenüber der Machtstellung des wirtschaftlich Stärkeren. Klassen sind also Zweckgebilde rein wirtschaftlicher Art, ihre Angehörigen bilden zum Unterschied zu ständischen Bildungen keine geistig-soziale Einheit. Aufgabe der Klasse ist es, im Kampfe gegen andere wirtschaftlich zu erfassende Gruppen ihre soziale Lage zu verbessern. Die Klasse strebt nach Alleinherrschaft, eine übergreifende Gemeinschaft erkennt sie ebensowenig an wie nebengeordnete wirtschaftliche Großverbände.

Klassen entstehen von unten her, sie sind durch die materiellen Produktionsverhältnisse bedingt[14]. Stände gliedern sich in organischer Gestaltung von oben, vom Staate her. Klassen empfinden höhere, nach Eigentumsverhältnissen abgegrenzte Gesellschaftsschichten als ihnen gegenüberstehende feindliche Gebilde mit ebenfalls klassenmäßigem Charakter.

Der Stand dient der Volkserhaltung und stellt eine fest umschriebene, rechtlich erfaßbare Gemeinschaft mit sozialen Funktionen im Volksganzen dar. Ständisches Wesen offenbart sich in der Duldung, Wertschätzung, Anerkennung und gegenseitigen Unterstützung der Gemeinschaftsglieder. Im Gegensatz hierzu sind die Klassen ein Element der Unruhe, der Bewegung, der Volkszersetzung und -zerstörung. Ihr Wesen besteht in der feindlichen Gegenüberstellung zu anderen sozialen Gruppen. Bei den Klassen überwiegt das Moment der Dynamik, bei den Ständen das der Statik. Klassen sind beherrscht von liberalem Wirtschaftsdenken, die Stände dagegen sind Ausdruck reinen Gemeinschaftswillens. Kennzeichnend für die Klasse ist ihre rechtliche Nichterfaßbarkeit, sie ist ein ausschließlich soziologisch-politisches Gebilde. Spann sieht in der Klasse ein Gesamtindividuum, in dem der Eigennutz des Einzelnen umgesetzt wird in den Eigennutz der Gruppe[15]. Sinn einer ständischen Lebensordnung in der Gegenwart ist die Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen den sozialen Fronten, ist die Überwindung der Klassen und des verhängnisvollen Klassenkampfes durch Gebilde der Ordnung, eben durch die Stände. Das Staats- und Wirtschaftsleben eines Volkes darf letztlich nicht bestimmt werden durch die selbstsüchtigen Interessen gegeneinander kämpfender Gesamtindividuen. Das Wohl der Allgemeinheit allein hat künftig die Richtschnur allen Handelns im Staate zu sein.

Klassenherrschaft will soziale Nivellierung der Massen[16], „ihr geistiger Gehalt erschöpft sich im Erheben von Ansprüchen"[17]. Dem steht gegenüber der auf dem sittlichen Leistungsprinzip beruhende altpreußische, ständischem Wesen entsprechende Grundsatz: „Jedem das Seine". Anstelle des mar-

---

13) Sticht, Stände u. Klassen in der deutschen soziologischen und ökonomischen Literatur der letzten 80 Jahre, Bruchsal 1934, S. 23.
14) Bülow, Der deutsche Ständestaat, Leipzig 1934, S. 14.
15) Spann, Kämpfende Wissenschaft, Jena 1934, S. 14.
16) Bülow, Der deutsche Ständestaat, S. 15.
17) Seeliger, Der Begriff des Standes und seine Funktion in Volk und Staat, Düren 1934, S. 25.

ristischen Gleichheitswahnes tritt die elementare Erkenntnis von der Verschiedenheit der Menschen und damit auch ihrer Leistungen und ihres Wertes für die Gesamtheit. Während der Stand in der Gemeinschaft fest verwurzelt ist und dem Staate Verantwortlichkeit schuldet, ist die Klasse mit ihren destruktiven Tendenzen eine gesellschaftliche Schichtung ohne jede verantwortliche Bindung[18]. Sombart[19] kennzeichnet den Unterschied zwischen Stand und Klasse wie folgt: „Klassen sind durch gemeinsame Interessen an einem Wirtschaftssystem äußerlich zusammengehaltene, in ein Gemeinwesen mechanisch eingefügte individualistische Großverbände. Stände sind auf Lebensgemeinschaften beruhende, in ein Gemeinwesen organisch eingegliederte Großverbände". Aus der Fülle aller angeführten Unterscheidungsmerkmale ergibt sich noch ein weiteres: Ständischer Aufbau bedeutet vertikale Gliederung, die Klasse hingegen ist ihrem ganzen Wesen nach eine horizontale Schichtung[20].

Der individualistischen Lehre ist der Gedanke einer ständischen Gemeinschaftsbindung naturgemäß vollkommen fremd. Der Negation des Standes durch die individualistische Geistesrichtung entspricht auf der anderen Seite die Bekämpfung des Klassengedankens durch die nationalsozialistische Gemeinschaftsauffassung.

B. Entwicklung und allgemeine Charakterisierung des modernen berufsständischen Gedankens.

Die moderne berufsständische Bewegung ist entstanden als Reaktion gegen die Auswirkungen des Liberalismus. Die schnelle wirtschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte führte unter dem Einfluß marxistischer Denkweise zur Bildung einander feindlich gegenüberstehender sozialer Fronten mit ausgesprochen machtpolitischen Bestrebungen. Große wirtschaftliche Vereinigungen entstanden, Zusammenschlüsse auf sozialer Grundlage spalteten das Wirtschaftsleben in künstliche Gruppen mit vorwiegend ökonomischen Interessensphären auf. In der Vorkriegszeit hatte die deutsche Staatsführung den vergeblichen Versuch unternommen, dem immer schärfere Formen annehmenden Kampfe der Klassen durch sozialpolitische Maßnahmen zu steuern. Die Sozialpolitik der Nachkriegsjahre bedeutet dagegen „den erfolgreichen Versuch, die Sozialordnung des Klassengegensatzes der Wirtschaftskräfte zu legalisieren und zu sanktionieren"[21].

Zur Überwindung des Klassenkampfes und zum Ausgleich der sozialen Interessen und Spannungen forderten bereits vor dem Kriege politische

18) Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg 1934, S. 49.
19) Der moderne Kapitalismus, Bd. II, 1919, S. 1091.
20) Tatarin-Tarnheyden, a.a.O. S. 15.
21) Albrecht in „Die berufsständische Wirtschafts- und Sozialordnung", hrsg. von Dr. Karl Vorwerk, Berlin 1933, S. 11.

Parteien wie die Deutsch-Konservativen oder die Christlich-Sozialen sowie Kreise der katholischen Gesellschaftswissenschaft — gedacht ist hier in erster Linie an Heinrich Pesch und sein System des christlichen Solidarismus — eine Neuordnung des Staats- und Gesellschaftslebens auf berufsständischer Grundlage. Nach Beendigung des Krieges setzte eine starke Belebung der Berufsstandsidee ein: Othmar Spann begründete die sogenannte Wiener Schule und mit ihr die neue Staats- und Gesellschaftsauffassung des Universalismus. Mit allem Nachdruck traten Tatarin-Tarnheyden, Herrfahrdt und Brauweiler für eine organische Berufsstandsordnung ein. Aus dem Erleben des großen Krieges heraus schufen Männer wie Bang, Longert, Vorwerk und Stadtler die Idee der Werksgemeinschaft. Von Nell-Breuning und Gundlach, beide Schüler von Heinrich Pesch, wirkten im Sinne des christlichen Solidarismus für die Wiederaufrichtung einer ständischen Ordnung. Im Jahre 1931 nahm Papst Pius XI. in der Enzyklika „Quadragesimo anno" zur sozialen Frage Stellung und forderte die Errichtung von Berufsständen zur Beseitigung aller durch Individualismus und Sozialismus entstandenen Mißstände. Nicht zuletzt ist die nationalsozialistische Bewegung Trägerin einer bedeutsamen Ständeideologie, deren Weiterentwicklung und schrittweise Umsetzung in die Wirklichkeit in der Gegenwart das Werk und die Aufgabe der zuständigen Stellen von Partei und Staat ist.

Die mit den politischen Vorgängen in Rußland in Zusammenhang stehende und von Cohen-Kalifki[22]) vertretene demokratisch-sozialistische „Räteideologie" hat in Verbindung mit den Arbeiten Wissels und von Moellendorfs ihren Niederschlag in Art. 165 der Weimarer Verfassung gefunden. In der Räteideologie findet sich eine enge Verquickung des Berufsstandsgedankens mit dem bolschewistischen Rätesystem und demokratischen Prinzipien. Th. Brauer glaubte berufsständische Ideen in den Gewerkschaften verwirklichen zu können. Ein solcher Versuch war jedoch von vornherein zum Scheitern verurteilt, weil Gewerkschaften, seien sie auch gemäßigt oder nach religiösen Gesichtspunkten orientiert, ihrem Wesen nach stets Klassenkampfgebilde sind. Die beiden letzteren Anschauungen sind in wesentlichen Punkten liberalistischer Denkweise eng verhaftet und können nicht als Ausdruck reiner Berufsstandshaltung gewertet werden. Da sie auch in keiner Weise zur Gegenwart in Beziehung stehen, sollen sie in dieser Arbeit aus dem Kreise weiterer Betrachtungen ausscheiden.

Die berufsständische Gedankenwelt ergibt in ihrer Gesamtheit kein einheitliches Bild. In ihr sind verschiedene Richtungen, die zum Teil recht erhebliche Unterschiede voneinander aufweisen, vertreten. Die einzelnen Auffassungen von der berufsständischen Neuordnung darzulegen, soll die Aufgabe des nächsten Abschnittes sein. Hier gilt es zunächst Inhalt und Wesen des unverfälschten berufsständischen Gedankens in seiner Allgemeinheit zu betrachten. Merkmale, die allen berufsständischen Anschauungen

22) Vgl. Herrfahrdt, Das Problem der berufsständischen Vertretung, 1921, S. 116 ff.

gemeinsam sind, eben die Merkmale, die ausgeprägte Kennzeichen der allgemeinen berufsständischen Geisteshaltung sind, sollen unter bewußter Außerachtlassung der Auffassungsunterschiede im einzelnen herausgestellt werden.

In der negativen Einstellung gegenüber der liberalen Wirtschaftsauffassung ist der Ursprung aller modernen Berufsstandesauffassungen zu suchen. Man erkannte, daß die schrankenlose Freiheit des Individuums und der immer schärfer werdende Kampf der Klassen im politischen und wirtschaftlichen Leben des Volkes in absehbarer Zeit zu einer völligen Auflösung der staatlichen und wirtschaftlichen Ordnung führen mußten. Gewerbefreiheit, Wettbewerbsfreiheit, unbegrenzte Freizügigkeit sind charakteristische Merkmale der liberalen Wirtschaftsauffassung. Diesen Zeitverhältnissen wirksam zu steuern, schien allein die berufsständische Auffassung berufen. Denn nur sie verfügte über jene starken geistigen Grundlagen, deren Vorhandensein Voraussetzung ist für den erfolgreichen Kampf gegen die Auswüchse des Individualismus.

Der negativen Haltung des modernen Berufsständegedankens steht eine positive Zielsetzung gegenüber. Die berufsständischen Auffassungen aller Richtungen erstreben die Schaffung einer neuen Gemeinschaftsordnung. Voraussetzung für die Erreichung dieses Zieles ist eine allgemeine geistige und sittliche Erneuerung[23]. Der einzelne Mensch muß sich von der beharrlichen Verfolgung subjektiver Interessen loslösen und sich dem Gemeinschaftsdenken zuwenden. Das Wohl der Gesamtheit muß zur Richtschnur allen Handelns werden. Politik, Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft, kurz alle Lebensgebiete gilt es mit einem neuen geistigen Gehalt zu erfüllen. Sind erst die geistigen Grundlagen gelegt, dann kann an die berufsständische Neuordnung des Staats- und Wirtschaftslebens herangegangen werden.

Organische Betrachtungsweise ist ein bedeutsames Merkmal berufsständischer Anschauungen. Danach stellt sich die Gemeinschaft dar als ein großer Organismus, dessen natürliche Glieder die Berufsstände sind. Die Interessen der Gemeinschaftsglieder als auch der Individuen haben hinter denen der Gesamtheit zurückzutreten. Der Berufsstand ist mit der ihm übergeordneten Gemeinschaft des Volkes auf Gedeih und Verderb verbunden, Wohlergehen des Ganzen bedeutet auch Wohlergehen des Teiles. Das organische Wesen des Berufsstandes liegt begründet in der willigen Einordnung in die höhere Gemeinschaft und in der Nebenordnung zu anderen Berufsständen. Damit ist auch das Verhältnis des Berufsstandes zum Staate festgelegt; es ist ein solches der Unterordnung der Stände unter die staatliche Oberhoheit.

Gleichrichtung und einheitliche Erfassung aller sozialen Kräfte sind leitende Gesichtspunkte der berufsständischen Auffassung. Der Berufsstandsgedanke bedeutet in seinem tiefsten Gehalt Überbrückung der sozialen Gegensätze der kämpferischen Fronten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Nicht von der Seite des Staates her kann die „soziale Frage" einer Lösung

23) Vgl. Pius XI., Rundschreiben über die gesellschaftliche Ordnung, Amtliche Ausgabe, Freiburg i. Br., o. J., S. 75.

zugeführt werden, sondern nur von unten, vom Betriebe her. Bereits in der untersten Wirtschaftszelle, im Betriebe, soll ein Ausgleich der verschiedenen sozialen Interessen vorgenommen und echtes Gemeinschaftsdenken der ehemals feindlichen Fronten entwickelt werden.

Ein weiteres wichtiges Merkmal berufsständischer Ideologie ist die Forderung wirtschaftlicher Selbstverwaltung. Den Berufsständen sollen bestimmte staatliche Aufgaben zur eigenen Verwaltung übertragen werden. Man verspricht sich von der Übertragung gewisser staatlicher Aufgabenbereiche auf die Berufsstände eine wertvolle Entlastung des Staates von Tätigkeiten, die eine sachgemäßere Erledigung in den berufsständischen Organisationen finden könnten. Da es sich hier nur um eine allgemeine Skizzierung des berufsständischen Gedankens handelt, soll auf Einzelheiten nicht weiter eingegangen werden.

Das Verhältnis der Politik zur Wirtschaft ist im berufsständischen Ideengut durch den Primat der Politik eindeutig bestimmt. Der politischen Staatsführung wird ein maßgeblicher Einfluß auf alles wirtschaftliche Geschehen zugestanden. Im übrigen aber wird eine Trennung von politischer und wirtschaftlicher Sphäre angestrebt, da die Herrschaft der Parteien zu einer starken Politisierung wirtschaftlicher Fragen und damit zu einer unerwünschten Verschärfung des wirtschaftlichen Lebenskampfes geführt hatte.

C. Die verschiedenen berufsständischen Auffassungen.

1. Die katholisch-soziale Richtung.

a) Geistige Grundlagen.

Nach katholischer Auffassung hat der zersetzende Geist des Individualismus zu einer Krise auf allen Lebensbereichen geführt[24]. Auf allen Lebensgebieten sei eine Auflösung der vom Mittelalter überkommenen Gemeinschafts- und Ordnungskreise sowie das Hereinbrechen rein mechanistischen Denkens festzustellen. An die Stelle der Politik als entscheidenden Faktor im Staatsleben sei eine atomistische Wirtschaftsgesellschaft getreten, in deren außerstaatlichen Sphäre sich die Individuen machtmäßig zu Klassen, deren Bildungselement die gleiche Interessenlage gewesen sei, zusammengeschlossen hätten. Da die Krise eine Gesamtkrise sei, habe sie auch vor den Wissenschaften nicht halt gemacht. Das immer weitere Vordringen metaphysischer Geisteshaltung und das Zurückdrängen des Relativismus sind nach katholischer Auffassung das kennzeichnende Kriterium der Gegenwart[25].

---

24) Rommen, Die gesellschaftliche u. politische Situation und der gesellschaftliche Wille der deutschen Katholiken in „Die berufsständische Ordnung. Idee und praktische Möglichkeiten", Köln 1932, S. 9.

25) Rommen, a.a.O., S. 24.

Der Ausweg aus der anormalen Lage von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat wird allein gesehen in der Überwindung des Individualismus, dessen Versagen in der Ordnung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft offenbar sei[26]. Es soll der Kampf gegen den Individualismus als „eine Art geistiger Kosmos" und als gesellschaftliche „Gesamttendenz des Gemeinlebens"[27] mit dem Ziel seiner restlosen Vernichtung geführt werden.

Den Individualismus zu überwinden und die Gesamtkrise zu lösen, gibt es nach katholischer Anschauung nur einen Weg: die Errichtung einer berufsständischen Ordnung, die „Staat und Gesellschaft, Staatsvolk und Wirtschaftsvolk in ihr natürliches Verhältnis stellt." „Nur dem Fehlen dieser „echten sozialen Friedensordnung der Wirtschaftsgesellschaft" seien die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Krisen aus den Jahren vor dem Umbruch zuzuschreiben[28]. In ihr als der natürlichen Ordnung wird allein die „tragfähige Grundlage für einen Wiederaufbau der zerrütteten gesellschaftlich-staatlichen Ordnung" gesehen[29]. Wegweisend bei der Schaffung eines berufsständischen Wirtschafts-Aufbaues soll die Enzyklika Pius XI. sein.

Ist erst der berufsständische Aufbau vollendet, so bedarf es nach Schwer einer grundlegenden Neuregelung des Verhältnisses der Gesellschaft zum Staate[30]. Es gelte, die Freiheit der Individuen gegen die nach politischer Macht strebenden Massenkollektiva der modernen Wirtschaft wiederherzustellen. Auch sei der zunehmenden Entpolitisierung des Staates entgegenzutreten.

Aus dem nach katholischer Auffassung bestehenden Vorrang der Gesellschaft vor dem Staate ergibt sich die Forderung, der Staat solle weitgehend zurücktreten und die Ordnung der Dinge den Beteiligten überlassen[31]. Den Angehörigen eines Produktionszweiges soll danach die Aufgabe zufallen, ihre beruflichen Angelegenheiten in enger Gemeinschaft und Zusammenarbeit selbst zu erledigen. Man bezweckt damit, den Staat von Aufgaben zu entlasten, die ihm nicht zukommen. Gleichzeitig verspricht man sich auf Grund der vorhandenen größeren Sachkunde eine bessere Lösung der Aufgaben in den beruflichen Fachorganisationen. Man erhebt daher die Forderung nach einer weitgehenden Selbstverwaltung der Wirtschaft. Eine völlige Ausschaltung der staatlichen Instanz ist nicht beabsichtigt; denn es gebe Dinge, bei denen die Mitarbeit des über dem Ganzen stehenden Staates nicht zu entbehren sei[32]. Man will die korporative Selbstverwaltung späterhin zu einem wichtigen Träger der Sozialpolitik ausgestalten. Vor

26) Gundlach, Staat, Gesellschaft und Wirtschaft in der individualistischen Aera unter katholischer Sicht, in „Die berufsständische Ordnung", S. 27 u. 44.
27) Rommen, a.a.O., S. 11.
28) Rommen, a.a.O., S. 24. Vgl. auch Gundlach, a.a.O., S. 43 und 44.
29) Schwer, Die berufsständische Ordnung als natürliches Verhältnis von Gesellschaft und Staat, in „Die berufsständische Ordnung", S. 71.
30) Schwer, a.a.O., S. 85.
31) Otte, Wege der berufsständischen Ordnung in deutschen Landen, in „Die berufsständische Ordnung", S. 92.
32) Otte, a.a.O., S. 93.

allem denkt man daran, die gesamte Sozialversicherung aus den Händen des Staates in den Bereich der berufsständischen Selbstverwaltung zu verlegen. Dem Staat würde dann nur noch die Aufgabe zufallen, für einen Ausgleich der Versicherungs-Risiken innerhalb der Produktionszweige Sorge zu tragen. Auf diese Weise glaubt man, das richtige Verhältnis zwischen dem Staat und den übrigen gesellschaftlichen Lebenskreisen herstellen zu können[33].

Die von katholischer Seite herbeigesehnte berufsständische Ordnung steht in einem deutlichen Gegensatz zu den ständischen Ideen Othmar Spanns. Sie habe nichts gemein mit einer „ständischen Gliederung, in der die Stände eine abgestufte gesellschaftliche und gegebenenfalls auch politische Berechtigung haben sollen"[34]. Spanns Gedanke eines allumfassenden politischen Aufbaus mit Über- und Unterordnungsverhältnissen findet keine Billigung. Die neue Ordnung, die auf der beruflichen Leistung aufbaue, erfordere Gleichberechtigung und gegenseitige Anerkennung der Berufsstände. Die Auffassung des Berufsstandes als „wirtschaftliche Teilganzheit" sowie des Staates als eines „staatstragenden Hochstandes" entspricht nicht der katholischen Berufsstandsideologie. Infolge der rein formalen Wertung des Begriffes „Ganzheit" sei es ausgeschlossen, daß der Universalismus zum philosophischen Sinn der „Mitte", die das für die katholische Gesellschaftswissenschaft so bedeutsame System des christlichen Solidarismus darstelle, vordringe[35].

Ein besonderes Kennzeichen der katholischen Berufsstandsidee ist ihre positive Einstellung zur Demokratie. So sei insbesondere die bereits geschilderte schwere Krise auf sämtlichen Lebensgebieten nicht der demokratischen Staatsform zuzuschreiben[36]. Ständische Ordnung und Demokratie seien vielmehr durchaus miteinander vereinbar[37].

In der katholischen Berufsstandsbewegung herrscht Klarheit darüber, daß das politische Parlament niemals durch ein berufsständisches Wirtschaftsparlament ersetzt werden könne. Denn daraus ergäbe sich, „wenn nicht eine völlige Ökonomisierung des politischen Denkens, so doch mindestens eine unklare Verwischung der unzweideutig gegeneinander abgegrenzten Bereiche des Staates und der Gesellschaft"[38].

b) Das System des christlichen Solidarismus von Heinrich Pesch.

Einer der hervorragendsten Vertreter der katholischen Gesellschaftswissenschaft, Heinrich Pesch, hatte sich bereits zu Beginn des 20. Jahr-

33) Brauer, Die katholische Auffassung der Sozialpolitik im Zeitalter des deutschen Industrialismus, in „Die berufsständische Ordnung", S. 55.
34) Otto, a.a.O., S. 91.
35) Gundlach, a.a.O. S. 41.
36) Rommen, a.a.O., S. 22.
37) Schwer, a.a.O., S. 85.
38) Schwer, a.a.O., S. 86.

hunderts für den Gedanken einer ständischen Gemeinschaftsordnung eingesetzt. Pesch erblickt die wahre Lebensform der menschlichen Gesellschaft in seinem sozialen System des christlichen Solidarismus[39], das er in Gegensatz stellt zu den Lehren des Individualismus und des Sozialismus. Der Solidarismus als die zwischen dem Individualismus und dem Sozialismus vermittelnde Gesellschaftsauffassung[40] will sowohl der Bedeutung und den berechtigten Forderungen des Individuums als auch denjenigen Interessen, die sich aus dem Gemeinschaftsleben ergeben, Rechnung tragen. Die solidaristische Lehre bekämpft in gleicher Weise die den Individualismus kennzeichnende schrankenlose Freiheit der Wirtschaftsträger als auch den sozialistischen Kollektivismus, in dem der Staat zum alleinigen Subjekt aller wirtschaftlichen Vorgänge erhoben wird. Nach solidaristischer Auffassung ist der Staat nicht lediglich eine atomistische Menge von Einzelindividuen, sondern „eine moralisch-organische Einheit, eine durch die öffentliche Volkswohlfahrt als Staatszweck beherrschte Volksgemeinschaft"[41]. Der Einzelne aber ist ein freies Wesen im Organismus der Gesellschaft, ausgestattet mit eigenen, ursprünglichen Rechten, die von der Gesellschaft anerkannt und geschützt werden. „Im Hinblick auf seine ewige Bestimmung" ist der Einzelne Selbstzweck und gehört sich selbst an; gleichzeitig ist er aber organisch in die staatliche Gemeinschaft eingefügt[42]. Allen in solidarischer Weise miteinander Verbundenen ist in ihrem Wirken die Hinordnung auf das Wohl der Allgemeinheit sittliche Verpflichtung.

Im einzelnen kennt Pesch eine vierfache Art der Solidarität: die allgemein menschliche Solidarität, die Solidarität der Familie, die Solidarität der Staatsgenossen und die Solidarität der Standes- und Berufsgenossen, wobei die allgemein menschliche Solidarität ständige und stillschweigende Voraussetzung der drei letzten Solidaritätsformen ist[43]. Die beruflich-ständische Solidarität und die Solidarität der Staatsgenossen sind im Sinne der Lehre von Pesch klare Ausdrucksformen des moralisch-organischen Prinzips, auf dem der Staat aufbaut.

Das gemeinschaftsbildende Element der solidaristischen Gesellschaftsauffassung kommt zum Ausdruck in der Forderung nach korporativer Zusammenfassung der verschiedenen Volksgruppen auf ständischer und berufsmäßiger Grundlage[44].

Fortgeführt und heute vertreten wird die Lehre des christlichen Solidarismus von den Jesuiten von Nell-Breuning und Gundlach. Beide fordern sie die Verwirklichung des berufsständischen Gedankens im Sinne von Heinrich Pesch. Gundlach weist innerhalb der berufsständischen Bewegung des Katholizismus insofern eine Besonderheit auf, als seine Haltung

39) Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, I. Bd. 2. Aufl. 1914, S. 414 ff.
40) Pesch, a.a.O., S. 429.
41) Pesch, a.a.O., II. Bd., 2. u. 3. Aufl., 1920, S. 219.
42) Pesch, a.a.O., I. Bd. 2. Aufl. 1914, S. 416 u. II. Bd. 2. u. 3. Aufl. 1920, S. 220
43) Pesch, a.a.O. S. 415.
44) Pesch, a.a.O., S. 414, 429 und 434.

gegenüber der individualistischen Epoche keineswegs völlig ablehnend ist. Er ist vielmehr bemüht, dem Individualismus weitgehend „Gerechtigkeit widerfahren zu lassen“[45]. Scharf kritisiert Gundlach die ganzheitliche Gesellschaftsauffassung Othmar Spanns. In ihr vermag er nicht das geeignete Mittel zur Überwindung des Individualismus zu sehen[45a]. Den einzig gangbaren Weg zur Überwindung der liberalen Aera erblickt Gundlach[46] wie auch Nell-Breuning[47] in Übereinstimmung mit der päpstlichen Enzyklika „Quadragesimo anno“ in der Errichtung einer dem katholischen Wesen entsprechenden Ordnung.

c) Die Enzyklika „Quadragesimo anno“.

Die moderne berufsständische Bewegung im Katholizismus schöpft ihre geistigen Grundlagen aus dem päpstlichen Rundschreiben „Quadragesimo anno“, das Pius XI. am 15. Mai 1931, dem 40. Jahrestage der Enzyklika Leos XIII. „Rerum novarum“, verkündet hat. Die Enzyklika „Quadragesimo anno“ stellt im wesentlichen eine den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende Fortführung der Gedanken Leos XIII. dar.

In aller Schärfe wendet sich der Papst gegen die gesellschaftlichen Erscheinungsformen des liberalen Zeitalters. Heftige Kritik wird geübt an der individualistischen Lehre, am Sozialismus und seiner radikalen Richtung, dem Kommunismus, sowie überhaupt an allen gesellschaftlichen Systemen, die im Gegensatz zur christlichen Gesellschaftslehre stehen[48]. Die Wiederaufrichtung einer neuen Gesellschaftsordnung „nach den Grundsätzen gesunder Sozialphilosophie“ sei das Gebot der Gegenwart. Dazu bedürfe es zweier Dinge: sittlicher Erneuerung und Zuständereform[49]. Vor allem aber müsse man von der „Auseinandersetzung zwischen den Klassen zur einträchtigen Zusammenarbeit der Stände“ gelangen[50]. Die Ausräumung der Klassengegensätze kann nach Ansicht des Papstes nur durch die Errichtung von Ständen erreicht werden. „Erneuerung einer ständischen Ordnung also ist das gesellschaftspolitische Ziel“[51].

Im Sinne der „Quadragesimo anno“ sind unter Ständen „wohlgefügte Glieder des Gesellschaftsorganismus“ zu verstehen, denen man nicht „nach der Zugehörigkeit zur einen oder anderen Arbeitsmarktpartei sondern nach der verschiedenen gesellschaftlichen Funktion des einzelnen

45) Gundlach, „Staat, Gesellschaft und Wirtschaft in der individualistischen Aera unter katholischer Sicht“ in: Die berufsständische Ordnung, 1932, S. 27 ff.
45a) Gundlach, a.a.O., S. 39.
46) a.a.O. S. 43.
47) Vgl. sein Werk „Die soziale Enzyklika“, Köln 1932.
48) Pius XI., a.a.O., S. 80 ff. Vgl. auch a.a.O., S. 61.
49) a.a.O., S. 61.
50) a.a.O., S. 63.
51) a.a.O.

angehört"[52]. Die gesellschaftliche Funktion, die gemeinsame berufliche Verrichtung im Gemeinschaftsleben also ist nach päpstlicher Auffassung das Kriterium der Ständebildung. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die berufliche Tätigkeit wirtschaftlicher oder außerwirtschaftlicher Art ist. Die Aufgliederung der Gesellschaft nach Berufsständen, d. h. nach großen Leistungsgruppen, entspricht dem Ordnungsgedanken des hl. Thomas von Aquin, wonach Ordnung „Einheit in wohlgegliederter Vielheit" bedeutet. In den berufsständischen Körperschaften liegt das Schwergewicht bei den gemeinsamen Angelegenheiten, „deren bedeutsamste diese ist, die Mitwirkung des Berufsstandes zum allgemeinen Wohl des Gesamtvolkes möglichst fruchtbar zu gestalten[53]. Hinsichtlich der organisatorischen Gestaltung der Berufsstände will Pius XI. den Menschen volle Freiheit lassen, „wenn nur der Gerechtigkeit und den Erfordernissen des Gemeinwohls Genüge geschieht" [54]. Es ist dies dieselbe Stellungnahme, wie sie die katholische Kirche auch zur Frage der Staatsform einnimmt.

Mit besonderer Betonung redet die **„Quadragesimo anno"** einer weitgehenden berufsständischen Selbstverwaltung das Wort. Allezeit müsse unverrückbar jener oberste sozialphilosophische Grundsatz gelten, wonach es gegen die Gerechtigkeit verstoße, „das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen"[55]. Charakteristisch für die katholische Gesellschaftsauffassung ist die Feststellung des Papstes, daß jede Gesellschaftstätigkeit „ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär" sei[56]. Es wird damit so recht deutlich, wie sehr die katholische Soziallehre in ihren Betrachtungen vom Individuum ausgeht. Die „Gesellschaft" — aus der nach katholischer Auffassung später dann der Staat erwächst — ist nur eine subsidiäre Erscheinung, ist lediglich ein Zusammenschluß der primär vorhandenen Individuen. Nur bei strenger Beachtung dieses Prinzips der Subsidiarität aller gesellschaftlichen Betätigung kann es der Staat vermeiden, „unter einem Übermaß von Obliegenheiten und Verpflichtungen zugedeckt und erdrückt" zu werden[57]. So erhebt das päpstliche Rundschreiben die allgemein gehaltene Forderung, der Staat solle sich zur Hebung seines eigenen Ansehens auf diejenigen Aufgaben beschränken, die in seinen ausschließlichen Zuständigkeitsbereich hineinfallen.

Sind die berufsständischen Körperschaften errichtet, so besteht für die Angehörigen der betreffenden Berufszweige Zwangsmitgliedschaft[58]. Daneben wird jedoch das Recht der freien Vereinsbildung zu Zwecken, die mit der Berufsausübung in irgendeiner Weise zusammenhängen, ausdrücklich anerkannt[59]. Von den etwa schon vorhandenen Vereinigungen sagt der

52) a.a.O., S. 65.
53) a.a.O., S. 67.
54) a.a.O., S. 67.
55) a.a.O., S. 63.
56) a.a.O., S. 63.
57) a.a.O., S. 61.
58) v. Nell-Breuning, Die soziale Enzyklika, Köln 1932, S. 164.
59) Pius XI. a.a.O., S. 67.

Papst, daß sie sich betätigen sollen als Wegbereiter für eine berufsständische Neuordnung.

Regulatives Prinzip der berufsständischen Wirtschaft kann nach der Enzyklika nicht länger mehr die liberale Wettbewerbsfreiheit sein, vielmehr müsse diese ersetzt werden durch die soziale Liebe und die soziale Gerechtigkeit. Der freie Wettbewerb habe zu einer Vermachtung der Wirtschaft geführt und in Verfolg dessen die staatliche Hoheit erniedrigt. Diesen Auswirkungen liberalistischen Geistes gegenüber betont Pius XI. den Vorrang des Staates vor der Wirtschaft[60]. Der Staat allein sei berufen, das menschliche Gemeinschaftsleben entsprechend den Erfordernissen des Gemeinwohls zu gestalten.

Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, nimmt die katholische Kirche zu dem Problem einer berufsständischen Neuordnung eine ausgesprochen positive Haltung ein. Sie vermeidet es, das Bild eines berufsständischen Aufbaus in seinen Einzelheiten zu entwerfen, begnügt sich vielmehr mit der Aufstellung allgemeiner Richtlinien.

d) Die Vorschläge des Freiherrn von Weichs zur praktischen Verwirklichung einer berufsstädischen Ordnung.

Im Gegensatz zu den grundsätzlichen Ausführungen der päpstlichen Enzyklika „Quadragesimo anno" liefert die Schrift des Freiherrn v. Weichs „Wie bauen wir den Ständestaat?"[61] einen in die Einzelheiten gehenden Plan einer berufsständischen Neugestaltung. Der Verfasser der Schrift weist darauf hin, daß die darin gemachten Vorschläge zur praktischen Verwirklichung des berufsständischen Ordnungsbildes sich eng an die Weisungen und Ideen der „Quadragesimo anno", „der einzig und allein möglichen Grundlage eines lebensvollen Ständestaates"[62], anlehnen. Ein Wiederaufbau der Gesellschaft im Sinne des genannten Rundschreibens sei nur dann möglich und denkbar, wenn er ohne Unterschied alle Berufs- und Lebenskreise, also auch die sogenannten freien oder geistigen Berufe umfasse. Bei der Aufstellung seiner Vorschläge geht v. Weichs aus von der menschlichen Familie, „der naturgegebenen ursprünglichen Form der menschlichen Gemeinschaft"[63]. Sie steht mit ihren materiellen, religiösen, intellektuellen und kulturellen Bedürfnissen im Mittelpunkt des gesamten berufsständischen Wirkens. Die Bedürfnisse der Familie aber sind die gleichen wie die der menschlichen Gesellschaft als der nächst höheren Gemeinschaftsstufe.

---

60) a.a.O., S. 81.
61) Graz 1933.
62) v. Weichs, Wie bauen wir den Ständestaat? S. 16.
63) a.a.O., S. 22.

Freiherr v. Weichs teilt nun die gesamten menschlichen Bedürfnisse je nach ihren Artverschiedenheiten sowie nach ihrer inneren Verwandtschaft in große Gruppen ein. Den einzelnen, in Kategorien zusammengefaßten Bedürfnissen entsprechen in der menschlichen Gesellschaft die Berufsstände, denen die Befriedigung eben der verschiedenen sozialen Bedürfnisse obliegt. Durch die Deckung des gesellschaftlichen Bedarfs erbringen die Berufsstände den von ihnen geforderten Beitrag zum Gemeinwohl. Entsprechend den verschiedenen Bedürfnisgruppen werden mehrere Berufsstände nach dem Gesichtspunkt gemeinsamer sozialer Funktion sowie gleicher Zielsetzung zu einer „Hauptkörperschaft" zusammengefaßt. In der Aufgliederung der Berufsstände in insgesamt 12 solcher Hauptkörperschaften erblickt v. Weichs das allein brauchbare System zur Wiederherstellung einer echten sozialen Ordnung[64].

Das vornehmste Recht der Berufsstände sieht v. Weichs in ihrer Teilnahme an der Gesetzgebung durch die Entsendung von Delegierten der Hauptkörperschaften in das politische Parlament. Entgegen dem im katholischen berufsständischen Ideengut sonst herrschenden Grundsatz, daß jeder Berufsstand zwar seine besondere, aber gemessen an den anderen Berufsständen gleichwertige Funktion im Gesellschaftsorganismus zu erfüllen habe und daher eine wertmäßige Differenzierung der Berufsstände zu unterbleiben habe, will v. Weichs die gesellschaftliche Funktion der Hauptkörperschaften qualitativ verschieden bewerten[65]. Demgemäß sei auch die politische Zuständigkeit, die die Hauptkörperschaften beanspruchen könnten, eine verschiedene. In der Praxis wirke sich die Verschiedenwertigkeit der Hauptkörperschaften in der Weise aus, daß jede einzelne eine verschiedene Anzahl von Delegierten, eben entsprechend ihrem Werte für das Gesellschaftsganze, in die gesetzgebende Volksvertretung entsendet.

Die Aufgabe des Staates im Rahmen der berufsständisch gegliederten Gesellschaft erblickt v. Weichs in der Schaffung der Voraussetzungen für eine ungehinderte freie Selbstbetätigung der privaten Wirtschaft. Als Träger der höchsten Autorität obliege ihm die Oberleitung, Überwachung und der Schutz der in sich geordneten und unabhängig von aller Staatlichkeit aufgebauten Gesellschaft und Wirtschaft"[66]. Das Verhältnis der Stände zum Staat ist im einzelnen nicht weiter untersucht worden.

Die Einteilung der Berufsstände in Hauptkörperschaften entsprechend den Bedürfniskategorien der menschlichen Familie bezw. der menschlichen Gesellschaft ist ohne große praktische Bedeutung. Es wäre von größerem Nutzen gewesen, wenn v. Weichs zunächst einmal die weitaus schwierigere und aktuelle Frage der Bildung der einzelnen Berufsstände näher untersucht hätte. Die Berufsstände setzt v. Weichs einfach als vorhanden voraus und behandelt lediglich die sekundäre Frage ihrer gruppenweisen Zusammenfassung nach bestimmten gemeinsamen oder einander verwandten Merkmalen. Auffallen muß weiter, daß v. Weichs die so bedeutenden Wirtschafts-

64) a.a.O., S. 31.
65) a.a.O., S. 58.
66) a.a.O., S. 70.

gruppen des Handwerks und des Handels nicht gesondert in Erscheinung treten läßt, sondern sie entsprechend den vielseitigen Bedürfnissen, denen sie an allen Orten dienen, auf die verschiedenen Hauptkörperschaften aufteilt. Ein solches Verfahren widerspricht jedoch den allgemein anerkannten Grundsätzen berufsständischer Denkweise. Denn wenn auch die Bedürfnisse, die z. B. der Handel befriedigt, verschiedenartig sind, so sind doch die sozialen Interessen der den Handel Ausübenden in der Regel die gleichen. Vor allem aber — und das ist das Entscheidende — erfüllen alle im Handel Tätigen jeweils die gleiche gesellschaftliche und wirtschaftliche Funktion im Volksganzen. Das Gleiche gilt für die Handwerker. Handel und Handwerk bilden daher in sich geschlossene Berufsstände.

Die Einteilung nach menschlichen Bedürfnissen kann aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht als das geeignete Gliederungsprinzip einer ständischen Ordnung betrachtet werden. Denn in der Tat befriedigt fast jeder Betrieb und jeder Wirtschaftszweig eine Mehrzahl menschlicher Bedürfnisse. Eine klare Gliederung nach dem Gesichtspunkt der Bedürfnisbefriedigung ist daher gar nicht möglich[67].

2. Das werksgemeinschaftlich-berufsständische Gedankengut.

Die Idee der Werksgemeinschaft wurde geboren aus dem großen Erlebnis des Krieges und seiner politischen Folgeerscheinungen. Ihr Ziel ist die Ausmerzung des Klassenkampfes und die Schaffung einer „wahren Volksgemeinschaft"[68]. Vertreten wird der Gedanke der Werksgemeinschaft vor allem von Bang, Longert, Stadtler, v. Eickstedt, Vorwerck und Albrecht[69]. Da die Werksgemeinschaftsbewegung nach Erlaß des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit[70] an Bedeutung stark verloren hat, genügt eine knapp gehaltene Darlegung ihrer Grundgedanken.

Werksgemeinschaft will die Überbrückung der sozialen Gegensätze von Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch organischen Zusammenschluß aller in einem Werk lebendigen Kräfte. Die soziale Frage soll von der Zelle der Produktionsleistung, vom Betriebe her gelöst werden. Durch die Verlegung der Gestaltung der sozialen Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft „aus den Außenbezirken der zu Mechanismen mehr und mehr erstarrenden Verbände — Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände — in den

67) In ähnlicher Weise begründet auch Frauendorfer seine ablehnende Haltung gegenüber der ständischen Gliederung nach den menschlichen Bedürfnissen. Frauendorfer, Idee und Gestalt der ständischen Neu-Ordnung, Berlin o.J., S. 20.

68) Longert und Bang, Die Grundgedanken der Werksgemeinschaft, Langensalza 1927, S. 28.

69) Eine systematische Darstellung der Werksgemeinschaftsidee gibt Albrecht, Vom Klassenkampf zum sozialen Frieden, Jena 1932, S. 94 ff. Dort findet sich ebenfalls ein ausführlicher Literaturnachweis.

70) Vom 20. Januar 1934 (RGBl. I, S. 45).

Innenbezirk des Betriebes" glaubt man zu einer Verständigung der sozialen Gruppen und damit zu einem wahren und dauerhaften Arbeitsfrieden zu gelangen[71]. Indem die Werksgemeinschaft die Arbeitnehmer befreit „von der politischen und wirtschaftlichen Zwangsanstalt der Gewerkschaften"[72], erhielten diese ihr freies Selbstbestimmungsrecht. Ebenso werde der Unternehmer frei von seinen Arbeitgeberverbänden und übernehme für sich allein „die hohe Verantwortung für Betrieb und Belegschaft". So erst werde es möglich, die Zwangstarife, die die freie Lohnbildung verhinderten und zu einer „Vergewaltigung des Betriebes" führten[73], durch freie Betriebsvereinbarungen zu ersetzen.

Die Werksgemeinschaftsidee geht aus von der Erwägung, daß alle in einem Betriebe arbeitenden Berufsgruppen — Unternehmer, Angestellte und Arbeiter — eine Einheit bilden. Der Ort der gemeinsamen Wirtschaftstätigkeit, das Werk, wird mit einem vielgestaltigen Organismus verglichen, in dem die verschiedenen Berufsgruppen die Organe darstellen[74].

Werksgemeinschaft bedeutet den organisatorischen Zusammenschluß von Unternehmer, Angestellten- und Arbeiterschaft zum Zwecke der Wahrnehmung gleichlaufender wirtschaftlicher Interessen. Daß ein solches wirtschaftsorganisatorisches Vorhaben eine neue seelische Grundhaltung und eine veränderte innere Einstellung des Einzelnen zum Arbeitsprozeß zur Voraussetzung hat, liegt auf der Hand. So hat sich die Werksgemeinschaftsbewegung nicht nur die Verwirklichung des wirtschafts-organisatorischen Prinzips, sondern in gleicher Weise die Erweckung einer neuen Wirtschaftsgesinnung und die Schaffung eines lebendigen Gemeinschaftsbewußtseins zur Aufgabe gemacht.

Seinen organisatorischen Ausdruck soll der Werksgemeinschaftsgedanke in einem neu zu bildenden Werksrat, in dem alle drei Berufsgruppen angemessen vertreten sind, finden.

Die einzelnen Werke stehen jedoch nicht, losgelöst von allen Bindungen, allein inmitten des großen Wirtschaftsprozesses. Sie sind lediglich die unterste Zelle in dem Aufbau der Volkswirtschaft. Die verschiedenen Betriebe, jeder für sich ein lebendiger Organismus, stellen „selbst nur wieder die Glieder eines höheren Organismus, des Wirtschaftszweiges", dar[75]. Der Wirtschaftszweig aber als die Gesamtheit aller gleichartigen Werke und als in sich gegliedertes Ganzes deckt sich nach werksgemeinschaftlicher Auffassung mit dem Begriff des Berufsstandes. Der besondere berufsständische Gehalt der Werksgemeinschaftsidee liegt darin, daß der berufsständische Aufbau die Werksgemeinschaft in den einzelnen Betrieben zur Voraussetzung und zur Grundlage hat: „Nur aus Werksgemeinschaft und

71) Albrecht, Art. Werksgemeinschaft im Hdw. d. Stw. Erg. Bd., 4. Aufl., 1929, S. 951.
72) Longert und Bang, a.a.O., S. 11.
73) Vgl. Anm. 72.
74) Longert und Bang, a.a.O., S. 12.
75) Albrecht, a.a.O., S. 99.

auf Werksgemeinschaft ... sind Berufsstände denkbar" [76]. Es ist demnach bei dem werksgemeinschaftlichen Gedankengut zu unterscheiden zwischen der Werksgemeinschaft im engeren, d. h. auf das einzelne Werk bezogenen Sinne und der darauf beruhenden Berufsstandsorganisation der verschiedenen Wirtschaftszweige. Beides sind „die zwei entscheidenden Lebensformen dessen, was in der Werksgemeinschaftsidee beschlossen liegt" [77]. Die Organisation eines Wirtschaftszweiges (Berufsstandes) gliedert sich in die verschiedenen Berufsgruppen der Unternehmer, Angestellten und Arbeiter, denen im Rahmen der Berufsstandsorganisation die Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder obliegt. Die Berufsgruppen als ständische Gemeinschaften haben ihre eigene unabhängige Verwaltung und regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Nur dann, wenn es das Interesse der Volksgesamtheit gebietet, soll sich der Staat zum Eingreifen entschließen: „Werksgemeinschaft ist die große Wirtschaftsbewegung, Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsverfassung mit dem Ziele der Selbstverwaltung der Wirtschaft" [78].

Einen Versuch, den Gedanken der Werksgemeinschaft in die Praxis umzusetzen, stellt der inzwischen aufgelöste Pommersche Landbund dar [79]. Stadtler nennt das pommerische Landbundsystem „die Ideallösung der Werksgemeinschaftsidee und der berufsständischen Ideenwelt" [80]. Eine nähere Betrachtung des Aufbaus des Pommerschen Landbundes ergibt jedoch, daß es sich letztlich mehr um eine berufsständische Organisation als um ein werksgemeinschaftliches Gebilde handelt, da der Zusammenschluß der Berufsgruppen nicht im Betriebe, sondern auf der Organisationsstufe der Kreisgruppen vorgenommen wird [81]. Abgesehen von der Bildung des Pommerschen Landbundes haben sich noch vereinzelt private Unternehmer in den vergangenen Jahren bemüht, den Gedanken der Werksgemeinschaft in ihren Unternehmungen zu verwirklichen [82]. Ein dauerhafter und durchgreifender Erfolg blieb den werksgemeinschaftlichen Bestrebungen jedoch auf der ganzen Linie versagt.

76) Bang, Werksgemeinschaft, Berufsstand und Ständestaat, Berlin, o.J., S. 7.

77) Albrecht, a.a.O., S. 109.

78) Longert und Bang, a.a.O., S. 37. Vgl. auch Bang, a.a.O., S. 16.

79) Vgl. die eingehende Abhandlung über das pommersche Landbundsystem bei Teschemacher, Der Berufsstand im Lichte der Staatslehre usw., München, Berlin, Leipzig, 1933 S. 36 ff. Über den organisatorischen Aufbau des PLB unterrichten u. a. Czygan, „Berufsständischer Aufbau und berufsständische Arbeit in der Landwirtschaft am Beispiel des Pommerschen Landbundes" in der Zeitschrift „Werk und Beruf", Heft 5, 1931 und v. Rohr, „Der Aufbau des Pommerschen Landbundes" in „Die berufsständische Wirtschafts- und Sozialordnung," hrsg. von Dr. K. Vorwerck, Berlin 1933, S. 47 ff.

80) Stadtler, Werksgemeinschaft als soziologisches Problem, Berlin 1926, S. 36.

81) Albrecht, Art. „Werksgemeinschaft" im Hdw. d. StW, 4. Aufl. Erg. Bd. S. 955.

82) Vgl. Longert und Bang „Aus der Praxis der Werksgemeinschaft", Langensalza 1927.

3. Die universalistische Ständeauffassung nach der Lehre Othmar Spanns.

Othmar Spann ist der Begründer der ganzheitlichen oder universalistischen Gesellschaftsauffassung, die allem individualistischen Denken scharf entgegengesetzt ist. In seinen im Jahre 1920 in Wien gehaltenen „Vorlesungen über Abbruch und Neubau der Gesellschaft“[83] hat Spann die geistigen Grundlagen seines neuen gesellschaftsphilosophischen Systems in geschlossener Darstellung verkündet. Den Individualismus nennt Spann einen „Grundirrtum“[84], ebenso übt er scharfe Kritik am modernen liberalistischen „Zeitgeist“ sowie an der demokratischen Staatsform der vergangenen Jahrzehnte[85]. Spanns Lehre gipfelt in der Forderung nach einem auf geistigen Voraussetzungen beruhenden, alle menschlichen Lebenskreise umfassenden Ständestaat[86]. Zusammen mit Adam Müller und den anderen Vertretern der staatswissenschaftlichen Romantik erstrebt Spann eine Wiederbelebung der im Mittelalter vorhanden gewesenen gesellschaftlichen und politischen Elemente, die in ihrer organischen Verbundenheit allein zum Ziele, nämlich dem „wahren Staate“, führen könnten[87]. Unzweifelhaft fällt Spann das große Verdienst zu, die Idee des Ständestaats in der Nachkriegszeit neu erweckt und mitten in den Bereich der gesellschaftswissenschaftlichen Diskussion gestellt zu haben.

a) Gegenüberstellung von Individualismus und Universalismus.

Nach individualistischer Auffassung ist der Einzelne ein selbständiges und geistig selbstgenügsames (autarkes) Wesen. Die Ganzheit der Gesellschaft ergibt sich nicht als eigene Realität, sondern lediglich als atomistische Summe der absoluten Einzelnen. Das Verhältnis des Einzelnen zur Gesellschaft als reiner Summationserscheinung ist ein nur nothaftes, utilitaristisches. Der aus dem „Urvertrage“ sich ableitende Staat ist eine reine Nützlichkeitsveranstaltung, die die Aufgabe hat, Recht und Ordnung zu schaffen. Der Einzelne ist das Erstwesentliche, das Primäre der individualistischen Gesellschaft; ihr Baugesetz aber ist die Freiheit des Individuums[88]. Da zwischen den Staat und die atomistische Gesellschaft keine Gemeinschaftsformen mit dezentralisierender Wirkung eingeschoben sind, ergibt sich die zentralistische Regierungsform als ein wesentliches Merkmal des individualistischen Staatswesens.

---

83) Dies ist der Untertitel zu Spanns grundlegendem Werk „Der wahre Staat“, Jena 3. Aufl. 1931.
84) Spann, a.a.O., S. 49.
85) Spann a.a.O. S. 59.
86) „Die ständische Lebensordnung ist der vollkommenste politische Ausdruck der universalistischen Gesellschaftsauffassung“. Spann, a.a.O. S. 166.
87) Spann, a.a.O. S. 235.
88) Spann, Kämpfende Wissenschaft S. 84, Jena 1934.

Der Universalismus lehnt die individualistische Auffassung von der geistigen Selbstgenügsamkeit des Einzelnen als ihm wesensfremd ab. Spann behauptet, alle Geistigkeit sei nur möglich in „Gezweiung", in ihrer wesenhaften Bezugnahme auf eine andere Geistigkeit[89]. Durch die Anerkennung einer überindividuellen Geistigkeit wird der metaphysische Charakter der universalistischen Gesellschaftsauffassung deutlich. Der Universalismus erblickt nicht in dem Einzelnen, sondern in der geistigen Ganzheit, in der Gesellschaft die ursprüngliche Wirklichkeit, von der sich alles ableitet. Das Ganze, die Gesellschaft, der Staat ist das Primäre, das Erstwesentliche aller Erscheinungen des menschlichen Zusammenlebens. Die Auffassung des Staates als einer atomistischen Summe der absoluten Einzelnen, als bloße Häufung und Nützlichkeitsveranstaltung ist der universalistischen Denkungsart fremd. Das Verhältnis des Individuums zum Ganzen ist ein schöpferisches, geistig-sittliches und frei von allen Nützlichkeitserwägungen. War die Freiheit der konstruktive politische Grundbegriff des Individualismus, so ist das Baugesetz des Universalismus die Gerechtigkeit als Ausdruck „der richtigen Entsprechung ... der Teile zueinander"[90].

Die Gesellschaft als geistige Ganzheit ist vergleichbar mit einem Organismus, der sich in verschiedene Lebens- oder Gemeinschaftskreise, in die sogenannten geistigen Teilinhalte des Gesellschaftsganzen (z. B. Wissenschaft, Kunst, Moral, Religion, Philosophie, Wirtschaft, Staat) gliedert. Diese geistigen Teilinhalte, die als „Gesamtgezweiungen" die organischen Glieder der geistigen Ganzheit ausmachen, werden von Spann auch als „geistige Stände" bezeichnet[91]. Ihnen entsprechen im gesellschaftlichen Leben organisierte Gruppen des Handelns, die Spann „handelnde Stände" nennt. Die Unterscheidung der Stände in geistige und handelnde bedarf im folgenden einer kurzen Untersuchung.

b) Unterscheidung von geistigen und handelnden Ständen.

„Der geistige Stand ist die Grundlage des handelnden Standes, ist das Primäre, die Wurzel, der Urstand" [92]. Als rein geistiger ist er gleichsam noch ein Puppenstand (latenter Stand, schlummernder Stand, Vor-Stand)[93]. Erst wenn die geistigen Stände sich organisieren, werden sie als handelnde oder Vollstände geschichtliche Wirklichkeit. Geistiges wird erst durch Handeln „aktuiert", d. h. verwirklicht[94]. So ergibt sich der handelnde Stand als die Konkretisierung des latent vorhandenen geistigen Standes in der Sphäre der tatsächlichen Erscheinungen. Vollstände im eigentlichen Sinne des Wortes sind erst die aktuierten Stände des Handelns[95].

89) Spann, Der wahre Staat, S. 27.
90) Spann, Gesellschaftslehre, 3. Aufl., Leipzig 1930, S. 155.
91) Spann, a.a.O., S. 501.
92) Spann, Der wahre Staat, S. 162.
93) Spann, a.a.O.
94) Spann, a.a.O.
95) Spann, a.a.O., S. 162.

Die organisierten Systeme des Handelns als konkreter Ausdruck bestimmter Lebenskreise oder geistiger Teilinhalte sind Teilganze des Gesamtganzen „Gesellschaft" und heißen gesellschaftliche oder Gesamtstände (z. B. der Staat, die Kirche, die Wirtschaft[96]). Zergliedert man die Gesamtstände, so erhält man deren fachliche Teilstände. Den Teilständen des Gesamtstandes Wirtschaft (der ein Teilganzes des Gesamtganzen Gesellschaft ist) kommt eine besondere Bedeutung zu; denn sie allein tragen den Namen „Berufsstand". Der Berufsstand im Sinne der universalistischen Ständelehre ist danach kein handelnder oder Tatstand (Gesamtstand), sondern Teilstand, und zwar Teilstand des Gesamtstandes Wirtschaft. Der Universalismus erkennt die Berufsstände nur im Lebensbereiche der Wirtschaft an, nach ihm ist das berufsständische Problem ausschließlich eine Frage der Wirtschaftsverfassung, „nicht aber ... unmittelbar eine Frage der staatlichen oder gesamtgesellschaftlichen Verfassung"[97]. Die Ständeauffassung Spann-Heinrich'scher Prägung leugnet das Standsein der Berufsstände und setzt sich damit in Widerspruch zu der sonst herrschenden Begriffsbestimmung, wonach Berufsstand Stand meint.

c) Die ständische Gliederung im einzelnen.

Ausgehend von der Abgrenzung der Stände nach geistigen Gemeinschaften gelangt Spann zu folgender Einteilung der Stände[98]:

1. Die Handarbeiter;
2. Die höheren Arbeiter, zerfallend in Kunstwerker und darstellende Geistesarbeiter;
3. Die Wirtschaftsführer;
4. Die Staatsführer, (eine Sondergruppe der Staatsführer bilden die höheren, selbständig wirkenden Krieger und Priester);
5. Die Weisen oder der schöpferische höhere Lehrstand.

Die Zugehörigkeit zu einer der angeführten ständischen Gruppen richtet sich nach dem Maß der Geistigkeit, durch das sich der Einzelne auszeichnet. Da die verschiedenen Grade der Geistigkeit eine unterschiedliche Leistung der einzelnen Stände für das Gesellschaftsganze begründen, ergibt sich daraus nach Spann'scher Anschauung als natürliche Folge eine ständische Rangordnung. Der Gehalt an Geistigkeit also bestimmt den Wert des einzelnen Standes im rangstufigen Staatsaufbau Spanns. Diese Hierarchie der Stände ist ein wesentliches Moment in dem philosophischen Ständesystem Spanns und offenbart zugleich in einem bedeutsamen Punkt den tiefen Gegensatz zwischen universalistischer und nationalsozialistischer Ständeauffassung[99].

---

96) Heinrich, Das Ständewesen, 2. Aufl. Jena 1934, S. 14.
97) Heinrich, a.a.O., S. 13.
98) Spann, Der wahre Staat, S. 175.
99) Eine Gegenüberstellung dieser beiden recht unterschiedlichen Gedankenkreise findet sich im nächsten Teil der Arbeit.

Die Abstufung der ständischen Gruppen nach geistigen Gemeinschaften hat nicht nur theoretische Bedeutung, vielmehr soll sie auch herrschaftsmäßig durchgeführt werden. So gelangt Spann aus der rangstufigen Gliederung der geistigen Ganzheit zu dem Grundsatz, „daß jeder niedere Stand geistig vom jeweils höheren Stand geführt wird, nach dem geistigen Lebensgesetz aller Gemeinschaft und Gemeinschaftsverbindung „Unterordnung des Niederen unter das Höhere“[100].

In ihrer Gesamtheit betrachtet stellt sich die Gesellschaft als eine Pyramide dar, deren Bausteine die Stände in ihrer hierarchischen Wertverschiedenheit sind.

Spann[101] faßt die ständischen Gruppen der Handarbeiter, der höheren Arbeiter und der Wirtschaftsführer zum wirtschaftlichen Stand oder Nährstand zusammen. Den Stand der Staatsführer nennt er auch politischen Stand oder Wehrstand (Staat), während die Weisen den Lehrstand bilden. Spann versucht so den Nachweis zu führen, daß die von ihm vorgenommene Gliederung der Gesellschaft in Stände sich mit der von Platon geschaffenen ständischen Grundeinteilung in Nähr- (Wirtschafter), Wehr- (Krieger oder Wächter) und Lehrstand (Weise oder Herrscher) deckt.

Aus der arteigenen ständischen Herrschergewalt folgt das Prinzip der „Sachsouveranität“: jeder Stand ist hinsichtlich seines Sachbereichs souverän. Die anderen Stände oder der Staat haben keine Einwirkungsmöglichkeit.

In Übereinstimmung mit allen anderen ständischen Richtungen spricht Spann den als Körperschaften organisierten Ständen das Recht weitgehender Selbstverwaltung zu. Überhaupt ist der Grundsatz der Dezentralisation ein wesentliches Element im universalistischen Ständestaat: „Stand bedingt nicht Zentralisierung, sondern Dezentralisierung“[102].

Genau wie die Stände haben die Berufsstände (Teilstände des Gesamtstandes Wirtschaft), obwohl Spann ihnen keine Standnatur zuerkennt, ein reich entfaltetes Eigenleben und Sachsouveränität. Als Träger der wirtschaftlichen Selbstverwaltung haben sie die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, auch sind sie infolge ihrer „Überhöhungsfähigkeit“ in der Lage, staatliche und geistig-kulturelle Verrichtungen zu übernehmen[103].

Innerhalb der Berufsstände fordert Spann grundsätzlich die Bildung von Sektionen der Unternehmer, Angestellten und Arbeiter. Gelegentlich sollen sogar Querverbindungen zwischen gleichen Sektionen verschiedener Berufsstände anerkannt werden. Ebenso will Spann die drei ständischen Gruppen des Handels, des Gewerbes und der Landwirtschaft, die sich aus der Einteilung der Stände nach der Eigenart des Mittels ergeben, in Selbständige (Unternehmer) und Abhängige (Arbeiter) untergliedern[104].

---

100) Spann, a.a.O., S. 176.
101) Spann, a.a.O., S. 175.
102) Spann, a.a.O., S. 192.
103) Heinrich, a.a.O., S. 104.
104) Spann, a.a.O., S. 177.

Alle Berufsstände sind in einem wirtschaftlichen Ständehaus[105] zusammengefaßt. Das wirtschaftliche Ständehaus ist das oberste Organ der Volkswirtschaft und bildet die Krönung des umfassenden Systems der Berufsstände. Hier erhält die gebietliche und fachliche Organisation aller Berufsstände ihren Abschluß unter Aufrechterhaltung der Einteilung nach Sektionen (Unternehmer, Angestellte, Arbeiter). Hauptaufgabe des Ständehauses ist die Erforschung der Sacherfordernisse des Gesamtstandes „Wirtschaft". Neben dem wirtschaftlichen Ständehaus ist für politische Parteien oder ein politisches Volkshaus nach Ansicht Spanns kein Raum[106].

d) Der Stand Staat und sein Verhältnis zu den anderen Ständen.

Nach universalistischer Auffassung ist auch der Staat lediglich ein organisiertes Teilganzes der gesellschaftlichen Ganzheit, ein Stand unter den handelnden Ständen mit einem ganz bestimmten Aufgabenkreis[107]. Wie jeder andere Stand hat der Staat Eigenleben und Sachsouveränität. Er ist jedoch nicht gewöhnlicher Stand unter anderen Ständen, vielmehr ist er ein „durch seine umfassende Art vor anderen ausgezeichneter Stand", er ist der führende, er ist Höchststand[108]. Auf Grund seines Vorranges vor den anderen Ständen ist der Staat mit der Bürgschaft für die Einheit aller Stände im Ganzen belastet[109]. Der Stand Staat beruht auf einem staatstragenden und staatsgestaltenden Menschenkreis, der von den Staatsführern angeführt wird.

Es ist gemäß der universalistischen Betrachtungsweise zu unterscheiden zwischen der „arteigenen Herrschergewalt", die dem Staat als arteigenem Stande zukommt, und der „oberleitenden Herrschergewalt", über die der Staat als Höchststand verfügt[110]. Entsprechend der Doppelnatur der Sachsouveränität des Staates gliedern sich auch dessen Aufgaben in „arteigene Aufgaben" und „Aufgaben als Höchststand". Die arteigenen Staatsaufgaben wie Außenpolitik, Heerwesen, Staatsregierung, allgemeine Rechtspflege und Verwaltung sowie Staatserziehung, ergeben sich notwendig aus den Sacherfordernissen des Staates selbst. Die Erledigung aller anderen, dem Staate artfremden Aufgaben ist ureigenste Angelegenheit der übrigen mit Sachsouveränität ausgestatteten Stände.

---

105) Vgl. Heinrich, „Das wirtschaftliche Ständehaus unter Voraussetzung berufsständischer Organsation der Volkswirtschaft" in „Ständisches Leben", 1. Jahrg. 1931, S. 457 ff.

106) Spann, a.a.O., S. 224.

107) Vgl. Spann, a.a.O., S. 184 ff.

108) Spann, Gesellschaftslehre, S. 501 ff. Vgl. auch Spann, Kämpfende Wissenschaft. S. 8.

109) Heinrich, a.a.O., S. 29 ff.

110) Spann, Gesellschaftslehre, S. 503.

Der Staat als Höchststand ist nicht omnipotent, vielmehr sind seine Aufgaben beschränkt. Seine Hauptaufgabe ist die Führung der Stände, d. h. er hat die Tätigkeit der mit eigener Herrschergewalt ausgestatteten Stände zu überwachen, erforderlichenfalls einzuschreiten und überall dort stellvertretend einzuspringen, wo die anderen Stände in der Erfüllung ihrer Aufgaben versagen.

Darüber hinaus hat Spann das Verhältnis der Stände zum Staat nicht näher untersucht. Er begnügt sich mit der Feststellung, daß die übrigen Stände als sachverständige Gremien, und ohne an der Bildung des Staatswillens beteiligt zu sein, den „natürlichen Beirat" des Höchststandes Staat bilden[111]. Dadurch, daß Spann den Ständen weitgehend staatliche Befugnisse wirtschaftlicher und politischer Art überträgt, bildet er sie zu bedeutenden Machtgebilden aus und bringt den Staat in Gefahr, von den Ständen „aufgeschluckt" zu werden: „Stand schluckt Staat!". Dem so erzeugten Streben der Stände, „Staaten im Staate" zu werden, glaubt Spann durch das Mittel einer streng gehandhabten staatlichen Aufsicht, verbunden mit dem unbedingten Vorrang des Standes Staat, steuern zu können[112].

Betrachtet man den Ständestaatsgedanken Spanns in seiner Gesamtheit, so erkennt man deutlich, daß er nicht so sehr Ausdruck einer berufsständischen, sondern einer ausgesprochen ständischen Ideologie ist. In dem metaphysischen Ständesystem des Universalismus hat allein das Geistige schöpferische Kraft, die Stände sind lediglich die Bausteine einer geistig-gegensätzlichen Welt von gesellschaftlichen Erscheinungen. Das dem Gesellschaftsaufbau Spann-Heinrich'scher Prägung „innewohnende Wertsystem wird von oben, vom Geiste her teleologisch (zwecksetzend) bestimmt"[113]. Letztlich sind geistiger Gehalt und äußere Gestalt „des wahren Staates" stark weltanschaulich bedingt. Wie alle großen Erneuerungsbewegungen erfordert auch der Universalismus mit seinen metaphysischen Grundlagen schlechthin Glauben[114], ohne den man nicht ans Ziel gelangt.

Das Verhältnis von Wirtschaft und Staat hat Spann klar geregelt: Er macht beide zu Gliedern des Gesellschaftsganzen und weist ihnen eine selbständige Stellung unter Wahrung des staatlichen Vorrangs in der gesellschaftlichen Ganzheit zu. Ist auch der Staat Höchststand, so ist er doch „kein zentralistisches Ungetüm, ... nicht Alleinherrscher, nicht omnipotent, sondern ein dezentralistisches Gebilde"[115]. Nicht atomistisch-mechanische Gleichheit der Einzelnen ist das Baugesetz der ständisch gegliederten Gesellschaft, sondern die organische und wertmäßige Ungleichheit der großen Teilganzen, eben der Stände.

---

111) Spann, Der wahre Staat, S. 237. Derſ., Gesellschaftslehre S. 508.
112) Spann, Der wahre Staat, S. 217.
113) Bülow, Der deutsche Ständestaat, Leipzig 1934, S. 21.
114) Sombart, Die drei Nationalökonomien, München und Leipzig, 1930, S. 80 ff.
115) Spann, Kämpfende Wissenschaft, S. 9.

Die schroffe Ablehnung Spann'scher Ideen durch die katholische Berufsstandsbewegung hat zu einer scharfen Gegnerschaft dieser beiden ständischen Richtungen geführt. So zweifelt Spann[116] unverhüllt den wissenschaftlichen Wert des von Heinrich Pesch begründeten, von seinen Schülern Gundlach und v. Nell-Breuning heute fortgeführten Systems des christlichen Solidarismus an. Bei genauerer Betrachtung baue der Solidarismus auf rein individualistischen Grundlagen auf und sei daher mit den berufsständischen Gedanken unvereinbar. Gundlach und v. Nell-Breuning, jene „Fortbildner des Solidarismus", seien auf Grund ihrer „wissenschaftlichen Halbbildung" nicht in der Lage, „das peinlich Verspätete des vermittelnden Versuches eines „Solidarismus", der schon vor 30 Jahren nichts anderes war, als ein Treppenwitz der Weltgeschichte," zu erkennen[117].

116) Kämpfende Wissenschaft, „In eigener Sache", S. 77 ff.
117) Spann, a.a.O., S. 79.

Zweiter Teil.

Der ständische Gedanke des Nationalsozialismus.

A. Allgemeine Grundlagen.

Bereits der Punkt 25 des Programms der NSDAP vom 24. Februar 1920 verlangt „mit untrüglichem Instinkt“ [1] die „Bildung von Stände- und Berufskammern zur Durchführung der vom Reiche erlassenen Rahmengesetze“, mithin eine ständische Ordnung. In dieser Programmforderung, die zu einer Zeit erhoben wurde, in der der Gedanke einer organischen Staats- und Wirtschaftsordnung überhaupt nicht diskutierbar erschien, sieht Max Frauendorfer, der hervorragende Vertreter des ständischen Gedankens im Nationalsozialismus, den „Grundstein gelegt für jenen gewaltigen Bau, der dazu bestimmt ist, ein neues Verhältnis zwischen Staat, Wirtschaft und einzelnen schaffenden Volksgenossen zu verwirklichen“[2].

Der Gedanke eines ständischen Aufbaus hat seine Wurzel in dem organischen und idealistischen Wesenszug der nationalsozialistischen Weltanschauung. In dem ständischen Aufbau sieht die nationalsozialistische Lehre ein brauchbares Instrument für die politische Führung der deutschen Nation. Ständischer Aufbau bedeutet die organische Eingliederung jedes schaffenden Deutschen entsprechend seiner wirtschaftlichen Betätigung in einen Stand. In den ständischen Organisationen sollen die wirtschaftlichen Interessengegensätze im friedlichen Zusammenwirken aller Beteiligten zum gerechten Ausgleich gebracht werden. An die Stelle des unseligen, alles zerfleischenden Klassenkampfes soll der Geist der Gemeinschaft treten. Nicht der Staat und auch nicht die Wirtschaft unterliegen einer neuen Formgebung, vielmehr liegt das Problem des ständischen Aufbaus begründet in der organisatorischen Erfassung aller schaffenden deutschen Volksgenossen in einer Weise, die der natürlichen Gliedhaftigkeit des deutschen Volkes sowie der nationalsozialistischen Zielsetzung entspricht[3]. Die organische Neuordnung berührt weder die vorhandene Staatsform noch das gegebene Wirtschaftssystem; es ist allein das Volk, welches „in Form“ gebracht und nach Funk-

1) Frauendorfer, Idee und Gestalt der ständischen Neuordnung, Berlin o.J., S. 33.
2) Frauendorfer, a.a.O.
3) Frauendorfer, a.a.O., S. 15.

tionen geordnet werden soll. „Denn nicht ein „Ständestaat" soll errichtet werden, in dem der Staat nur die Sammelbezeichnung für die einzelnen Stände darstellt, noch soll die private Form der Wirtschaft durch den Ständischen Aufbau beseitigt werden"[4]. An die Stelle egoistischer Gedankengänge klassenmäßiger Zusammengehörigkeit soll das Wissen um die gemeinsame Aufgabe aller auf einem Wirtschaftsgebiet tätigen Menschen treten. Überwindung des Klassenkampfes und organische Neuordnung der deutschen Volkswirtschaft also sind die Ziele des nationalsozialistischen Strebens nach ständischem Aufbau[5].

Wesentliches Merkmal des Nationalsozialismus ist seine organische Betrachtungsweise. Entgegen der mechanischen Denkungsart des Individualismus, wonach die Nation einen Haufen einzelner Menschen mit jeweils autarker Geistigkeit darstellt, erblickt der Nationalsozialismus im deutschen Volke einen lebendigen Körper, einen lebevollen Organismus, der — in tausendjähriger Geschichte gewachsen und einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen — eine sinnvoll gegliederte Einheit bildet. Jedes Glied oder Organ dieser Einheit hat die ihm wesensgemäß zukommende naturgegebene Funktion im Rahmen des Ganzen nach bestem Vermögen zu erfüllen. Denn durch die richtige Erfüllung einer jeden gliedlichen Funktion wird nicht nur das Gedeihen der einzelnen Glieder sichergestellt, sondern zugleich das Funktionieren des gesamten Organismus.

Jede konkrete Neuordnung hat ein Geistiges zur Voraussetzung. Es ist daher erforderlich, das gesamte kulturelle, politische und wirtschaftliche Denken auf eine neue geistige Grundlage zu stellen; diese neue Denkweise erzeugt dann notwendig die ihr gemäßen Formen. Es gilt, ein neues Wirtschaftsethos, das als sittliches Gebot den Gemeinschaftsgedanken in sich trägt, zu schaffen. Die nationalsozialistische Losung „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" richtet sich gegen alles selbstsüchtige Wesen und ist dasjenige eherne Grundgesetz, von dem künftig alles politische und wirtschaftliche Handeln beherrscht sein muß. Danach hat fortan das Interesse der Gesamtheit den absoluten Vorrang vor allen individualistischen Sonderansprüchen. Die Forderung „Gemeinnutz vor Eigennutz" ist derjenige Fundamentalsatz wirtschaftlicher Vernunft, der nicht nur das wirtschaftliche Leben der Nation fruchtbar gestaltet, sondern es auch für den einzelnen erfolgreich werden läßt; denn letzten Endes findet das mit den Gemeinschaftsinteressen unlösbar

---

4) Frauendorfer in der Schrift: „Was ist ständischer Aufbau"?, Berlin 1934. Vgl. hierzu auch Frauendorfer, „Deutsche Arbeitsfront und Ständischer Aufbau" in NS-Monatshefte Nr. 54, S. 819.

5) Vgl. Adolf Hitler, a.a.O., S. 677: „Was heute durch die Kämpfe von Millionen ausgefochten wird, muß dereinst in Ständekammern und im zentralen Wirtschaftsparlament seine Erledigung finden. Damit toben nicht mehr Unternehmertum und Arbeiter im Lohn- und Tarifkampf gegeneinander, die wirtschaftliche Existenz beider schädigend, sondern lösen diese Probleme gemeinsam an höherer Stelle, der über allem stets das Wohl der Volksgesamtheit und des Staates in leuchtenden Lettern vorschweben muß." Vgl. auch Bülow, Der deutsche Ständestaat, Leipzig 1934, S. 25.

verbundene private Interesse durch die Beachtung des Gemeinwohl seine vollkommenste Wahrung.

Künftig hat daher auch die geistige Haltung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine neue Ausrichtung auf die den Geist des Klassenkampfes überwindende Gemeinschaftsidee zu erfahren[6].

Der Nationalsozialismus leugnet nicht die im Volke naturgemäß vorhandenen Ungleichheiten. Es ist jedoch müßig und darüber hinaus gemeinschaftsstörend, aus den etwa vorhandenen Leistungsunterschieden der Gemeinschaftsglieder eine Rangordnung der letzteren herzuleiten. Der Nationalsozialismus geht vielmehr aus von der Gleichwichtigkeit und Unentbehrlichkeit aller Glieder des Gesamtorganismus und ist daher bestrebt, eine Gleichheit nicht im wertenden, sondern im sozial-ethischen Sinne der Gerechtigkeit herzustellen[7]. Vollkommener Ausdruck dieses Strebens aber ist das altpreußische Gerechtigkeitsideal „Jedem das Seine", das in der organischen Gemeinschaftsordnung zu neuer Geltung erweckt werden soll.

Auch das Verhältnis von Staat, Politik und Wirtschaft wird durch den Nationalsozialismus auf eine neue Grundlage gestellt. Die liberalistische Einstellung des „laisser faire, laisser aller" und die schrankenlose Ungebundenheit des Individuums auf allen Gebieten der menschlichen Betätigung hatten einerseits zu einer gründlichen Verwirtschaftung des Staates und zum anderen zu einer zunehmenden Verstaatlichung der Wirtschaft geführt. Staatsinteresse und Wirtschaftsinteresse wurden einander gleichgesetzt und so die Grenze zwischen den Bereichen der Politik und der Wirtschaft zunehmend verwischt. Daraus erklärt sich die von vielen Seiten bereits gleich nach der Beendigung des Weltkrieges erhobene Forderung nach einer „Trennung von Politik und Wirtschaft", die so verstanden sein will, daß der Staat sich künftig nur noch — statt auch selbst zu wirtschaften — seiner eigentlichen Aufgabe der politischen Führung und Zielsetzung widmen soll. Allgemeinhin ist es nicht angängig von einer Trennung von Politik und Wirtschaft zu sprechen, da wirtschaftlichen Fragen stets ein bestimmtes politisches Wollen zugrunde liegt, und die wirtschaftlichen Fragen insofern einen primär vorhandenen politischen Gehalt in sich bergen. In welch starkem Maße sich die Politik der Wirtschaft als Mittel zu bestimmten Zwecken bedient, veranschaulicht besonders deutlich das Beispiel des zweiten Vierjahresplans der deutschen Reichsregierung, der zur Erreichung lebenswichtiger politischer Ziele alle verfügbaren wirtschaftlichen Kräfte der Nation in noch nicht dagewesenem Umfange mobilisiert. Grundsätzlich sind also wirtschaftliches Handeln und politisches Wollen eng miteinander ver-

6) „Der nationalsozialistische Arbeitnehmer muß wissen, daß die Blüte der nationalen Wirtschaft sein eigenes materielles Glück bedeutet. Der nationalsozialistische Arbeitgeber muß wissen, daß das Glück und die Zufriedenheit seiner Arbeitnehmer die Voraussetzung für die Existenz und Entwicklung seiner eigenen wirtschaftlichen Größe ist. Nationalsozialistische Arbeitnehmer und nationalsozialistische Arbeitgeber sind beide Beauftragte und Sachwalter der gesamten Volkswirtschaft". Adolf Hitler, a.a.O., S. 676.

7) Bülow, Der deutsche Ständestaat, S. 33.

bunden, und von einer Trennung des politischen von dem wirtschaftlichen Bereich zu sprechen, ist nur in dem bereits angedeuteten Sinne statthaft.

Um zu einer organischen Neuordnung des Verhältnisses von Staat, Wirtschaft und einzelnen schaffenden Volksgenossen zu gelangen, will der Nationalsozialismus den Weg des ständischen Aufbaus gehen[8]. Der Einzelne soll organisch in seinen Stand und der Stand organisch in den Staat eingegliedert werden.

Nach nationalsozialistischer Auffassung ist Politik die Führung des gesamten Lebenskampfes der Nation, während die Wirtschaft nur einen Sektor in diesem Lebenskampfe darstellt. Der Politik als dem Umfassenden kommt daher der Vorrang zu vor der Wirtschaft als dem Teilbereich. So ist denn auch nicht die Wirtschaft das Schicksal, wie es der Liberalismus lehrte, sondern die Politik als Gesamtausdruck des Lebenskampfes eines Volkes. Der Staat aber ist die Organisation des Volkes und als solche nur Mittel zum Zweck. Staat und Volk verhalten sich wie Form und Inhalt, woraus sich für den Nationalsozialismus der Vorrang des Volkes als lebensvoller Inhalt vor dem Staate als bloßer Organisationsform ergibt[9]. So steht im Völkischen Staat im Mittelpunkt allen Denkens nicht der Staat, sondern das Volk als bluthafte Substanz[10].

Aus dem Primat der Politik und damit des Staates ergibt sich ein staatlicher Führungsanspruch gegenüber der Wirtschaft. Unter gleichzeitiger Wahrung der Eigenständigkeit der Wirtschaft ist das Prinzip der staatlichen Wirtschaftsführung an die Stelle der Ungebundenheit aller wirtschaftlichen Vorgänge getreten. Die Ausrichtung der wirtschaftlichen Tätigkeit auf die staatspolitischen Ziele kennzeichnet das neue Verhältnis von Staat und Wirtschaft, das ein solches der Über- und Unterordnung ist. Die Wirtschaft ist gekennzeichnet als ein dienendes Glied der alles erfassenden und auf das Wohl der Gesamtheit abzielenden Staatspolitik. Die Wirtschaft hat ihren organisatorischen Rahmen in den Ständen, wie der Staat der Rahmen ist für alle Politik[11]. Während es Sache des Staates ist, zu entscheiden, stehen ihm die Stände beratend und begutachtend zur Seite.

So hat der Nationalsozialismus das Verhältnis von Politik, Staat, Wirtschaft und einzelnen Volksgenossen ideologisch in klarer Weise bestimmt. Es ist nun der nächsten Zukunft die Aufgabe gestellt, diese Gedanken in vollendeter Form Wirklichkeit werden zu lassen.

---

8) Frauendorfer, „Deutsche Arbeitsfront und ständischer Aufbau" in NS-Monatshefte Nr. 54 S. 819. Derſ., „Der ständische Gedanke" in NS-Monatshefte Nr. 42 S. 403.

9) Vgl. zu dem Vorstehenden: Frauendorfer, Idee und Gestalt der ständischen Neuordnung, S. 13. Derſ., „Der ständische Gedanke" in NS-Monatsheft Nr. 42, S. 400.

10) Im Gegensatz dazu stellt der Faschismus nach der Formel Mussolinis: „Alles im Staat, nichts außerhalb des Staates, nichts gegen den Staat" allein auf den Staat ab.

11) Frauendorfer, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, S. 23f.

B. Ständische Gliederungsgrundsätze des Nationalsozialismus.

Der ständische Aufbau im nationalsozialistischen Staate erhebt sich sowohl auf wirtschaftlichem als auch auf kulturellem Gebiet. Man teilt daher die Standesorganisationen vielfach auch ein in Wirtschafts- und Kulturstände. Die Wirtschaftsstände erfassen alle jene Zweige der deutschen Volkswirtschaft, die die Erzeugung und Verteilung wirtschaftlicher Güter besorgen. Wirtschaftsstände sind daher der Reichsnährstand, die Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit Einschluß des deutschen Handwerks und die gesamte Verkehrswirtschaft. Die Kulturstände haben die Aufgabe der Schaffung und Vermittlung geistiger Güter und kultureller Werte. So finden insbesondere die Kunst, die Wissenschaft, die Technik, das Erziehungs- und das Gesundheitswesen, das deutsche Rechtsleben, kurz alle jene Tätigkeiten, die man unter dem Sammelbegriff „geistige Berufe" zusammenfassen kann, in den Kulturständen ihren organisatorischen Ausdruck. Solche Kulturstände sind die Organisation der Reichskulturkammer mit ihren Einzelkammern, die in der Reichsärztekammer vereinigte deutsche Ärzteschaft, der NS-Rechtswahrerbund, der NS-Lehrerbund und der NS-Bund Deutsche Technik.

Die Einordnung der Wirtschafts- und Kulturstände als engere völkische Gemeinschaften in den Staat ergibt sich aus ihrer gliedhaften Stellung zur Volksgesamtheit. Sowohl die Wirtschaftsstände als auch die Kulturstände erheben sich auf personen-rechtlicher Grundlage; als Personalverbände sind sie Formen echter ständischer Gemeinschaft.

Wirtschafts- und Kulturstände sind in gleicher Weise aus eigener Kraft gewachsene Gebilde, die der organisatorischen Ausgestaltung durch die staatliche Führung unterliegen. Staatlicher Gestaltungswille ohne organisches Wachstum läßt allein keine echten und dauerhaften Stände entstehen.

1. Die Wirtschaftsstände.

Im Hinblick auf die Verfolgung sozialpolitischer Ziele betrachtet Frauendorfer die Zusammenfassung nach Berufen als nicht ausreichendes Organisationsprinzip einer ständischen Neuordnung[12]. Ausgehend davon, daß die in den einzelnen Wirtschaftszweigen Tätigen in soziale Gruppen gespalten sind, fordert er ohne Rücksicht auf die besondere berufliche Verrichtung den organisatorischen Zusammenschluß aller in einem bestimmten Wirtschaftszweig schaffenden Volksgenossen[13]. Die früher auf den verschiedenen

12) Frauendorfer a.a.O., S. 19, und ebenda: „Denn wenn die ständische Ordnung das Instrument sein soll, jeden Klassenkampf unmöglich zu machen durch Zusammenführung derjenigen Menschen, die bisher in feindliche Klassen getrennt waren, so ist es eine zwingende Notwendigkeit, Bereiche zu erfassen, in denen solche feindseligen Gruppen bestanden. Denn der Klassenkampf tobte ja nicht zwischen den einzelnen Berufen unseres Volkes...."

13) Frauendorfer, a.a.O., S. 19: „Deswegen ist es das grundsätzlichste Erfordernis, diese Volksgenossen auch bewußt für diesen Wirtschaftszweig, für den sie schaffen und von dem sie leben, zusammenzuschließen. Jeder schaffende Deutsche, der beispielsweise in der Textilindustrie arbeitet, ist durch eine Gruppe zu erfassen, die in ihrem Umfang eben dem Begriff Textilindustrie

Wirtschaftsgebieten vorhanden gewesenen Klassenkampfparteien sollen zusammengeführt und sich der schicksalhaften Verbundenheit und der großen gemeinsamen Aufgabe bewußt werden. Hierin erblickt Frauendorfer das Hauptziel jeden modernen ständischen Aufbaus. Nach nationalsozialistischer Auffassung ergibt sich also auf dem Gebiete wirtschaftlicher Betätigung als entscheidendes Kriterium für die Standeszugehörigkeit das berufliche Tätigsein — gleich welcher Art — in einem bestimmten Wirtschaftszweig. Erst in zweiter Linie spielen berufliche oder soziale Merkmale eine Rolle[14]. Stand in diesem Sinne ist die Organisation aller in einem Wirtschaftszweig Tätigen ohne Rücksichtsnahme auf die Art ihrer beruflichen Ausübung im Einzelfalle.

Die Ablehnung des Begriffes „Berufsstand" auf wirtschaftlichem Gebiet und die Schaffung eines neuen Begriffes „Wirtschaftsstand" entbehrt nicht einer gewissen Berechtigung. Bereits innerhalb eines jeden größeren Betriebes sind notwendigerweise die verschiedensten Berufe vorhanden. Es wäre nun ohne jeden Sinn, wollte man in der untersten Zelle der ständischen Neuordnung, im Betriebe, daran gehen und die organisch gewachsene und auf Gedeih und Verderb miteinander verbundene Betriebsgemeinschaft in die verschiedenen Berufe auffspalten. Ein solches Vorgehen wäre nicht aufbauender, sondern rein destruktiver Art. Man ist vielmehr bestrebt, alle Angehörigen eines gemeinsamen Leistungszusammenhanges zu einer festen Einheit zusammenzufügen.

Bei näherer Betrachtung ist der Begriff des Wirtschaftsstandes inhaltlich dem von den sogenannten „berufsständischen" Auffassungen verwendeten Begriff des Berufsstandes eng verwandt; denn der Bestandteil „Beruf" stellt nicht eigentlich die als Beruf erlernte Fähigkeit des einzelnen dar, sondern kennzeichnet die Gemeinschaftsfunktion, die der Gesamtheit aller in einem Wirtschaftszweig Beschäftigten innerhalb der Volkswirtschaft zukommt.

Die Gliederung nach den verschiedenen großen Wirtschaftszweigen ermöglicht eine verhältnismäßig einfache ständische Erfassung der arbeitenden Bevölkerung. Es wird vor allen Dingen ein Hin und Her von Wirtschaftszweig zu Wirtschaftszweig vermieden, wie es unabwendbarerweise bei einer Gliederung nach einseitig bestimmbaren beruflichen Tätigkeiten entstehen würde. Man faßt die schaffenden Menschen organisch dort zusammen, wo der Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Interessen liegt. Danach gehört ein in der Landwirtschaft als Stellmacher beschäftigter Schlosser in den Reichsnährstand. Ebenso ist ein in der Metallindustrie angestellter Tischler in die

---

entspricht und vom Generaldirektor bis zum Hilfsarbeiter alle auf diesem Gebieten schaffenden Menschen umfaßt."

14) Frauendorfer, a.a.O., S. 20: „Erst von dieser festen Basis aus kann nun daran gegangen werden, zu prüfen, inwieweit außerdem Zusammenfassungen nach beruflichen oder sozialen Gruppen notwendig sind. Grundsatz muß dabei jedoch stets bleiben, daß Berufszusammengehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu den einzelnen Erwerbsformen, Unternehmer, Angestellter, Arbeiter, erst eine zusätzliche Organisation für bestimmte Zwecke sein können."

Fachgruppe Metallindustrie des Standes Industrie einzugliedern. Denn nicht im Handwerkerstand liegen die wirtschaftlichen Interessen jenes Schlossers und Tischlers begründet, sondern notgedrungen in ihrem Betriebe und darüber hinaus in der überbetrieblichen Einheit, im Wirtschaftszweig, dem dieser Betrieb angehört. Hat nun jener Stellmacher oder Tischler noch Interessen, die lediglich sein berufliches Fachkönnen als Handwerker angehen, so hat er die Möglichkeit, an beruflichen Schulungskursen der Deutschen Arbeitsfront teilzunehmen und sich dort weiterzubilden. Dies ist jedoch nicht mehr unmittelbar eine Frage des ständischen Aufbaus. Ein wenig schwieriger gestaltet sich die Frage nach der Standeszugehörigkeit bei Betrieben. Ist da, wo die berufliche Tätigkeit sich auf mehrere Wirtschaftszweige erstreckt, die wirtschaftliche Interessensphäre des Betriebes entsprechend der Zahl der berührten Wirtschaftszweige aufgespalten, so entscheidet für die Standeszugehörigkeit des Betriebes — wie auch in Zweifelsfällen bei Personen — die Abwägung der besseren Interessenvertretung. Während grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einem Stande die Mitgliedschaft in anderen Standesorganisationen ausschließt[15], so ist doch in besonders gelagerten Fällen eine mehrfache Standeszugehörigkeit möglich. Insbesondere sind derartige Standeskonkurrenzen im Verhältnis von Industrie, Handel, Handwerk und Reichsnährstand nicht immer zu vermeiden. So greift z. B. bei Betrieben, die neben anderen Betriebszweigen eine Tätigkeit umfassen, die ihrer Natur nach dem Reichsnährstand zugehört und im Verhältnis zum Gesamtgeschäftsbetrieb nicht unerheblich ist, kraft reichsrechtlicher Vorschrift „sowohl die Zugehörigkeit zum Reichsnährstand als auch die Zugehörigkeit zu demjenigen Wirtschaftsverband und derjenigen anderen Standes- oder Berufsvertretung Platz, zu der diese anderen Betriebszweige gehören (gemischte Betriebe)“[16]. Es handelt sich hier um eine klare ständische Zuordnung entsprechend den verschiedenartigen Betriebszweigen.

Neben diesen gemischten Betrieben erfordern noch jene Betriebe, die zwar ihrem ganzen Umfange nach dem Reichsnährstand zugehören, bei denen aber infolge ihres industriellen oder handwerklichen Charakters eine Teilung der Betreuungsaufgaben notwendig wurde, eine Durchbrechung des Grundsatzes der Alleinzugehörigkeit zu einem Stande. Nach der reichsrechtlichen Regelung werden daher bei diesen Betrieben die Aufgaben der Erzeugung, des Absatzes und der Bemessung der Preise und Preisspannen, also die rein marktpolitischen Aufgaben vom Reichsnährstand, die Angelegenheiten, die außerhalb dieses Aufgabenkreises stehen, von den Organisationen der Industrie oder des Handwerks wahrgenommen[17].

---

15) Vgl. Die praktische Regelung in § 2 der dritten VO über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. 2. 1934 (RGBl. I. S. 100). Es heißt dort: „Eine nach § 1 begründete Zugehörigkeit zum Reichsnährstand schließt die Zugehörigkeit zu anderen Standes- oder Berufsvertretungen aus, soweit nicht in §§ 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist“.

16) Vgl. § 4 der angeführten VO vom 16. 2. 1934 (RGBl. I. S. 100).

17) Vgl. § 3 der angeführten VO vom 16. 2. 1934 (RGBl. I. S. 100), ferner zu den §§ 1—4 der genannten VO: Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, Berlin, Bd. III b, S. 25 ff.

Die gemachten Ausführungen lassen erkennen, daß der Betrieb das Fundament der neuen ständischen Ordnung ist[18]. Er ist die kleinste und unterste Einheit, die Urzelle des Wirtschaftslebens[19]. Der einzelne Betrieb als organisatorischer Ausgangspunkt für den ständischen Aufbau ist jedoch lediglich ein Organ des größeren Organismus „Wirtschaftszweig", der sich seinerseits wiederum gliedhaft in die höchste Einheit, nämlich das Volksganze einfügt.

„Im Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat"[20]. Der in diesem Satz zum Ausdruck kommende Gedanke der Betriebsgemeinschaft enthält wesentliche Elemente der von Longert und Bang vertretenen Werksgemeinschaftsidee und stellt den Grundpfeiler der nationalsozialistischen Arbeitsverfassung dar. Im Betriebe als der untersten Stufe des ständischen Aufbaus sollen die sozialen Probleme von den Beteiligten selbst in verständnisvoller Zusammenarbeit einer Lösung entgegengeführt werden. Am Orte ihres Entstehens sollen soziale Konflikte im Keime erstickt und bereits vorhandene Interessengegensätze zum Ausgleich gebracht werden. Mit der hohen Aufgabe der Erhaltung des Arbeitsfriedens sind eigens zu diesem Zwecke eingesetzte Treuhänder der Arbeit betraut worden. Ihre Befugnisse zur Erfüllung dieser Aufgabe regelt im einzelnen das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit[21]. Danach obliegt den Treuhändern der Arbeit vor allem der Schutz der Betriebsgemeinschaft und die Aufsicht über die Ordnung innerhalb der Betriebe. Die Treuhänder der Arbeit sind nicht mehr Vermittler zwischen den widerstrebenden Interessen gegnerischer Parteien, sondern Vollstrecker einer einheitlichen Sozialpolitik. Durch das Mittel der Tarifordnungen gestalten sie die Arbeitsbedingungen und sichern dem schaffenden Volksgenossen seinen gerechten Lohn. In der Sozialen Ehrengerichtsbarkeit wachen sie über die Erfüllung der in der Betriebsgemeinschaft begründeten Pflichten.

2. Die Kulturstände.

Für die Zugehörigkeit zu der Mehrzahl der geistigen Berufe ist weniger der Standort der wirtschaftlichen Betätigung oder die wirtschaft-

---

18) Ley, „Vom Wesen des ständischen Aufbaus" in NS-Monatshefte Nr. 42, S. 393.

19) Heinrich (Das Ständewesen, Jena 1932 S. 261 ff) sieht nicht in dem Betriebe, sondern in der ihm übergeordneten Zunft (Branchenverband) die unterste Einheit einer organischen Wirtschaftsordnung. Der Betrieb sei vorwiegend technisch und betriebsorganisatorisch bestimmt und daher eine mehr passive Zelle der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. „Nicht in den Betrieben, sondern in den Zünften und schließlich im wirtschaftlichen Ständehaus entscheidet sich das Schicksal der Wirtschaft und aller ihrer Glieder. Einzig und allein dort kann auch die Überwindung der sozialen Mißstände einsetzen."

20) § 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45).

21) Vgl. §§ 18 ff AOG vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45.)

liche Interessensphäre als mehr die einseitig bestimmbare berufliche Tätigkeit maßgebend. So sagt Frauendorfer z. B. von der Organisation des deutschen Rechtsstandes: „... nicht die wirtschaftliche Form der Betätigung des einzelnen ist für die Zugehörigkeit maßgebend, der in der Industrie tätige Syndikus gehört ihr ebenso an wie der als Richter tätige Beamte oder der Rechtsanwalt als Vertreter eines freien Berufes, sondern das berufliche Wissen des einzelnen, also seine Ausbildung als Jurist ist entscheidend“ [22]. In diesem Sinne sind der deutsche Ärztestand, der NS-Rechtswahrerbund sowie der NS-Lehrerbund Berufsstände im Sinne der abstrakten Begriffsbestimmung: Die Gesamtheit der Ärzte, der Rechtswahrer oder der Erzieher ist jeweils eine durch die Gemeinsamkeit der Berufstätigkeit eng verbundene Gemeinschaft.

Nicht mehr ganz so eindeutig ist der Mitgliederkreis der Einzelkammern der Reichskulturkammer bestimmt: Mitglied einer Einzelkammer muß jeder sein, der bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, beim Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirkt[23]. Die Reichskulturkammer erfaßt jedoch nicht nur die Angehörigen der eigentlich künstlerischen und kulturellen Berufe wie Bildhauer, Dichter, Schriftsteller, Schauspieler usw., sondern ebenso sehr deren Hilfstätigkeiten und darüber hinaus alle Betriebe und wirtschaftlichen Unternehmungen, die sich in einer der obengenannten Arten mit den Kulturgütern befassen. So gehören der Reichskulturkammer z. B. an die Filmindustrie, alle Theaterunternehmen, Verlagsunternehmen, der gesamte Kunsthandel, der Buchhandel u. s. f. Es ist ersichtlich, daß der Gliederungsgrundsatz der Reichskulturkammer aus einer Mischung von beruflichen und wirtschaftsständischen Merkmalen besteht, wobei den letzteren entscheidende Bedeutung zukommt.

Während also auf dem Gebiete der Wirtschaft die Gliederung nach Wirtschaftszweigen das organisatorische Grundprinzip einer ständischen Neuordnung ist, sind die Kulturstände teils nach rein beruflichen Grundsätzen, teils aber auch nach Gesichtspunkten, die ein Gemisch von beruflichen und wirtschaftsständischen Merkmalen darstellen, gegliedert.

C. Maßnahmen zur Verwirklichung einer ständischen Ordnung in Deutschland.

Ein Überblick über die bisher in Deutschland entstandenen ständischen Organisationen zeigt, daß bereits auf vielen Gebieten bedeutsame Ansätze für einen ständischen Aufbau des deutschen Volkskörpers vorhanden sind. Kurz nach der Machtergreifung, bereits im April 1933, trat die „Reichsführergemeinschaft des deutschen Bauernstandes“ zusammen, und schon im

22) Frauendorfer, Idee und Gestalt der ständischen Neuordnung, S. 29.
23) Vgl. § 4 der Ersten VO zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. 11. 1933 (RGBl. I S. 797).

Mai wurden der „Reichsstand der deutschen Industrie", der „Reichsstand des deutschen Handwerks" und der „Reichsstand des deutschen Handels" gegründet. Es waren dies zunächst Zusammenschlüsse der vorhandenen Verbände ohne innere Formgebung und organisatorischen Ausbau.

Auf Grund einer Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 28. Mai 1933 wurde, um eine einheitliche Durchführung der ständischen Neuordnung zu gewährleisten und der eingerissenen wilden Organisationstätigkeit auf ständischem Gebiet ein Ende zu bereiten, mit Wirkung vom 1. Juni 1933 das Amt für ständischen Aufbau der NSDAP unter Leitung von Dr. Max Frauendorfer errichtet. Das Amt für ständischen Aufbau der NSDAP ist in Personalunion zugleich ein Amt der deutschen Arbeitsfront und hat die Aufgabe der Vorbereitung der ständischen Neugestaltung in organisatorischer, weltanschaulicher und auch wissenschaftlicher Hinsicht. Seine Verlautbarungen allein sind von Bedeutung und tragen parteiamtlichen Charakter[24]).

Nicht zuletzt wohl deshalb, weil es bis dahin über die Gliederungsgrundsätze und endgültige Gestalt des ständischen Aufbaus an der notwendigen Klarheit fehlte, stellte der Führer auf der Reichsstatthalterkonferenz vom 6. Juli 1933 den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit der Frage des ständischen Aufbaues voran.

Aber sehr bald schon konnte die Reichsregierung eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen beschließen, die der Errichtung ständischer Gebilde oder doch deren Vorbereitung diente. Unbeachtet dürfen daneben auch nicht diejenigen Standesorganisationen bleiben, die auf dem Gebiet der geistigen Berufe ohne besondere gesetzliche Normierung, aber auf Grund entsprechender Vollmachten des Führers entstanden sind (z. B. Rechtsstand, Erzieherstand). Im Rahmen der vorliegenden Arbeit kann es nicht die Aufgabe sein, eine umfassende Darstellung der bisher geschaffenen ständischen Organisation zu geben, zumal das bisher Erreichte künftig noch manchen Änderungen unterworfen sein wird. Hier kann es sich nur darum handeln, einen knapp gehaltenen Überblick über die ständische Entwicklung seit der Machtübernahme zu geben.

1. Der Aufbau des Reichsnährstandes.

In Erkenntnis der hervorragenden Bedeutung, die im Leben der deutschen Nation dem Bauernstande zukommt, hat sich das Reich durch Gesetz vom 15. 7. 1933 (RGBl. I, S. 495) die ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung des ständischen Aufbaues der Landwirtschaft gesichert. Es ist dies die erste gesetzgeberische Maßnahme, die das Reich im Rahmen des ständischen Aufbaues ergriffen hat. Das Gesetz vom 15. 7. 1933 ergibt zusammen mit dem „Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichs-

24) Über die verschiedenen Abteilungen, in die sich das Amt für ständischen Aufbau untergliedert, vgl. Daeschner, Die Deutsche Arbeitsfront, München 1934, S. 24. Der Erforschung des Ständewesens dient das im Mai 1935 in Düsseldorf errichtete „Institut für Ständewesen".

nährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 13. 9. 1933" (Reichsnährstandsgesetz RGBl. I, S. 626) einschließlich der Durchführungsverordnungen[25] die Rechtsgrundlage für den organisatorischen Aufbau des Reichsnährstandes. Der Reichsnährstand hat die Rechtsform einer Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts und stellt die parteiamtlich und reichsgesetzlich anerkannte alleinige Vertretung der deutschen Bauernschaft und der deutschen Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, des Landhandels (Groß- und Kleinhandels) und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse dar[26]. Während der Begriff der Bauernschaft seine Festlegung durch das Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933 erfahren hat, ist unter Landwirtschaft neben dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft auch die Forstwirtschaft, der Gartenbau, der Weinbau, die Fischerei in den Binnen- und Küstengewässern, die Imkerei und die Jagd zu verstehen[27]. Bemerkenswert ist, daß im Reichsnährstand außer den eigentlichen landwirtschaftlichen Erzeugern (Bauern und Landwirten) auch der gesamte Landhandel sowie die Be- und Verarbeiter der landwirtschaftlichen Produkte Aufnahme gefunden haben. Durch die Hereinnahme des Landhandels und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Reichsnährstand wird der eigentliche Bauernstand mit Teilen anderer ständischer Bereiche wie Industrie, Handwerk und Handel in einer einheitlichen Organisation zusammengeschlossen[28]. Bei der Errichtung des Reichsnährstandes kam es eben weniger darauf an, eine möglichst reine ständische Organisation zu errichten, als vielmehr darauf, die gesamte deutsche Ernährungswirtschaft nach einheitlichen Gesichtspunkten auszurichten[29]. Erwägungen theoretischer Art mußten hinter zwingenden ernährungs- und wirtschaftspolitischen Erfordernissen zurücktreten. Im Hinblick auf die Gesamtlage und die hohen Ziele der deutschen Staatsführung erwies es sich als notwendig, die Regelung von Fragen der Erzeugung, der Marktordnung so-

---

25) Erste VO über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933 (RGBl. I. S. 1060); VO zur Änderung der I. VO über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 26. 4. 1935 (RGBl. I. S. 582); zweite VO vom 15. 1. 1934 (RGBl. I. S 32); dritte VO. vom 16. 2. 1934 (RGBl. I. S. 100); vierte VO vom 4. 1. 1935 (RGBl. I. S. 17); ferner die Anordnung des Reichsbauernführers über die Zusammenlegung der bisherigen Hauptabteilungen III und IV und den Aufbau der neuen Hauptabteilung III im Reichsnährstand von 4. 2. 1935 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 70). Vgl. auch Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, IIIb 18 S. 1 ff.

26) § 1 der I. VO. vom 8. 12. 1933 (RGBl. I. S. 1060).

27) § 5 der I. VO vom 8. 12. 1933.

28) „... Der Besitzer einer Konservenfabrik ist ebensowenig ein Bauer wie etwa ein Eierhändler, sondern er gehört ständisch gesehen eben der Industrie an, während der andere eben ein Händler ist". Frauendorfer, Idee und Gestalt einer ständischen Neuordnung, Berlin o.J.. S. 27.

29) Frauendorfer, a.a.O.

wie der Preisgestaltung einer zentralen Instanz zu übertragen. Nur so erscheint die Ernährungslage des deutschen Volkes gesichert.

Geführt und gesetzlich vertreten wird der Reichsnährstand von dem Reichsbauernführer, der vom Führer und Reichskanzler ernannt wird, und dem ein Reichsbauernrat als Beirat zur Seite steht. Um eine einheitliche Leitung des gesamten Ernährungswesens zu gewährleisten, besteht zwischen den Ämtern des Reichsbauernführers und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Personalunion. Örtlich gliedert sich der Reichsnährstand in Landes-, Kreis- und Ortsbauernschaften. Über den Landesbauernschaften erhebt sich als behördenmäßige Spitze des Reichsnährstandes das Verwaltungsamt, das sich — genau wie die Landes- und Kreisbauernschaften — in die drei Hauptabteilungen „Der Mensch", „Der Hof" und „Der Markt" fachlich untergliedert.

2. Die Reichskulturkammer.

Durch das Reichskulturkammergesetz (RKKG) vom 22. 9. 1933 (RGBl. I, S. 661) wurden die Angehörigen derjenigen Tätigkeitsbereiche, die den Aufgabenkreis des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda berühren[30], in Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammengefaßt. So entstanden die Reichsschrifttumskammer, die Reichspressekammer, die Reichsrundfunkkammer, die Reichstheaterkammer, die Reichsmusikkammer und die Reichskammer der bildenden Künste. Zusammen mit der durch Gesetz vom 14. Juli 1933[31] errichteten vorläufigen Filmkammer, die gemäß § 5 RKKG die Bezeichnung Reichsfilmkammer erhielt, sind die genannten sechs Kammern in der Reichskulturkammer, einer Gesamtkörperschaft des öffentlichen Rechts, vereinigt worden. So stellt die Reichskulturkammer den Zusammenschluß aller Kunst- und Kulturschaffenden in einer umfassenden ständischen Organisation dar. Während es sich bei der Einteilung des Reichsnährstandes in Landes-, Kreis- und Ortsbauernschaften um eine Dekonzentration handelt, bedeutet die Untergliederung der Reichskulturkammer in Einzelkammern echte Dezentralisation.

Bei den Einzelkammern besteht Pflichtmitgliedschaft für alle diejenigen, die bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirken[32]. Nach § 3 der Ersten

---

30) Der Aufgabenkreis des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda ist in einer besonderen Verordnung vom 30. Juni 1933 (RGBl. I. S. 449) durch den Führer und Reichskanzler näher umschrieben worden. Vgl. im übrigen § 1 RKKG.

31) RGBl. I. S. 82, dazu die VO über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 22. Juli 1933, RGBl. I. S. 86.

32) § 4 der Ersten VO vom 1. 11. 1933.

Verordnung zur Durchführung des RKKG hat die Reichskulturkammer die Aufgabe, „durch Zusammenwirken der Angehörigen aller von ihr umfaßten Tätigkeitszweige unter der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken". § 25 der genannten Durchführungsverordnung gibt der Reichskulturkammer sowie den Einzelkammern die Befugnis, Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen auf dem Gebiet ihrer Zuständigkeit festzusetzen und Anordnungen über wichtige Fragen innerhalb dieses Gebietes, insonderheit über Art und Gestaltung der Verträge zwischen den von ihnen umfaßten Tätigkeitsgruppen zu treffen.

Die Organisation der Reichskulturkammer und der sieben Einzelkammern ist in der Ersten Durchführungs-VO zum RKKG eingehend geregelt[33]. Präsident der Reichskulturkammer ist der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, der gleichzeitig in Personalunion das Amt des Reichspropagandaleiters der NSDAP versieht. So ist die Verbindung von Partei, Staat und kultureller Selbstverwaltungsorganisation in eindeutiger Weise hergestellt. Dem Präsidenten der Reichskulturkammer steht als Beirat und Selbstverwaltungsorgan ein Reichskulturrat, der aus den Präsidenten der Einzelkammern gebildet wird, zur Seite. Am 15. November 1935 ist ein Reichskultursenat errichtet worden, in den der Präsident der Reichskulturkammer außer den Präsidenten der Einzelkammern 105 hervorragende, um Volk und Kultur verdiente Persönlichkeiten berufen hat. Der Reichskultursenat ist „das große repräsentative Forum des deutschen Kulturlebens"[34] und das kulturelle Gewissen der Nation. Hier in diesem Gremium sollen die großen Fragen der deutschen Kulturpolitik entschieden werden.

Den Präsidenten der Einzelkammern, die vom Präsidenten der Reichskulturkammer ernannt werden, ist ein Präsidialrat beigegeben. Außerdem steht ihnen noch ein Verwaltungsbeirat zur Seite, der aus Vertretern der einzelnen von der Kammer umfaßten Gruppen besteht. Fachlich gliedern sich die Einzelkammern in Fachverbände oder Fachschaften für die von ihnen umfaßten Tätigkeitszweige. Durch die Zugehörigkeit zu einer Fachschaft bzw. zu einem Fachverband erwirbt man die mittelbare Mitgliedschaft in der Einzelkammer sowie in der Reichskulturkammer. Eine bezirkliche Untergliederung der Reichskulturkammer und der Einzelkammern ist reichsrechtlich nicht vor-

---

33) Am 27. November 1936, dem 3. Jahrestage der Reichskulturkammer, äußerte sich Reichsminister Dr. Goebbels über die Organisation dieser großen kulturellen Selbstverwaltungskörperschaft in der Berliner Philharmonie wie folgt: „Mit tiefer Befriedigung darf ich feststellen, daß die Organisation deshalb kaum noch der Erwähnung bedarf, weil sie festgefügt und ausgerichtet steht und damit ihre eigentliche Aufgabe erfüllt: Mittel zum Zweck zu sein, durch ihr Wirken selbst die Erreichung des großen Zieles zu vereinfachen und überhaupt möglich zu machen".

34) Krause, Organisation von Arbeit und Wirtschaft, Berlin 1935, S. 139.

gesehen. Dennoch findet sich bei einzelnen Kammern zur besseren Betreuung der Mitglieder und zur Vereinfachung der Verwaltung eine bezirkliche Einteilung, die durch interne Anordnungen geschaffen wurde. So gliedert sich z. B. die Reichsmusikkammer in Landes- und Ortsmusikerschaften und die Reichskammer der bildenden Künste in Landesleitungen, an deren Spitze jeweils ein Landesleiter steht.

Sinn und Zweck der Reichskulturkammer ist es, die Mitglieder der ihr zugehörigen Kulturbereiche in sozialer und beruflicher Hinsicht zu betreuen sowie dem Staate die Erfüllung seiner Aufgabe, Kulturpolitik zu betreiben, d. h. das Kulturleben nach bestimmten staatspolitischen Gesichtspunkten zu lenken und zu führen, zu ermöglichen.

3. Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Der organisatorische Aufbau der gewerblichen Wirtschaft fand seine Regelung durch das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 1934 (RGBl. I. S. 185) zusammen mit der Ersten Durchführungsverordnung vom 27. 11. 1934 (RGBl. I. S. 1194). Die genannten gesetzgeberischen Maßnahmen dienen nicht unmittelbar dem ständischen Aufbau, sondern haben vielmehr vorbereitend einen organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft zum Ziele[35]. Während das Gesetz vom 27. 2. 1934 dem Reichswirtschaftsminister die notwendigen Ermächtigungen zum Umbau des unorganisch gewachsenen wirtschaftlichen Verbändewesens erteilt, regelt die Erste Durchführungs-VO vom 27. 11. 1934 die auf Grund dieser Ermächtigungen vorgenommene organisatorische Ausgestaltung der gewerblichen Wirtschaft. Wie bei den ständischen Einrichtungen des Reichsnährstandes und der Reichskulturkammer gelten auch bei der Organisation der gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich die Organisationsprinzipien der Ausschließlichkeit, der Pflichtmitgliedschaft und des Führerprinzips. Mitglieder der Organisation der gewerblichen Wirtschaft sind nur die Unternehmer und Unternehmungen (natürliche und juristische Personen), nicht dagegen auch deren Angestellte und Arbeiter. Erst die später noch zu behandelnde Deutsche Arbeitsfront stellt den Zusammenschluß aller Schaffenden dar.

Fachlich gliedert sich die gewerbliche Wirtschaft in eine Reichsgruppe Industrie mit 7 Hauptgruppen[36] und in die weiteren 5 Reichsgruppen Handwerk, Handel, Bauten, Versicherungen und Energiewirtschaft. Die Hauptgruppen der Reichsgruppe Industrie sowie die 5 anderen Reichs-

35) Vgl. die Rede des Reichswirtschaftsministers Dr. Schmitt vom 13. März 1934 im Plenarsaal des Reichswirtschaftsrats in Berlin.

36) Diese sind: 1. Bergbau, Eisen- und Metallgewinnung, 2. Maschinenbau, Elektrotechnik, Optik und Feinmechanik, 3. Eisen- und Metallwarenindustrie, 4. Steine und Erden, Holz, Bau-, Glas- und keramische Industrie, 5. Chemische, Papier- und papierverarbeitende Industrie, 6. Leder-, Textil- und Bekleidungsindustrie, 7. Nahrungsmittelindustrie.

gruppen der gewerblichen Wirtschaft zerfallen in Wirtschaftsgruppen, die sich nach Bedarf in Fachgruppen und Fachuntergruppen gliedern. Bei zwingendem wirtschaftlichen Bedürfnis können sich die Wirtschaftsgruppen, Fachgruppen und Fachuntergruppen bezirklich weiter untergliedern in Bezirksgruppen und Bezirksuntergruppen. Regional ist die gewerbliche Wirtschaft in Wirtschaftsbezirken[37] zusammengefaßt. In der Bezirkswirtschaftskammer haben die bezirkliche Organisation der gewerblichen Wirtschaft, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern eines Wirtschaftsbezirkes eine gemeinsame Vertretung.

Die Spitzenvertretung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist die Reichswirtschaftskammer, die — im Gegensatz zu den Bezirkswirtschaftskammern — eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, und der die Reichsgruppen der gewerblichen Wirtschaft, die Bezirkswirtschaftskammern, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die noch zu erwähnende Organisation des Verkehrsgewerbes als Mitglieder angehören. Der Reichswirtschaftskammer ist ein Beirat als beratendes Organ des Reichswirtschaftsministers beigegeben[38].

Der Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Juli 1936[39] hat eine enge organische Verbindung zwischen den Kammern und den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft geschaffen. So wurden die Bezirksgruppen der Reichsgruppe Industrie in der Form mit den Wirtschaftskammern verbunden, daß man in den Kammern besondere Industrieabteilungen errichtete. Ferner wurden durch den Erlaß vom 7. Juli 1936 innerhalb der Wirtschaftskammern Unterabteilungen für Groß-, Ein- und Ausfuhr- sowie für Einzelhandel eingerichtet. Diese Unterabteilungen des Handels können jeweils in einer Handelsabteilung zusammengefaßt werden. Wie die Industrieabteilungen der Wirtschaftskammern haben auch die Handelsabteilungen die wichtige Aufgabe einer organischen Verbindung von Kammern und Gruppen. Schließlich ist zur Bearbeitung der gemeinsamen Aufgaben mehrerer Industrie- und Handelskammern eines Wirtschaftsbezirkes bei jeder Bezirkswirtschaftskammer noch eine Abteilung für Industrie- und Handelskammern, die sogenannte Kammerabteilung, geschaffen worden. Der Erlaß vom 7. Juli 1936 sieht vor, daß in ähnlicher Weise wie Industrie und Handel auch die Wirtschaftsgruppen der übrigen Reichsgruppen mit dem Kammersystem verbunden werden sollen. So bilden die Gruppen als Ausdruck des fachlichen Gliederungsgrundsatzes mit den Kammern als bezirkliche Organisationsform die einheitliche Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

---

37) Nach der Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Abgrenzung von Wirtschaftskammern vom 14. März 1936 (Reichsanzeiger Nr. 64 vom 16. März 1935) fallen die Wirtschaftsbezirke der gewerblichen Wirtschaft mit denen der Treuhänder der Arbeit zusammen.

38) Über die Organisation der gewerblichen Wirtschaft vgl. insbesondere die eingehenden Darstellungen von Franke in JW 1936/2593 und von Krause, a.a.O., S. 82 ff.

39) Veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 157 vom 9. Juli 1936.

In dem angeführten Erlaß wird ferner das Verhältnis der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu den marktregelnden Verbänden geklärt. Es wird, um eine nicht gewünschte Durchkartellierung der gewerblichen Wirtschaft zu vermeiden, der Grundsatz aufrechterhalten, daß die Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft marktregelnde Maßnahmen ohne besondere Einwilligung nicht treffen dürfen. Die Vereinbarung marktregelnder Maßnahmen ist allein Sache der Kartellverbände, die im Gegensatz zur Pflichtgemeinschaft der wirtschaftspolitisch ausgerichteten fachlichen Gliederungen der gewerblichen Wirtschaft in der Regel auf dem Grundsatz der freiwilligen Mitgliedschaft beruhen.

Abgesehen von der Beratung und Betreuung ihrer Mitglieder in fachlicher Hinsicht[40] ist es die besondere Aufgabe der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, ein Instrument zur Durchsetzung der von der Staatsführung als richtig erkannten Wirtschaftspolitik zu sein. Im Verhältnis von Staat zu Wirtschaft erfüllt der organisatorische Aufbau der gewerblichen Wirtschaft eine doppelte Funktion: einmal ist er wertvolles Organ sachkundiger Beratung des Staates, indem er die Wünsche der Wirtschaft an die Staatsführung heranträgt[41], zum anderen dient er der Staatsführung zur Durchgabe von Anordnungen an die Wirtschaft.

Durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. November 1936[42] wird als weitere Aufgabe aller Gruppen und Kammern die Erziehung ihrer Mitglieder „zu größtmöglichster Wirtschaftlichkeit und höchster Leistung zum Nutzen von Volk und Staat" bestimmt. Damit wird der Aufgabenstellung der Gruppen und Kammern eine Blickrichtung auf das Ganze gegeben und die Unterordnung der betriebswirtschaftlichen Interessen unter volkswirtschaftliche Gesichtspunkte sichergestellt. Ferner unterstellt der Erlaß vom 12. November 1936 die marktregelnden Verbände den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft. An Stelle der Staatsstellen führen fortan die Gruppen als Organe der Selbstverwaltung die Aufsicht über die marktregelnden Verbände. Gruppen und marktregelnde Verbände sind nicht reine Interessenvertretungen, sondern zusammen mit den Kammern Sachwalter der Gesamtheit.

Durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 20. Januar 1937[43] ist für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft eine Ehrengerichtsbarkeit ein-

40) Vgl. § 16 der Ersten VO zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. Nov. 1934.

41) Vgl. den Reform-Erlaß vom 7. Juli 1936: „Die wirtschaftliche Selbstverwaltung ist im nationalsozialistischen Staat nicht zu entbehren. Das Bedürfnis, Wünsche aus den am wirtschaftlichen Aufbau tätigen Unternehmungen — und zwar aus der Gesamtheit gleichartiger Unternehmungen, nicht aus einem zufälligen Ausschnitt — der Reichsregierung durch die Organisation nahezubringen und die Mitarbeit der an der Front des wirtschaftlichen Geschehens tätigen Menschen zu sichern, bildet den Grundgedanken des vom Führer und Reichskanzlers erlassenen Gesetzes (vom 27. 2. 1934, der Verf.)".

42) Veröffentlicht im Ministerialblatt für Wirtschaft, Jg. 36, 1936 Berlin Nr. 18, S. 269 f.

43) Veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 23 vom 29. Januar 1937.

geführt worden. Diese Ehrengerichtsbarkeit gilt nicht für das Handwerk, das eine eigene Ehrengerichtsordnung besitzt[44]. Nach dem Erlaß vom 20. Januar 1937 haben Ehrengerichte bei den Wirtschaftskammern in erster Instanz und ein Ehrengerichtshof der deutschen gewerblichen Wirtschaft bei der Reichswirtschaftskammer in letzter Instanz darüber zu wachen, daß Unternehmer und gesetzliche Vertreter von Unternehmungen, die der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Kammern, Gruppen) angehören, in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Anstand und Sitte des ehrbaren Unternehmers wahren und sich durch ihr Verhalten der Achtung würdig zeigen, die der Beruf und die Zugehörigkeit zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft erfordern.

Als einziger Bereich der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist bisher der Reichsstand des deutschen Handwerks in seinem Aufbau neu geregelt worden. Auf Grund der Ermächtigung, die das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. 11. 1933 (RGBl. I. S. 1015) erteilt, haben der Reichsarbeitsminister und der Reichswirtschaftsminister auf dem Verordnungswege eine vorläufige Regelung über den Aufbau des deutschen Handwerks auf der Grundlage allgemeiner Pflichtinnungen und des Führergrundsatzes getroffen. Durch die Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934 (RGBl. I. S. 493) wurden die obligatorischen Handwerkerinnungen sowie die Kreishandwerkerschaften gebildet und eine ständische Ehrengerichtsbarkeit geschaffen. Die zweite Verordnung vom 18. 1. 1935 (RGBl. I. S. 14) bringt eine Neuordnung des Aufbaus der Handwerkskammern, denen gemäß § 49 der Ersten Verordnung die Aufsicht über die Pflichtinnungen obliegt. Die Dritte Verordnung vom 18. 1. 1935 (RGBl. I. S. 15) endlich enthält Vorschriften über die Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks und über das Verfahren bei Eintragungen und Löschungen in der Handwerksrolle[45].

Die Reichsgruppe Handwerk in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft gliedert sich fachlich in Reichsinnungsverbände als selbständige Fachgruppen, die nach Bedarf Fachuntergruppen bilden können. Durch besondere Anordnung des Reichswirtschaftsministers können mehrere Reichsinnungsverbände zu einer Wirtschaftsgruppe zusammengeschlossen werden. Während der Reichsgruppe Handel, den Wirtschaftsgruppen und den Reichsinnungsverbänden die rechtliche Stellung von rechtsfähigen Vereinen zugewiesen worden ist, sind die zu einem Reichsinnungsverband gehörenden Fachuntergruppen und Bezirksstellen, welche bei zwingendem wirtschaftlichen Bedürfnis errichtet werden können, lediglich Verwaltungsstellen des Reichsinnungsverbandes ohne eigene Rechtspersönlichkeit[46].

---

44) Vgl. §§ 59—94 der Ersten VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (RGBl. I. S. 493).

45) Über den Aufbau des Handwerks vgl. die Darstellung von Hartmann, Handwerksbetrieb und Handwerksorganisation in J.W. 1935/3269 ff.

46) Vgl. über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb der Organisation der gew. Wirtschaft die Anordnung des

4. Der organische Aufbau des Verkehrs.

Im Rahmen des vorbereitenden organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft ist auch die Neuordnung, die das Verkehrswesen durch die Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs vom 25. 9. 1935[47] erfahren hat, von großer Bedeutung. Nach der Verordnung vom 25. 9. 1935 gliedert sich das Verkehrsgewerbe fachlich in 7 Reichsverkehrsgruppen: Seeschiffahrt, Binnenschiffahrt, Kraftfahrgewerbe, Fuhrgewerbe, Schienenbahnen (Straßenbahnen, nichtreichseigene Eisenbahnen, gewerbsmäßig betriebene Privatanschlußbahnen), Spedition und Lagerei sowie Reisen[48]. Die Reichsverkehrsgruppen zerfallen in Fachgruppen und diese nach Bedarf in Fachuntergruppen. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich die Reichsverkehrsgruppen, Fachgruppen und Fachuntergruppen auch bezirklich gliedern[49]. Die Reichsverkehrsgruppen, nicht auch deren fachliche und bezirkliche Gliederungen, haben kraft Gesetzes die Stellung von rechtsfähigen Vereinen. Mit Ausnahme der öffentlich-rechtlich verwalteten Verkehrsbetriebe des Reiches (Reichspost, Reichsbahn und die Betriebe der Reichswasserstraßenverwaltung) gehören der Organisation des Verkehrsgewerbes an alle Unternehmer und Unternehmungen (natürliche und juristische Personen) des Verkehrsgewerbes, ohne Unterschied ob es sich um das privatwirtschaftliche Verkehrsgewerbe oder um die Verkehrsunternehmungen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände handelt. Die Aufgaben der Reichsverkehrsgruppen sind nicht — entsprechend denen der fachlichen Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft — sozialpolitischer, sondern wirtschaftspolitischer, insbesondere verkehrspolitischer Art. § 26 der Verkehrs-VO vom 25. 9. 1935 sieht zur Beratung von Angelegenheiten des Verkehrs die Bildung von Verkehrsräten vor. Der Reichsverkehrsrat berät Verkehrsfragen des gesamten Reichsgebiets und setzt sich, genau wie die Bezirksverkehrsräte, die Verkehrsfragen ihres Bezirks beraten, aus Verkehrsträgern und Verkehrsnutzern zusammen. Während der Reichsverkehrsrat bereits durch Verfügung des Reichsverkehrsministers am 27. 2. 1934 gebildet und als höchstes Beratungsorgan in den organischen Aufbau des Verkehrs übernommen wurde, sollen nunmehr unter Verzicht auf die bisher noch nicht errichteten Bezirksverkehrsräte bei den Bezirkswirtschaftskammern besondere Verkehrsabteilungen geschaffen werden[50]. Die Verbindung des Verkehrsgewerbes zur gewerblichen Wirtschaft ist dadurch hergestellt, daß einerseits die Organisation des Verkehrsgewerbes Mit-

---

Reichswirtschaftsministers vom 23. März 1935, veröffentlicht im Reichsanzeiger 1935 Nr. 71.

47) Zweite VO zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft (RGBl. I. S. 1169).

48) Die Reichsverkehrsgruppe Reisen führte vor dem 1. 1. 1937 die Bezeichnung „Hilfsgewerbe des Verkehrs". Vgl. die Anordnung des Reichsverkehrsministers vom 9. 12. 36, veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 290.

49) Vgl. § 2 Abs. 3 und § 3 der VO vom 25. 9. 1935.

50) Vgl. hierzu Franke, „Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft" in JW 1936/2598.

glied der Reichswirtschaftskammer und der Bezirks-Wirtschaftskammern ist und andererseits die Organisation der gewerblichen Wirtschaft 6 Vertreter als Verkehrsnutzer in den Reichsverkehrsrat entsendet.

5. Der Deutsche Rechtsstand.

Am 19. Dezember 1933, nach Abschluß der organisatorischen Arbeiten am Aufbau der deutschen Rechtsfront und des ehemaligen Bundes nationalsozialistischer Deutscher Juristen, jetzigen NS-Rechtswahrerbundes, proklamierte Reichsrechtsführer Dr. Frank, gestützt auf die ihm vom Führer des deutschen Volkes am 30. Mai 1933 erteilte Vollmacht, den einheitlich organisierten „Deutschen Rechtsstand" als gesamtständische Organisation aller Deutschen Rechtswahrer[51]. Reichs- und parteiamtlich anerkannt, steht der „Deutsche Rechtsstand" gleichberechtigt neben den anderen großen ständischen Organisationen des deutschen Volkes. Geführt wird der Rechtsstand vom Reichsrechtsführer, der dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt und ihm allein verantwortlich ist. Organisatorischer Träger der deutschen Rechtsfront und damit des deutschen Rechtsstandes ist der NS-Rechtswahrerbund, der ein der NSDAP angeschlossener Verband ist[52].

Die Mitglieder des NS-Rechtswahrerbundes sind in Anlehnung an die Gebietseinteilung der NSDAP örtlich in Gauen, Bezirken und Ortsgruppen zusammengefaßt. Fachlich zerfällt der NS-Rechtswahrerbund bis hinunter auf die Gebietsstufe des Bezirks in 8 große Berufsgruppen (Reichs-, Gau- und Bezirksgruppen)[53], an deren Spitze jeweils ein Gruppenwalter steht. Darüber hinaus sind in der deutschen Rechtsfront noch weitere Diener am Recht wie Sachverständige, Rechtsbeistände, Zwangsverwalter, Dolmetscher, Buchprüfer, Friedens- und Handelsrichter in Arbeitsgemeinschaften, Fachschaften oder Sondervereinigungen zusammengeschlossen. So werden alle auf dem Gebiete des Rechts schaffenden deutschen Volksgenossen durch die deutsche Rechtsfront und den diese organisatorisch tragenden NS-Rechtswahrerbund ständisch erfaßt. Zur Schaffung einer ausgeprägten Standesehre erließ der Reichsrechtsführer am 1. November 1934 die „Ehrengerichtsordnung des NS-Rechtswahrerbundes"[54].

Die soziale Betreuung der Mitglieder ist ebensosehr Aufgabe des NS-Rechtswahrerbundes wie die Mitarbeit an der Rechtserneuerung und die Vertretung der besonderen Berufsinteressen aller Rechtswahrer. Die Errichtung einer Reichsrechtskammer als oberstes Vertretungsorgan des deutschen Rechtsstandes ist bereits seit längerer Zeit in Aussicht genommen[55].

---

51) Vgl. Zeitschrift „Deutsches Recht", Berlin 1933, Nr. 7, S. 202.

52) Vgl. § 3 der VO zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 3. 1935 (RGBl. I S. 202).

53) Richter und Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtspfleger, Hochschullehrer, Rechtswahrer der Verwaltung, Wirtschaftsrechtler und Junge Rechtswahrer.

54) Veröffentlicht in „Deutsches Recht", Berlin 1934, Nr. 23, S. 563.

55) Vgl. „Deutsches Recht", Berlin 1933, Nr. 7, S. 202. Das Recht der Anwaltschaft ist durch das zweite Gesetz zur Änderung der Rechtsanwalts-

6. Die Organisation des Standes der deutschen Erzieher im Nationalsozialistischen Lehrerbund.

Die den deutschen Erzieherstand tragende Organisation ist der NS-Lehrerbund. In ihm sind die Lehrer und Erzieher aller Schularten zu einer ständischen Einheit zusammengeschlossen. Der Führer der deutschen Erzieher wird vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ernannt. Der NS-Lehrerbund, der wie der NS-Rechtswahrerbund ein der Partei angeschlossener Verband ist, besitzt als eingetragener Verein eigene Rechtspersönlichkeit und ist die vom Hauptamt für Erzieher der NSDAP betraute Organisation. Der NS-Lehrerbund gliedert sich bezirklich, entsprechend der Gliederung der Partei, in Gau-, Kreis- und Ortsgruppenamtsleitungen. Um eine durchgreifende fachliche Aufteilung zu erzielen, sind für das Reich und die Gaue den einzelnen Schularten entsprechende Fachschaften gebildet worden. Die Fachschaften sind Untergliederungen der Hauptstelle Erziehung und Unterricht in der Reichsamtsleitung bezw. in den Gauamtsleitungen. Die Mitgliedschaft im NS-Lehrerbund ist ausschließlich eine Einzelmitgliedschaft. Sie wird vom deutschen Erzieher, ungeachtet seines fachlichen Wirkens, unmittelbar beim Lehrerbund erworben. Der NS-Lehrerbund hat die Aufgabe, die deutschen Erzieher aller Schulgattungen weltanschaulich-politisch im Sinne der nationalsozialistischen Idee zu schulen und mitzuwirken an der Neugestaltung der Lehrerbildung. Darüber hinaus soll er Raum bieten für eine fruchtbare fachliche Arbeit im Rahmen der Fachschaften. Der wirtschaftlichen Stärkung der Bundesangehörigen sowie deren rechtlichem Schutz dient die Abteilung für Wirtschaft und Recht im NS-Lehrerbund[56].

7. Die Standesordnung der Ärzte.

Durch die Reichsärzteordnung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I. S. 1433)[57] wird die bisher in den einzelnen deutschen Ländern geltende Sondergesetzgebung über ärztliche Berufsvertretungen und Ehrengerichte ersetzt durch eine für das gesamte Reichsgebiet geltende allgemeine und straff gegliederte Standesordnung. Der nationalsozialistische Staat überträgt dem Arzt durch die Reichsärzteordnung öffentliche Aufgaben und verpflichtet die Ärzteschaft in ihrer Gesamtheit, zum Wohle von Volk und Reich, für die Erhaltung und Hebung der Gesundheit, des Erbgutes und der Rasse des deutschen Volkes zu wirken, für das Vorhandensein eines sittlich und

ordnung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I. S. 1470) in grundlegenden Teilen neu geregelt worden, hierüber vgl. insbesondere Noack, Das neue Berufsrecht der Anwaltschaft, Leipzig 1936.

56) Vgl. Tränkenschuh, Vom eigentlichen Sinn der Abteilung Wirtschaft und Recht im NSLB, in Reichszeitung der deutschen Erzieher, 1934, Heft 8, S. 18 f.

57) Dazu die Erste VO zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung vom 31. 3. 1936 (RGBl. I. S. 335).

wissenschaftlich hochstehenden Ärztestandes Sorge zu tragen, die ärztliche Ausbildung zu fördern, die Schulung und Fortbildung der Ärzteschaft sicherzustellen und ein gedeihliches Verhältnis der Ärzte untereinander zu gewährleisten. Als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts ist die Reichsärztekammer das oberste Vertretungsorgan der gesamten deutschen Ärzteschaft. An ihrer Spitze steht als Leiter der Reichsärzteführer, der vom Führer und Reichskanzler ernannt und abberufen wird. Mit Ausnahme der aktiven Sanitätsoffiziere der Wehrmacht unterstehen der Reichsärztekammer alle im deutschen Reichsgebiet ansässigen Ärzte. In § 14 der Reichsärzteordnung ist der Erlaß einer die ärztlichen Berufspflichten regelnden Berufsordnung durch die Reichsärztekammer vorgesehen. In diese Berufsordnung sind auch Bestimmungen über die Wahrung der ärztlichen Berufsehre aufzunehmen. Die Reichsärztekammer, die der Aufsicht des Reichsministers des Innern unterliegt, gliedert sich in Ärztekammern, und diese wieder zerfallen in ärztliche Bezirksvereinigungen, so daß einer Ärztekammer alle diejenigen Ärzte unterstehen, die einer der ärztlichen Bezirksvereinigungen des Kammerbezirkes angehören. An der Spitze der Untergliederungen der Reichsärztekammer stehen vom Reichsärzteführer zu berufende Führer. Die Untergliederungen sind nicht selbständig und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Eine besondere Gerichtsbarkeit mit ärztlichen Berufsgerichten und einem Ärztegerichtshof als höchster Instanz wacht über ein der ärztlichen Berufsehre entsprechendes Verhalten der deutschen Ärzteschaft.

Der Zusammenschluß der technisch-wissenschaftlichen Verbände und Vereine aller Fachrichtungen zu einem einzigen großen, die gesamte deutsche Technik umfassenden NS-Bund Deutscher Technik (NSBDT) wurde erst im April 1937 vollzogen. Die zahlreichen technischen Fachorganisationen sind im NSBDT, geordnet nach den verschiedenen technischen Sondergebieten, in fünf große Fachgruppen aufgeteilt. Betraut wird der NSBDT vom Hauptamt für Technik in der Reichsleitung der NSDAP, dem auch das Amt für technische Wissenschaften in der DAF untersteht.

Der Überblick über die ständische Entwicklung in Deutschland seit der Machtübernahme zwingt zu der Feststellung, daß bisher Großes geschaffen wurde. Es läßt sich nicht leugnen, daß die heute bereits vorhandenen Ansätze zu einem ständischen Aufbau einen gewissen Abschluß in der anfänglichen Gesamtentwicklung darstellen. Die endgültige Gestaltung des ständischen Aufbaues jedoch wird sich allein aus der organischen Entwicklung der Dinge ergeben.

D. Die Deutsche Arbeitsfront und ihr Verhältnis zum ständischen Aufbau, insbesondere zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Die Deutsche Arbeitsfront (DAF) ist die Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust, ihr Ziel ist „die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen". Sie hat nach dem Willen des Führers dafür zu sorgen, „daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet"[58]. Zusammen mit der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" ist die DAF ein der NSDAP angeschlossener Verband.

Während sich die DAF gebietlich in Gau-, Kreis- und Ortswaltungen gliedert, ist sie fachlich in 18 Reichsbetriebsgemeinschaften aufgeteilt[59]. Diese gliedern sich unter in Gau-, Kreis- und Ortsbetriebsgemeinschaften, welch letztere auf den einzelnen Betrieben aufbauen. Über die Entwicklungsgeschichte und Einzelheiten des regionalen, fachlichen und sonstigen Aufbaus der DAF liegt eine Reihe eingehender Abhandlungen vor, so daß es sich hier erübrigt, auf diese Dinge näher einzugehen[60].

Von Bedeutung ist, daß der DAF Unternehmer, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung als gleichwertige Mitglieder angehören. Korporative Mitglieder der DAF sind die Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der Reichsnährstand und die Reichskulturkammer. Die Selbständigkeit der genannten Organisationen wird durch die korporative Zugehörigkeit zur DAF in keiner Weise berührt.

Die DAF als organisatorische Zusammenfassung aller schaffenden deutschen Menschen ist kein eigentlich ständisches Gebilde, sie steht vielmehr zum ständischen Aufbau in einem ganz bestimmten Verhältnis[61]. Nach Dr. Ley stellt innerhalb der mystischen Dreiteilung Körper, Seele und Geist der ständische Aufbau den Körper, die Arbeitsfront jedoch Seele und Geist

---

58) Vgl. §§ 1 u. 2 der VO des Führers über die DAF vom 24. Oktober 1934.

59) Die Bezeichnungen der 18 Reichsbetriebsgemeinschaften lauten: Nahrung und Genuß, Textil, Bekleidung, Bau, Holz, Metall, Chemie, Druck, Papier, Verkehr und öffentliche Betriebe, Bergbau, Banken und Versicherungen, freie Berufe, Landwirtschaft, Leder, Steine und Erden, Handel, Handwerk.

60) Genannt seien folgende Arbeiten: Selzner, Die Deutsche Arbeitsfront, Berlin 1935; Müncheberg, Die Organisation der Arbeit durch die Deutsche Arbeitsfront, Diss. Würzburg 1935, Daeschner, Die Deutsche Arbeitsfront, München 1934. Vgl. auch Krause, Organisation von Arbeit und Wirtschaft, S. 56 ff; Tatarin-Tarnheyden, Werdendes Staatsrecht, S. 90 ff; Frauendorfer, Idee und Gestalt der ständischen Neuordnung, S. 23 ff.

61) Vgl. hierzu u. a. Frauendorfer, „Deutsche Arbeitsfront und Ständischer Aufbau" in NS-Monatshefte, Heft Nr. 54, S. 817 ff.

dar[62]. Dabei bedeutet die Seele die weltanschauliche Erziehung der Menschen zum nationalsozialistischen Denken, der Geist aber die berufliche Weiterbildung. Wie Körper, Seele und Geist untrennbar miteinander verbunden seien, so gehörten auch die Arbeitsfront und Ständischer Aufbau unlöslich zusammen, das eine sei ohne das andere nicht denkbar.

Von Bedeutung ist, daß die DAF infolge ihrer mangelnden Standnatur keine wirtschaftlichen Aufgaben wahrzunehmen hat. Ihr Ziel ist die Erziehung des deutschen Arbeitsmenschen zu organischem Denken und nationalsozialistischer Gesinnung; denn die geistige Erneuerung der Menschen ist unbedingte Voraussetzung für die erfolgreiche Gestaltung einer ständischen Volksordnung[63]. Gelingt der DAF das große Erziehungswerk, woran nicht zu zweifeln ist, und ist erst das schaffende Volk von nationalsozialistischem Geiste durchdrungen, so werden sehr bald ständische Formen entstehen, die Ausdruck dieser nationalsozialistischen Geisteshaltung sind; denn „es ist der Geist, der sich den Körper bildet".

Die Menschen durch politische Schulung im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung für den ständischen Aufbau reif zu machen, ist jedoch nicht die einzige Aufgabe der DAF. Neben die weltanschaulich-politische Erziehungsarbeit tritt die beruflich-fachliche Schulung der Mitglieder dieser großen Erziehungsgemeinschaft. Die wichtige Arbeit der Berufsschulung liegt seit der Auflösung der Reichsberufshauptgruppen (1. 11. 1935) in den Händen der Reichsbetriebsgemeinschaften. Darüber hinaus obliegt der DAF die Lösung sozialer Probleme sowie die Aufgabe der Besserung der sozialen Lage der Schaffenden der Stirn und der Faust[64].

Zur Erfüllung der sozial- und arbeitspolitischen Aufgaben der DAF sind durch Anordnung des Leiters der DAF vom 13. Juni 1935 eine Reichsarbeitskammer und 18 Bezirksarbeitskammern, deren gebietliche

---

62) Ley, „Vom Wesen des ständischen Aufbaus" in NS-Monatshefte, Jg. 1933, Heft 42, S. 389.

63) „Es ist der größte Fehler, zu glauben, daß man plötzlich aus dem Nichts, nur im Besitze der Macht, eine bestimmte Reorganisation vornehmen kann, ohne schon vorher einen bestimmten Grundstock an Menschen, die vor allem gesinnungsmäßig vorgebildet sind, zu besitzen. Auch hier gilt der Grundsatz, daß wichtiger als die äußere Form, die mechanisch sehr schnell zu schaffen ist, immer der Geist bleibt, der eine solche Form erfüllt." Ad. Hitler, a.a.O., S. 673.

64) Wie sich der Ständische Aufbau zur DAF in der Praxis verhält, soll an einem Beispiel veranschaulicht werden: Neben der Reichsgruppe Handwerk als Teil einer Organisation, die der Vorbereitung des ständischen Aufbaus dient, besteht die Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk der DAF. Während der Reichsgruppe Handwerk die Aufgabe zufällt, die sich ergebenden wirtschaftlichen Fragen zu lösen, sieht das Aufgabengebiet der Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk in der DAF in erster Linie die weltanschauliche und berufliche Schulung sowie die Lösung sozialer Probleme vor. Die Größe des Gesamtaufgabenbereichs macht eben eine Aufgabenteilung in dem angegebenen Sinne nötig, ohne daß durch die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit die enge Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen verloren geht.

Abgrenzung den Bezirken der Wirtschaftskammern in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft entspricht, gebildet worden. Die Arbeitskammern sind Organe der sozialen Selbstverwaltung in der DAF.

Anfänglich stand die Gesamtorganisation der Schaffenden der Stirn und der Faust ohne organisatorische Verbindung neben den bisher geschaffenen großen Einrichtungen der Wirtschaft. Dieser Zustand des losen Nebeneinanderstehens trug die Gefahr in sich, daß zwischen der umfassenden Organisation der Arbeit und den neu entstandenen Gebilden der Wirtschaft, insbesondere der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, sich erneut ein Gegensatz auftun würde, da das Aufgabengebiet der DAF in hervorragendem Maße den Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik betrifft, während sich die Tätigkeit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in erster Linie auf die Lösung wirtschaftspolitischer Probleme erstreckt. Um die Möglichkeit einer Spaltung von Wirtschaft und Arbeit in zwei Lager von vornherein auszuschalten, galt es, ein enges Verhältnis der Zusammenarbeit zwischen der DAF und der gewerblichen Wirtschaft herzustellen. Ausgehend von der Erkenntnis, daß Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik eine untrennbare Einheit bilden, wurde auf der Reichstagung der DAF in Leipzig am 26. 3. 1935 die in der sogenannten „Leipziger Vereinbarung" geregelte organische Verbindung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit der DAF verkündet. Dieser Vereinbarung, die der Führer und Reichskanzler durch Erlaß vom 21. März 1935 ausdrücklich gebilligt und bestätigt hat, ist der Reichs- und Preußische Verkehrsminister für die ihm unterstehende Organisation des Verkehrsgewerbes am 22. Juli 1935 beigetreten. Mit der Verkündung der Leipziger Vereinbarung haben nach einem Wort des Führers und Reichskanzlers[65] die Arbeiten an den Grundlagen der sozialen Selbstverwaltung aller schaffenden Deutschen ihren Abschluß gefunden.

In Ausführung der Leipziger Vereinbarung ist als oberstes Organ der Selbstverwaltungsgemeinschaft von Arbeit und Wirtschaft aus dem Reichsarbeitsrat der DAF und dem Beirat der Reichswirtschaftskammer der Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrat gebildet worden. Seine Hauptaufgabe ist die Beratung und Aussprache über gemeinsame wirtschaftliche und sozialpolitische Angelegenheiten. In den Bezirken findet die Einheit von Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik ihren Ausdruck in der Errichtung von Bezirksarbeits- und -wirtschaftsräten, die sich entsprechend dem Vorbild in der Reichsspitze aus den Bezirksarbeitsräten der DAF und den Beiräten der Bezirkswirtschaftskammern zusammensetzen. Weitere Gemeinschaftsorgane der sozialen Selbstverwaltung sind die von den Reichsbetriebsgemeinschaften der DAF und insbesondere deren örtlichen Untergliederungen errichteten Arbeitsausschüsse, in denen Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder paritätisch vertreten sind. Aufgabe der überbetrieblichen Arbeitsausschüsse ist die Herbeiführung eines gerechten sozialen Ausgleichs durch Erörterung von fachlichen Sonderfragen, insbesondere von Problemen sozialpolitischer Art, an deren Lösung Betriebsführer und Gefolgschafts-

65) Vgl. den Erlaß des Führers vom 21. 3. 1935.

mitglieder des betreffenden Wirtschaftszweiges ein gemeinsames Interesse haben.

So nimmt der Aufbau der sozialen Selbstverwaltung seinen Weg von dem Vertrauensrat des Betriebes über die überbetrieblichen Arbeitsausschüsse, die Arbeitskammern und Bezirksarbeits- und -wirtschaftsräte hinweg zu den das Gebäude der sozialen Selbstverwaltung krönenden Organen: der Reichsarbeitskammer und dem Reichsarbeits- und -wirtschaftsrat. Während die Arbeits- und Wirtschaftsräte die wichtigen Querverbindungen zwischen der DAF und der gewerblichen Wirtschaft darstellen, ist die organisatorische Verbindung zwischen den Selbstverwaltungsorganen der Leipziger Vereinbarung und dem staatlichen sozialpolitischen Aufbau dadurch sichergestellt, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder der erwähnten Arbeitsausschüsse aus Angehörigen des Sachverständigenausschusses beim Treuhänder der Arbeit entnommen werden müssen. Überall wird deutlich, wie sich aus dem Gang der Entwicklung langsam die Umrisse einer organischen, wohlgegliederten und -organisierten Gesamtordnung abzeichnen [66].

E. Nationalsozialismus und Universalismus.

Eine Gegenüberstellung.

Nationalsozialismus und Universalismus weisen rein äußerlich gesehen manchen verwandten Wesenszug auf. Hier wie dort werden der liberale Zeitgeist, die parlamentarisch-demokratische Staatsform, der Klassenkampfgedanke sowie das liberale Rechtsdenken erbittert bekämpft. Die Gleichheit der gekennzeichneten Kampfrichtung hat vielfach dazu geführt, daß insbesondere nach der Machtergreifung Vertreter der universalistischen Lehre den Versuch gemacht haben, Universalismus und Nationalsozialismus miteinander zu identifizieren [67]. Demgegenüber gilt es, im Interesse der Rein-

66) Zu den vorstehend gemachten Ausführungen vgl. Mansfeld, „Entwicklung und Aufgaben der sozialen Selbstverwaltung" in JW 1935/1284; ferner Krause, a.a.O., S. 151 ff.

67) So schreibt Roloff in der universalistischen Zeitschrift „Ständisches Leben", Jg. 1933, S. 608, von den „wahrhaft überraschenden Übereinstimmungen, welche sich bei näherer Betrachtung von „Mein Kampf" und dem sog. Universalismus oder der Ganzheitslehre Othmar Spanns zeigen". Heinrich (Die soziale Frage, Jena 1935, S. 4) kennzeichnet den Universalismus als „konservativ, revolutionär im kämpferischen Sinn, idealistisch und heroisch-nationalsozialistisch". Eine offene Auseinandersetzung zwischen Nationalsozialismus und Universalismus ist eingeleitet worden durch einen am 27. Juni 1936 im „Reichswart" erschienenen Artikel Reventlows, der die Überschrift trägt: „Der geistige Stand und der niedere Handarbeiterstand". Reventlow bezichtigt in diesem Artikel den Universalismus u. a. des Klassenkampfes und des Bildungsfimmels. Auf die Angriffe Reventlows haben von universalistischer Seite Spann („Leidlicher Austrag unleidlicher Dinge. Eine Erwiderung auf aberwitzige Angriffe", Ständisches Leben, Jg. 1936, S. 121) und Steiner (Reventlow contra Spann", a. gleichen Orte wie Spann, S. 126) geantwortet.

erhaltung des nationalsozialistischen Gedankenguts den Nachweis zu führen, daß trotz aller Gleichheit der Kampfstellung die geistige Strömung der Universalismus sich von der nationalsozialistischen Welt- und Staatsauffassung grundlegend unterscheidet. Die Gemeinsamkeit in der Abwehr liberaler und marxistischer Ideen darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß letztlich beide Lehren von verschiedenen geistigen Grundlagen ausgehen und entsprechend dieser unterschiedlichen Geisteshaltung notwendig zu Ergebnissen kommen, die miteinander nicht vereinbar sind.

Nach Spann ist das Grundelement allen menschlichen Seins der Geist und die menschliche Gesellschaft „eine geistige Welt"[68]. Das Physische ist lediglich eine Auswirkung des primär vorhandenen Geistigen. Ausgehend von dem absoluten Vorrang des Geistigen vor allem körperlichen kommt Spann zu einer Trennung der Bereiche von Materie und Geist, Natur und Idee. Aus dieser Grenzziehung erklärt sich auch die universalistische Unterscheidung in ursprüngliche geistige Stände und die aus den geistigen Grundlagen abgeleiteten Stände des Handelns. Die begriffliche Scheidung von Geist und Materie, die der Universalismus vornimmt, widerspricht jedoch der nationalsozialistischen Rassenlehre, die gerade auf der untrennbaren Einheit von Geist und Stoff aufbaut. Die Lehrmeinung des Universalismus, wonach Materie und Geist einer jeweils besonderen Eigengesetzlichkeit unterliegen, wird vom Nationalsozialismus abgelehnt. Nach nationalsozialistischer Auffassung trägt das Blut den Geist als schöpferisches Element in sich, es ist der Nährboden, auf dem sich die Kräfte des Geistes fruchtbar entfalten. Eine begriffliche Scheidung von Geist und Materie ist nach dieser Anschauung, die allein in der Einheit von Blut und Geist das letzte Wesen menschlichen Seins erblickt, ein Unding. So erklärt es sich, daß Spann, der das System des „wahren Staates" allein auf den „objektiven Geist" gründet, das rassische Denken als „allzu materialistisch"[69] verwirft.

In der von Spann herausgegebenen Zeitschrift „Ständisches Leben" wurde sogar behauptet, daß die „Rassetheorien, wie sie heute herrschen, folgerichtig zu Ende gedacht durch ihre Geistfeindlichkeit alles wieder zerstören müssen, was heldenhafte Geister in qualvollen inneren und äußeren Kämpfen an neuem und doch ewig wahrem Gut dieser Zeit und der Zukunft gewonnen haben"[70]. Die Hauptschuld aber an der Entwicklung der Rassenlehre, die heute so unglückliche Wirkungen auslöse, trage die „ungeistige materialistische Naturwissenschaft am Ende des vorigen Jahrhunderts"[71]. Wie sehr die Rassenfrage die universalistische und nationalsozialistische Lehre voneinander trennt, wird deutlich, wenn Spann dem Geist formende und gestaltende Kraft auf die Rasse zuerkennt[72]. Während nach nationalsozialistischer

68) Spann, Gesellschaftslehre, S. 360.
69) Spann, Gesellschaftslehre, S. 360.
70) Brandl, Die Rassenfrage vom Standpunkt der ganzheitlichen Gesellschaftslehre, Ständisches Leben, 5. Jg., S. 99.
71) Brandl, a.a.O., S. 100.
72) So schreibt Spann (Gesellschaftslehre, S. 366), „daß die Rassenveränderung der Geistesveränderung nachfolgt, nicht umgekehrt die Geistes-

Auffassung Rassengemeinschaft notwendig stets auch eine geistige Gemeinschaft darstellt, leugnet Spann diese Einheit[72a]). Ausgehend von rein geistigen Grundlagen ist der Universalismus überrassisch, ja rassefeindlich. Übernational ist der universalistische Ständestaatsgedanke insofern, als er losgelöst von den Banden des Blutes im rein Geistigen begründet liegt und Ausdruck einer Ordnung ist, die Gültigkeit hat für alle Völker und Rassen. Erstrebt der Nationalsozialismus eine arteigene, ausgeprägt völkische Ordnung, so liefert das geistige System des Universalismus eine allgemeingültige Weltordnung.

Nach dem Gesagten darf es nicht verwunderlich erscheinen, wenn die universalistische Lehre im Volke eine lediglich geistige Gemeinschaft mit größter Ausgliederungsfülle erblickt. Ganz anders der Nationalsozialismus, für den der Volkskörper eine lebensvolle bluterfüllte Wirklichkeit mit einem reich entwickelten Gemeinschaftsleben ist. Nach Spann'scher Auffassung ist Volkstum nicht eine Angelegenheit der Volksgemeinschaft, sondern ein Vorrecht der gebildeten und geistig geschulten Oberschicht der Nation; denn „Volkstum reicht nur so weit, als die Kulturfähigkeit der Masse reicht"[73]). Kulturfähig ist die Masse jedoch nur in dem Maße, wie sie an den geistigen Lebensinhalten wie Kunst, Religion und Wissenschaft teilzunehmen vermag. Der Gegensatz zwischen der nationalsozialistischen und universalistischen Auffassung des Begriffes „Volkstum" offenbart sich hier in einer Weise, die alle weiteren Ausführungen erübrigt.

Der Nationalsozialismus lehnt die hierarchische Wertverschiedenheit der Stände, wie sie sich nach universalistischer Auffassung aus dem Grade ihrer Teilnahme an der Geistigkeit ergibt, ab. Er sieht in jeder ständischen Gemeinschaft ein unentbehrliches und in diesem Sinne daher letztlich gleichwertiges Glied der Volksgesamtheit. Eine ständische Rangordnung, in der die Weisen und Philosophen über den Staatsmännern stehen und in der die „niederen Handarbeiter", zu denen nach Spann vor allem die Arbeiter und Bauern zählen, die unterste Stufe bilden, ist für den Nationalsozialismus unannehmbar.

Aus der Anerkennung der wertmäßigen Ungleichheit der Stände ergibt sich als selbstverständliche Folgerung die Forderung Spanns nach einer Führung des niederen Standes durch den jeweils höheren nach dem universalistischen Grundgesetz der „Unterordnung des geistig Niederen unter das geistig Höhere". In der nationalsozialistischen Ständeordnung gibt es

---

veränderung der Rasse .." und an anderer Stelle (a.a.O., S. 363): „Die Bildung und Veränderung der Rassen ist eine geistige Grundtatsache, keine solche des Waltens der Eigengesetzlichkeit organischer Erbstoffe". Ebenso behauptet Brandl (a.a.O., S. 104), daß die „Bildung und Umbildung von Rassen das Ergebnis geistiger, geschichtlicher Ereignisse" sei.

72a) Spann, Gesellschaftslehre, S. 464.

73) Spann, a.a.O., S. 469. Ders. in Ständisches Leben, Jg. 1936, S. 123: ... „Volkstum ist eine (natürlich mit Rasse verbundene) g e i s t i g e Gemeinschaft". Rasse in diesem Sinne ist jedoch nur ein dienender körperlicher Gegenstand, ohne den das vorherrschende und allein gültige Geistige nicht wirksam werden könnte.

keine herrschaftsmäßige Abstufung der Stände untereinander, vielmehr stehen die Stände zueinander im Verhältnis der Gleich- und Nebenordnung. Die Ausübung politischer Herrschaftsrechte ist allein Sache der Staatsführung. Die in jedem Volke von Natur aus vorhandenen Wert-, Leistungs- und Rangunterschiede sollen mit der Ablehnung der Ständehierarchie nicht geleugnet werden. Der Nationalsozialismus verwirft lediglich die Methode, diese Wertunterschiede als Grundlagen einer ständischen Ausgliederung des Volkskörpers zu verwenden[74].

Die Errichtung einer auf den Rang- und Leistungsunterschieden beruhenden Wertordnung steht dem nationalsozialistischen Hochziel der Überwindung des Klassenkampfes und der Schaffung einer wahren Volksgemeinschaft entgegen. Die ständische Neuordnung soll doch gerade Mittel zur Beseitigung der zwischen den einzelnen schaffenden Gruppen bestehenden Unterschiede und Gegensätze sein. In der Tat muß denn auch Spann's Ständesystem zur Überwindung des Klassenkampfgedankens untauglich erscheinen; denn er stellt die Wirtschaftsführer (Unternehmer) unverändert der Masse der Handarbeiter gegenüber, statt die klassenkämpferischen Fronten zu zerschlagen und eine organische Neugliederung der Volksgesamtheit nach ganz neuen Gesichtspunkten vorzunehmen.

In der nationalsozialistischen Ständeordnung treten die Leistungs- und Rangunterschiede lediglich im Rahmen der Stände in Erscheinung: jeder Stand ist zugleich Ausdruck aller Wertschichten eines Volkes. Ausfluß des Leistungsgrundsatzes ist das Führerprinzip, welches die horizontale Ordnung der gleichrangigen Stände vertikal und rangstufenmäßig durchbricht.

Die vom Universalismus behauptete Standnatur des Staates wird vom Nationalsozialismus geleugnet. Danach ist der Staat kein Stand mit „arteigener", noch Höchststand mit „oberleitender" Herrschergewalt. Der Staat erhebt sich vielmehr über dem ständischen Aufbau, er ist das „Standkonstituierende"[75]. Der Staat schafft kraft seiner Herrschaftsstellung die ständischen Organisationsformen der Wirtschaft und der Berufe und ordnet diese Gebilde in seinen staatlichen Aufbau ein. Staat ist nicht lediglich ein aktuiertes Teilganzes der menschlichen Gesellschaft, wie es der Universalismus behauptet, sondern absolutes und organisiertes Ganzes der völkischen Ordnung. Ist das Wesen des Staates durch Autorität und Überordnung bestimmt, so beruht der organisierte Stand auf genossenschaftlicher Einordnung in den Staat[76]. In diesem Sinne haben die Stände den Staat zur

74) „Der Nationalsozialismus vertritt das Leistungsprinzip. Eine aristokratische Gliederung ist dessen äußerer Ausdruck. So sehr dies aber für den Aufbau des Staates gelten wird, so wenig kann es zutreffen auf das Verhältnis der Stände untereinander. Die von Natur im Volke vorhandenen Wertschichten können niemals ihren Ausdruck finden in einer damit korrespondierenden Ständeeinteilung". Die Stände „stehen sich völlig gleichberechtigt gegenüber, bilden also eine horizontale Einteilung des Volkes ..." Frauendorfer, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, S. 23 f.

75) Vgl. Weippert, Umriß der neuen Volksordnung, Hamburg 1933, S. 31.

76) Vgl. Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg 1934, S. 73.

Voraussetzung. Stand sein heißt stets Glied sein neben anderen Gliedern in einem übergeordneten Ganzen. Bezeichnet man daher den Staat als Stand, so erkennt man noch ein Übergeordnetes an, in das der Staat als gliedhaftes Teilganzes eingeordnet werden kann. Dieses dem Staate übergeordnete Ganze aber ist nach universalistischer Auffassung die menschliche Gesellschaft. Dieser Lehre vermag der Nationalsozialismus nicht zu folgen. Er erblickt in dem Staat — wie schon wiederholt erwähnt — die Gesamtlebensform des Volkes und damit eine absolute organisatorische Ganzheit, die den Ständen herrschaftsmäßig übergeordnet ist und in die sich die Stände als Organe eingliedern. Staat ist „die alle Stände umfassende und überhöhende Einheit"[77].

Ebensowenig wie der Staat ein Stand ist, sind auch die Stände „Staaten im Staate". Nach Spann'scher Auffassung kommt den Ständen unabhängig vom Stande Staat eine eigene politische Herrschergewalt zu: Neben der Staatssouveränität steht die arteigene Souveränität der Stände. Die Zuerkennung einer politischen Herrschergewalt an die Stände ist im nationalsozialistischen Staate undenkbar. Sie würde die Stände in die Lage versetzen, gegebenenfalls eine gegenüber der Reichspolitik konträre Haltung einzunehmen. Der Stand im völkischen Reich hat keine politischen Befugnisse. Damit sind auch die Rechte der ständischen Organisationen nicht Ausfluß der arteigenen politischen Hoheitsmacht, sondern sie leiten sich allein vom Staate ab. Es ist selbstverständlich, daß das Eigenleben, welches den Ständen im Rahmen der Selbstverwaltung zukommt, sich nach den staatspolitischen Interessen auszurichten hat und der Aufsicht der zuständigen staatlichen Behörden unterliegt. Der Staat allein ist der Träger der gesamten Hoheitsrechte. So ist denn auch die Führung und organisatorische Gestaltung der Stände ausschließlich Angelegenheit des Staates als Vollstrecker des Willens der NSDAP. Im Gegensatz dazu gestalten sich die Stände im universalistischen Gemeinwesen selbst ohne Zutun des Staates auf Grund ihrer arteigenen ursprünglichen Herrschergewalt. Sind die Stände im „wahren Staate" Spanns — abgesehen von der oberleitenden Herrschergewalt des Staates, die nur in Ausnahmefällen Platz greift — dem Stande Staat grundsätzlich gleichgestellt, so sind die organisierten ständischen Gemeinschaften des völkischen Staates diesem in jeder Weise untergeordnet, sie sind geradezu ein Mittel der Staatsführung zur Durchsetzung des einheitlichen Staats- und Parteiwillens und damit Ausdruck der Totalität der nationalsozialistischen Bewegung. Auch hier wieder wird deutlich, wie sehr die universalistische Rangstufenordnung der geistigen Teilinhalte (Stände) nationalsozialistischem Denken widerspricht.

Der nationalsozialistische Staat ist auch kein „Ständestaat", in dem die Stände den Staat bilden oder an der Führung des Staates teilhaben. Die Stände konstituieren weder den Staat noch sind sie die Träger der Staatsgewalt, noch leitet sich der Staat von ihnen ab. Das Ziel des ständischen Aufbaues ist nicht eine ständische Gliederung des *Staates*, sondern

77) Bülow, Der deutsche Ständestaat, S. 53.

eine solche des deutschen Volkes und die Einbettung der so gegliederten völkischen Gemeinschaft in den Staat[78]. Die Stände als das ausgezeichnete organisatorische Mittel zur umfassenden völkischen Gemeinschaftsbildung haben an der politischen Willensbildung und politischen Leitung des Staates keinen Anteil, ihre Funktion ist nach nationalsozialistischer Anschauung lediglich wirtschaftlicher und beruflicher Art. Das Verhältnis der Stände zum Staat ist bestimmt durch die organische Eingliederung der Stände in den Staat als die allein mit Hoheitsrechten ausgestattete völkische Gesamtlebensform. Der Staat aber hat sein politisches und weltanschauliches Fundament allein in der Bewegung, die die Staatsführung stellt und den Staat gestaltet[79].

In welchem Maße der Universalismus im mittelalterlichen katholischen Denken verhaftet ist, zeigt die Stellung, die Spann dem religiösen Lebenskreis, dessen „organisatorische Darlebung"[80] die Kirche ist, in seinem System des wahren Staates zuweist. Spann als auch Heinrich betonen den grundsätzlichen Vorrang des Staates vor der Kirche. Dennoch aber sei nicht das Staatlich-Politische, sondern die Religion das „bestimmende Element des Lebens"[81] in der universalistischen Ordnung. Die Religion als das höchste geistursprüngliche Teilganze habe den Vorrang vor dem Staate als einem Bereiche des Handelns[82]. Aus der universalistischen Auffassung ergibt sich also, „daß der Staat zwar als höchste Anstalt über die Sonderanstalt „Kirche" herrscht, daß er aber sein geistiges Prius ebenso in der Religion findet wie die Kirche selbst, und zwar in der von der Kirche veranstalteten und geformten Religion, denn eine andere gibt es nicht"[83].

Der Vorrang des Religiös-Metaphysischen vor allem Staatlichen läßt erkennen, daß das eigentliche Ziel des Universalismus der theokratische Staat ist. So legt denn auch Spann ein Bekenntnis zur Priesterherrschaft ab, wenn er schreibt[84]: „Der Grundlage und dem Gedanken nach ist die theokratische Staatsform höchste und reinste Form des Universalismus, da in ihr die höchsten geistigen Elemente, die metaphysisch-religiösen herrschen". Von theokratischem Geist zeugt ebenfalls die Einordnung der Kirchenfürsten

---

78) „Nicht der nationalsozialistische Staat soll zu einem „Ständestaat" irgendwelcher Art entwickelt werden. Er soll weder der Staat einzelner autonomer Stände mit selbst staatsähnlichem Wesen sein, noch kann er lediglich die Dachorganisation ständischer Gebilde darstellen. Denn das Ziel des nationalsozialistischen Kampfes war und bleibt ein Machtstaat, als alleiniger Träger aller staatlichen Hoheitsrechte". Frauendorfer, Idee und Gestalt der ständischen Neuordnung, S. 15.

79) „Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staat. Nicht der Staat hat uns geschaffen, sondern wir schaffen uns den Staat". Der Führer vor den politischen Leitern der NSDAP auf dem Reichs-Parteitag in Nürnberg im Jahre 1934.

80) Heinrich, Ständewesen, S. 58.

81) Spann, Gesellschaftslehre, S. 332 u. 340.

82) Heinrich, a.a.O., S. 60.

83) Spann, Gesellschaftsphilosophie, München 1928, S. 103.

84) Gesellschaftslehre, S. 151.

und Priester in den politischen Stand der Staatsführer. Da jedoch in der heutigen Welt alle Voraussetzungen für eine offene Priesterherrschaft entfallen, fordert Spann, daß sich über der „formellen" Oberherrschaft des Staates eine geistige Oberherrschaft der Kirche erhebe, so daß „gleichsam eine heimliche Theokratie" bestehe[85]. In dieser heimlichen Theokratie hat nach Heinrich[86] der Staat die Aufgabe der Wahrung des Vorranges der Religion und der Führung und Ordnung des gesellschaftlichen Lebens „nach den Anforderungen des Religiös-Metaphysischen". Hieraus folgt, daß der Universalismus zwar die Kirche dem Staate organisatorisch nachordnet, ihr aber dennoch eine geistige Oberherrschaft über den Staat zuerkennt. Formell herrscht der Staat, wenngleich er geistig von der Religion und der Kirche geführt und gelenkt wird[87].

Es bedarf keiner weiteren Darlegungen, um darzutun, daß die universalistische absolute Herrschaft des Geistes über das Leben mit nationalsozialistischem Denken unvereinbar ist. Spanns System des wahren Staates, das sich auf eine leblose, abstrakte Geisteskonstruktion gründet, erfährt daher durch den auf Blut, Rasse und Boden aufbauenden völkischen Gedanken des Nationalsozialismus eine schroffe Ablehnung. Der geistigen Rangstufenordnung des Universalismus, die Gültigkeit hat für alle Völker und Erdteile und die daher letztlich ihrem wahren Wesen nach eine übernationale und überrassische Weltordnung ist, steht gegenüber die nationale und blutsmäßig gebundene völkische Lebensordnung des Nationalsozialismus. Eine Annäherung beider Auffassungen erscheint angesichts ihrer grundlegenden Verschiedenheit ausgeschlossen.

---

85) Spann, Gesellschaftsphilosophie, S. 103.

86) Ständewesen, S. 60.

87) Nicht anders sind auch die Worte Spanns zu verstehen, wenn er davon spricht, daß der Staat den Vorrang vor der Kirche bei „aller Anerkennung der Religion" hat. Spann, Leidlicher Austrag unleidlicher Dinge. Eine Erwiderung auf aberwitzige Angriffe, in Ständisches Leben, 6. Jg. 1936, S. 123.

Dritter Teil.

Ständische Verwaltung.

Die Bestimmung des rechtlichen Wesens der ständischen Verwaltung im nationalsozialistischen Staate erscheint aus verschiedenen Gründen problematisch. Ist die ständische Verwaltung ihrer Natur nach etwa — wie die wirtschaftliche Selbstverwaltung der liberalen Wirtschaftsverbände in den vergangenen Jahrzehnten — private Verwaltung im Sinne einer Eigenverwaltung ohne verantwortliche Bindung an eine übergeordnete Gemeinschaft oder stellt sie sich in Anlehnung an das italienische Korporativsystem dar als unmittelbare Staatsverwaltung? Welche Folgerungen lassen sich aus der Stellung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda als Präsident der Reichskulturkammer oder aus der Stellung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft als Leiter des Reichsnährstandes herleiten? Wie verhält sich endlich das Wesen der ständischen Verwaltung zu dem herkömmlichen Begriff der Selbstverwaltung? Schließlich: Ist die Rechtsfigur der öffentlich-rechtlichen Körperschaft tatsächlich, wie vielfach angenommen wird, alleinige Rechtsform der ständischen Verwaltung? Diese und ähnliche Fragen erheben sich bei dem Versuch, den Charakter der ständischen Verwaltungstätigkeit rechtlich zu bestimmen. Ein Zurückgreifen auf irgendwelche Vorbilder ist dabei nicht möglich, da die Verwaltung in Ständen ohne Vorgang ist. Es gilt daher, den durch die ständische Gesetzgebung geschaffenen Rechtszustand mit den vorhandenen Rechtsbegriffen zu analysieren.

Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß die überkommenen Rechtsbegriffe in vielerlei Beziehungen in einer überwundenen Staats- und Rechtsanschauung wurzeln. Aus diesem Grunde wird es sich häufig als notwendig erweisen, die alten Formen mit einem neuen, d. h. der nationalsozialistischen Weltanschauung gemäßen Inhalt zu erfüllen, sofern nicht der Wandel der Staats- und Rechtsidee die Prägung ganz neuer Rechtsbegriffe zur Folge hat.

A. Der Rechtscharakter der verschiedenen Standesorganisationen.

Zum Zwecke der Untersuchung des rechtlichen Wesens der ständischen Verwaltung erscheint es zweckmäßig, zunächst die rechliche Qualifikation, die der Gesetzgeber in den verschiedenen Akten der ständischen Gesetzgebung den einzelnen Standesorganisationen zuerkannt hat, herauszustellen.

Einer großen Gruppe von Standesorganisationen weist das Gesetz kraft ausdrücklicher Bestimmung die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu. So hat der Gesetzgeber u. a. dem Reichsnährstand die rechtliche Stellung einer „Selbstverwaltungs-Körperschaft des öffentlichen Rechts" verliehen [1]. Beachtenswert ist dabei, daß die bezirklichen Gliederungen des Reichsnährstandes, die Landes-, Kreis- und Ortsbauernschaften sowie die fachlichen Untergliederungen sowohl des Gesamtstandes als auch seiner gebietlichen Organe einer eigenen Rechtspersönlichkeit entbehren. Sie sind ihrer Rechtsnatur nach lediglich Verwaltungsstellen der Gesamtkörperschaft Reichsnährstand.

Gemäß §§ 1,2 der Ersten VO. zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. Nov. 1933 (RGBl. I. S. 797) sind sowohl die Reichskulturkammer als auch deren Einzelkammern Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ebenso tragen die Handwerkerinnungen [2], die Kreishandwerkerschaften [3], die einzelnen Handwerkerkammern und deren Zusammenschluß, der „Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag" [4] den Charakter öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Demgegenüber ist es von Bedeutung, daß der Reichsgruppe Handwerk als der Spitzenorganisation des deutschen Handwerks in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ebenso wie den Wirtschaftsgruppen und den Reichsinnungsverbänden des Handwerks durch besondere Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 23. 3. 1935 lediglich die Stellung eines rechtsfähigen Vereins zugewiesen worden ist.

Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung ist ferner die Reichsärztekammer eine nach öffentlichem Recht gebildete Selbstverwaltungskörperschaft [5]. Die Untergliederungen der Reichsärztekammer, die Ärztekammern sowie die ärztlichen Bezirksvereinigungen, besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit; sie sind lediglich Geschäfts- oder Verwaltungsstellen der Reichsärztekammer.

Eine besondere Rechtsstellung hat der Gesetzgeber gewissen ständischen Gruppen der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und des Ver-

---

1) § 1 Abs. II der 1. VO über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dez. 1933 (RGBl. I. S. 1060).

2) § 23 der Ersten VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (RGBl. I. S. 493).

3) §§ 57, 23 der genannten VO.

4) § 8 Abs. 2 der Zweiten VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 i. V. mit § 103 der Gewerbeordnung.

5) § 20 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I., S. 1433).

kehrsgewerbes zugewiesen. Die Wirtschaftsgruppen und ihre selbständigen Fachgruppen, Fachuntergruppen und bezirklichen Gruppen sowie Bezirksgruppen von Reichsgruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft haben die „Stellung von rechtsfähigen Vereinen", auf die die Vorschriften des § 27 Abs. III und der §§ 30, 31 und 42 des BGB sinngemäß Anwendung finden [6]. Über die gleiche Rechtsstellung verfügen die Reichsverkehrsgruppen der Organisation des Verkehrsgewerbes [7] und kraft besonderer Anordnung des Reichswirtschaftsministers außer der bereits erwähnten Reichsgruppe Handwerk die Reichsgruppen Industrie [8] und Handel [9] der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Die übrigen Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft, die Reichsgruppen Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft, sowie die sieben Hauptgruppen der Reichsgruppe Industrie haben keine Rechtsfähigkeit. Das Gleiche gilt für die fachlichen und bezirklichen Gliederungen der Reichsverkehrsgruppen [10]. Die Rechtsfähigkeit kann lediglich den Gliederungen der Reichsverkehrsgruppe Seeschiffahrt in Ausnahmefällen durch den Reichsverkehrsminister verliehen werden [11].

Das Gesetz bezeichnet die gemeinsame Spitzenvertretung der fachlichen und bezirklichen Organisation und der öffentlich-rechtlichen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft, die Reichswirtschaftskammer, als „rechtsfähig" [12]. Sie erledigt ihre Angelegenheit „als Organ der Selbstverwaltung" [13]. Die Bezirkswirtschaftskammern entbehren einer eigenen Rechtspersönlichkeit.

Die der NSDAP angeschlossenen Verbände wie der NS-Lehrerbund und der NS-Rechtswahrerbund sind als eingetragene Vereine juristische Personen des Privatrechts. Die Spitzenvertretung der in der Reichsgruppe Rechtsanwälte des NS-Rechtswahrerbundes ständisch erfaßten deutschen Anwaltschaft, die Reichsrechtsanwaltskammer, erfüllt ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten. Das Gesetz bezeichnet sie als „rechtsfähig" [14]. Organe der Reichsrechtsanwaltskammer sind u. a. die bezirklichen Rechtsanwaltskammern, die nicht mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestattet sind [15]. Die Reichsnotarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen

---

6) § 5 der Ersten VO zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. Nov. 1934 (RGBl. I., S. 1194).

7) § 5 S. 1 u. 2 der VO über den organischen Aufbau des Verkehrs vom 25. Sept. 1935.

8) Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 12. Jan. 1935, Reichsanzeiger Nr. 12.

9) Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 5. Februar 1935, Reichsanzeiger Nr. 33.

10) § 5 S. 3 der VO über den organischen Aufbau des Verkehrs.

11) § 5 S. 4 der genannten VO.

12) § 39 der Ersten VO zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft.

13) § 36 der genannten VO.

14) § 46 der Reichsrechtsanwaltsordnung in der Fassung vom 21. 2. 1936 (RGBl. I., S. 107).

15) §§ 49, 54 der Reichsrechtsanwaltsordnung.

Rechts, während die bezirklichen Notarkammern lediglich als örtliche Gliederungen der Reichskammer ausgebildet sind [16].

Auf Grund der Tatsache, daß die Gesetzgebung namhafte ständische Gebilde mit der körperschaftlichen Rechtsform ausgestattet hat, findet sich im neuen ständischen Schrifttum vielfach die Tendenz, in der Körperschaft des öffentlichen Rechts die gegebene und geeignete Rechtsfigur der ständischen Verwaltung zu erblicken. Danach kann allein die Rechtsform der Körperschaft den Ständen die notwendige Selbständigkeit gewährleisten. Besonders Münch betont die Bedeutung der Körperschaft als „wichtige Rechtsform für die Selbstgestaltung eigenständiger Lebensbereiche durch das Volk" [17]. Die Selbstgestaltung der einzelnen Lebensbereiche durch die in der Rechtsform der Körperschaft zusammengeschlossenen Volksgenossen entspreche dem nationalsozialistischen Gedanken, wie denn überhaupt die Idee der Körperschaft ein Verfassungsprinzip des nationalsozialistischen Staates sei [18]. Wenn Münch schließlich in der Körperschaft „die Gestalt einer konkreten völkischen Gemeinschaft zur Verwirklichung wirtschaftlicher Ziele" sieht, so erhebt er damit die körperschaftliche Rechtsfigur zur Grundform der völkischen Wirtschaft schlechthin [19].

Auch Köttgen glaubt dem geltenden Recht entnehmen zu können, daß die Körperschaft des öffentlichen Rechts das geeignete juristische Mittel ist, um sowohl in der gemeindlichen als auch in der ständischen Sphäre „der angestrebten Volksverbundenheit der Verwaltung Ausdruck zu verleihen" [20]. Indem der Staat einen Lebensbereich körperschaftlich organisiert, bringe er überdies damit seinen eindeutigen Willen zum Ausdruck, denselben in den Raum der staatlichen Ordnung hineinzuziehen [21].

Ebenso spricht Koellreutter von den Ständen des nationalsozialistischen Staates als von „Selbstverwaltungskörpern des öffentlichen Rechts", die damit Glieder des Staates und Träger öffentlicher Aufgaben seien [22]. Die rechtliche Qualifikation, die der Gesetzgeber den Ständen im einzelnen ausdrücklich beigelegt hat, wird dabei nicht näher untersucht.

Huber bemüht sich, nachzuweisen, daß ein wesensgemäßer Unterschied zwischen den von der Gesetzgebung als Körperschaften des öffentlichen Rechts gekennzeichneten ständischen Bildungen und denen, die entweder als „rechtsfähig" bezeichnet worden sind oder welchen der Gesetzgeber „die Stellung von rechtsfähigen Vereinen" zuerkannt hat, nicht besteht. So schreibt Huber, daß die verschiedene gesetzliche Kennzeichnung nicht notwendig eine sachliche Wesensverschiedenheit ausdrücke. Vielmehr seien sowohl die vom Gesetz als rechtsfähig bezeichneten Organisationen als auch diejenigen ständischen Ge-

16) Vgl. § 44 der Reichsnotarordnung vom 13. 2. 1937 (RGBl. I., S. 191).
17) Münch, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Hamburg 1936, S. 28.
18) Münch, a.a.O.
19) Vgl. Münch, a.a.O., S. 123 ff.
20) Köttgen, Deutsche Verwaltung, Mannheim, Berlin, Leipzig 1936, S. 76.
21) Köttgen, a.a.O., S. 106.
22) Koellreutter, Deutsches Verfassungsrecht, 2. Aufl., Berlin 1936, S. 190.

bilde, die kraft gesetzlicher Bestimmung rechtsfähigen Vereinen gleichgestellt worden sind, ihrem Wesen nach in Wirklichkeit öffentliche Körperschaften[23]. Soweit den Ständen nicht ausdrücklich die Rechtsstellung einer öffentlichen Körperschaft verliehen worden sei, hätten sie „diesen Charakter durch die Funktion, die sie im völkischen Leben erfüllen", erlangt[24]. Ebenso wird von Meißner-Kaisenberg die Auffassung vertreten, daß Stände, die die „Stellung von rechtsfähigen Vereinen" haben, damit keine rechtsfähigen Vereine des Privatrechts, sondern juristische Personen des öffentlichen Rechts seien[25].

Diese Auffassung Hubers und Meißner-Kaisenbergs ergibt sich aus einem Zweifachen: Einmal zählen sie mit Recht die Organisationen des ständischen Aufbaus der öffentlichen Ordnung zu, zum anderen erkennen sie jedoch als Rechtsform dieses hoheitlichen Bereichs in Anlehnung an die liberale Rechtsentwicklung ausschließlich die Körperschaft des öffentlichen Rechts an. Um nun die tatsächliche gesetzgeberische Lage mit ihrer theoretisch-abstrakten Konstruktion in Einklang bringen zu können, sehen sie sich gezwungen, in denjenigen ständischen Gebilden, die der Gesetzgeber nicht zu Körperschaften ausgestattet hat, dennoch solche zu sehen. Dabei unterläuft Huber offenbar der Fehler, aus dem hoheitlichen Charakter dieser nichtkörperschaftlichen Standesgebilde auf deren Körperschaftlichkeit zu schließen, wenn er zur Stützung seiner Ansicht z. B. von den Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft schreibt[26]: „Ihr Aufbau erhebt sich auf verwaltungsrechtlicher Grundlage. Ihre Beziehungen zu den Mitgliedern beruhen auf der pflichtmäßigen Zugehörigkeit. Ihre Befugnisse tragen hoheitlichen Charakter. Sie unterstehen der politischen Führung des Reichswirtschaftsministers."

Huber will den Begriff der Körperschaft, der zu einer abstrakt-allgemeinen Sammelbezeichnung für eine Anzahl wesensverschiedener Verbände herabgesunken sei, zu einem konkreten Ordnungsbegriff des völkischen Rechts erheben[27]. In Verfolg dieses Zieles beschränkt Huber die Rechtsform der Körperschaft auf die Gebilde, die Glieder der öffentlichen Ordnung und als solche miteinander wesensverwandt sind. Träger der öffentlichen Ordnung aber sind nach dieser Anschauung ausschließlich die Bewegung, die Staatsorganisation und der Bereich des ständischen Aufbaus. „Es gibt deshalb Körperschaften überall, wo eine lebendige Genossenschaft der Bewegung, der Staatsorganisation oder dem ständischen Aufbau zugeordnet ist. Diese Zuordnung zur höheren Einheit des Volkes ist für die Körperschaft begriffs-

23) Huber, „Die Selbstverwaltung der Berufsstände" in Deutsches Verwaltungsrecht, Hrsg. Hans Frank, München 1937, S. 242.

24) Huber, Verfassung, Hamburg 1937, S. 285.

25) Meißner-Kaisenberg, Staats- u. Verw.Recht im dritten Reich, Berlin 1935, S. 266.

26) Huber, „Die Selbstverwaltung der Berufsstände" in Deutsches Verwaltungsrecht, S. 253 ff.

27) Vgl. Huber, a.a.O., S. 243.

notwendig"[28]. Im einzelnen umschließt nach Huber der konkrete Ordnungsbegriff der Körperschaft die der NSDAP angeschlossenen Verbände[29], auch „nationalsozialistische Gemeinschaften" genannt, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Sozialversicherungsträger, die öffentlichen Boden- und Wassergenossenschaften, die Gemeinschaften des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, die Stände, und die vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften[30].

B. Die Körperschaft im Bereich der ständischen Verwaltung.

1. Entwicklungsgeschichte und Wesen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

In Anbetracht der aktuellen Bedeutung des Körperschaftsbegriffes nicht nur im Bereich der ständischen Entwicklung, sondern im gesamten deutschen Rechtsleben überhaupt, und in einem Augenblick, wo der Begriff der juristischen Person und insbesondere der Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts heftig umstritten ist, kann man nicht umhin, will man dem gewaltigen Fragenkomplex einigermaßen gerecht werden, sich in groben Zügen die Entwicklungsgeschichte und das eigentliche Wesen dieser in der Gegenwart so umkämpften Rechtsfigur vor Augen zu führen.

Folgt man den Gedankengängen Forsthoffs[31], denen auch Münch im Ergebnis zustimmt[32], so ist die Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Ergebnis der tiefgreifenden Spannungen, welche in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Verhältnis von Staat und Gesellschaft kennzeichnen. Die bürgerliche Gesellschaft der damaligen Zeit war bestrebt, dem Staate eine Sphäre abzuringen, in der sich das gesellschaftliche Leben frei entfalten konnte. Es entstand so neben dem Staate „jener Bereich, der lediglich öffentlich ist, ohne staatlich zu sein"[33]. Die Rechtsfigur, die der Staat dem gesellschaftlichen Leben zu seiner Entfaltung im staatsfreien-öffentlichen Raum zur Verfügung stellte, war die Korporation des öffentlichen Rechts, die mit der privilegierten Gesellschaft des Allgemeinen Preußischen Landrechts, welche ausschließlich staatlichen Charakter trug, nichts gemeinsam hatte; denn gerade die Loslösung vom Staate war ein typisches Kennzeichen der Körperschaft, die allein der gesellschaftlichen Sphäre zugerechnet wurde. In der Zeit der Entstehung der öffentlich-rechtlichen Körper-

28) Huber, a.a.O.
29) § 3 der VO vom 29. 3. 1935.
30) Huber, a.a.O., S. 243 f.; ders. Verfassung, S. 286 f.
31) Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, Tübingen 1931; ders., Die Krise der Gemeindeverwaltung, Berlin 1932.
32) Vgl. Münch, a.a.O., S. 23.
33) Forsthoff, Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, S. 22.

schaft fällt auch der Kampf der bürgerlichen Gesellschaft um die Grundrechte, die die Freiheit des Einzelnen vom Staate und von der politischen Gesamtordnung sichern sollten.

Die Belehnung mit obrigkeitlicher Gewalt macht nach richtiger Anschauung nicht das rechtliche Wesen des Körperschaftsbegriffes aus. „Entscheidend ist vielmehr die vom Staate gesonderte Existenz als selbständiger Verband mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Zubilligung der organisatorischen Öffentlichkeit"[34].

So ist die Körperschaft als beherrschende Rechtsfigur des öffentlichen Bereichs, der sich als Zwischenbereich zwischen die private und unmittelbar staatliche Sphäre einschiebt, ihrer ganzen Entstehungsgeschichte nach Ausdruck des Gegensatzes von Staat und Gesellschaft. Das staatliche Streben, durch das Mittel der Körperschaft die gesellschaftlichen Kräfte an den Staat zu binden, stand im Widerstreit mit den Zielen der Gesellschaft, die Macht des Staates auf allen Gebieten mit Hilfe der öffentlich-rechtlichen Korporation zurückzudrängen.

2. Der öffentliche Bereich im nationalsozialistischen Staat.

Wurde soeben der öffentliche Bereich als ein Ergebnis des Gegensatzes von Staat und Gesellschaft gekennzeichnet, so erhebt sich die Frage, ob auch nach dem Entfallen dieses Gegensatzes im völkischen Staate ein öffentlicher Raum neben der unmittelbaren Staatsorganisation anerkannt werden soll. Diese Frage scheint auf den ersten Blick verneint werden zu müssen. Es sei hier auch daran erinnert, daß das Allgmeine Preußische Landrecht als Gesetz eines absoluten Staates einen öffentlichen Bereich nicht kannte. Das Öffentliche erschöpfte sich im Staatlichen. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts entwickelte sich der staatsfreie-öffentliche Raum als ein Ergebnis des Spannungsverhältnisses von Gesellschaft und Staat.

Für den nationalsozialistischen Staat wird insbesondere von Köttgen das Bestehen einer öffentlichen Sphäre neben der staatlichen verneint. Köttgen lehnt den öffentlichen Bereich als ein Erzeugnis individualistischer Rechtsgestaltung ab und gelangt so notwendig zur Gleichsetzung der Begriffe staatlich und öffentlich[35].

Eine genauere Erörterung dieses Problems ergibt jedoch die Notwendigkeit der Anerkennung eines öffentlichen Bereichs auch im völkischen Staat. Allerdings hat der öffentliche Bereich des völkischen Staates mit dem des liberalen Staatswesens entsprechend der verschiedenen Entstehungsgeschichte nichts gemein. Die öffentliche Sphäre ist nach nationalsozialistischer Auffassung nicht mehr das Kampfgelände gegen alles Staatliche, sondern jener Bereich hoheitlicher Gestaltung, der der völkischen Führung neben der eigentlichen Staatsorganisation zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Ver-

34) Forsthoff, Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, S. 21.
35) Köttgen, Deutsche Verwaltung, S. 105.

fügung steht. Nach richtiger Auffassung umfaßt die öffentliche Ordnung im völkischen Staate neben der eigentlichen Staatsorganisation und den Gemeinden auch die gesamte nationalsozialistische Bewegung mit allen Gliederungen und angeschlossenen Verbänden sowie die Organisationen des ständischen Aufbaus und die staatlich anerkannten kirchlichen Verbände[36]. Alle genannten Bereiche sind in ihrer organisatorischen Verschiedenheit Bestandteile der öffentlichen Ordnung. Daß die öffentliche Ordnung eine „genuin staatliche" ist, wie Forsthoff richtig erkannt hat[37], d. h. daß dem Staate die Entscheidung darüber zusteht, welche Verbände und Organisationen dem Bereich der öffentlichen Ordnung angehören, vermag die Richtigkeit der Unterscheidung der öffentlichen von der staatlichen Sphäre nicht in Frage zu stellen. Würde man die Begriffe „öffentlich" und „staatlich" einander gleichsetzen, so würde man praktisch zu dem Ergebnis kommen, daß beispielsweise die ständischen Organisationen — wie die italienischen Korporationen — Ausgliederungen des staatlichen Verwaltungsapparates sind, während sie doch tatsächlich als engere Gemeinschaften der größeren Gemeinschaft Volk lediglich Glieder der öffentlichen Ordnung darstellen. Wenn von einer Einordnung der Stände in den Staat die Rede ist, so ist dies nicht so zu verstehen, als ob sie dem Staate organisatorisch eingegliedert sind, sondern im Sinne einer eindeutigen Führung der Standesorganisationen durch den Staat.

Auch bietet das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1016), das ja keine organisatorische Verbundenheit von Partei und Staat schafft, keine Stütze für die Auffassung, daß öffentlicher und staatlicher Bereich identisch seien. Ganz im Gegenteil darf aus dem genannten Gesetz, das im § 1 Abs. 2 der NSDAP die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verleiht, die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Partei als der politische Körper, in dem die Bewegung ihre besondere Gestalt findet, nicht der eigentlich staatlichen, sondern der öffentlichen Ordnung zugehört.

In seiner Schrift „Staat, Bewegung, Volk"[38] unterscheidet Carl Schmitt drei Ordnungsreihen: Das staatliche Behörden- und Ämterwesen, die Bewegung und eine der Selbstverwaltung überlassene Sphäre des Volkes. Bemerkenswert ist hier, daß Schmitt sowohl die „berufsständische Wirtschafts- und Sozialordnung" als auch die kommunale Selbstverwaltung der Sphäre des Volkes zugerechnet wissen will und damit die Standesorganisationen von dem rein staatlichen Bereich scharf trennt. In ähnlicher Weise erklärt Frauendorfer, daß der ständische Aufbau nicht die Form des Staates, sondern das Volk selbst zum Gegenstand hat[39]. Zusammenfassend ergibt sich also, daß sich im völkischen Staat das Öffentliche nicht im Staatlichen erschöpft, daß vielmehr die öffentliche Ordnung über die unmittelbar staatliche innerhalb der bereits angegebenen Grenzen hinausreicht.

---

36) Vgl. Huber, „Die Selbstverwaltung der Berufsstände" in Deutsches Verwaltungsrecht, S. 243; ders., Verfassung, S. 286 f.

37) Forsthoff, Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, S. 22.

38) Hamburg 1934, S. 12 f.

39) Frauendorfer, Idee und Gestalt der ständischen Neuordnung, S. 15.

Allerdings kann nicht davon die Rede sein, daß der öffentliche Bereich auch nach dem Umbruch „staatsfrei" im liberalen Sinne ist. Hier hat der Begriff der öffentlichen Ordnung insofern eine Wandlung erfahren, als neuerdings der öffentliche Bereich seine notwendige Ergänzung erhält in einer stark ausgeprägten staatlichen Führung. Staatsorganisation und öffentlicher Bereich sind nicht mehr einander entgegengesetzte Bereiche, sondern in ihrer politischen Zielsetzung gleichgerichtet.

3. Ablehnung der Körperschaft als ausschließliche Rechtsform der ständischen Verwaltung.

Die überkommene Körperschaft des öffentlichen Rechts als Ergebnis der Spannungen zwischen den staatlichen und gesellschaftlichen Kräften ist gekennzeichnet als ein Produkt der individualistischen Rechtsentwicklung und als solches nicht berufen, die allgemein gültige Rechtsform echter Gemeinschaften im nationalsozialistischen Staate zu sein. Insbesondere Höhn und Jerusalem haben gegen den Körperschaftsbegriff, wie er sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts herausgebildet hat, eingewendet, daß er auf individualrechtlichen Vorstellungen beruhe. So betont Jerusalem, daß sich die öffentlich-rechtliche Körperschaft darstelle als eine nur gedachte, unsichtbare Persönlichkeit, als ein technisches Mittel des individualistischen Zeitalters, „um ein Gesamthandeln oder ein Miteinanderhandeln von Individuen, die begrifflich selbständig und unabhängig sind, möglich zu machen"[40]. An die Stelle der ursprünglichen Gemeinschaft der Mitglieder sei nach und nach die Körperschaft als individualrechtlicher Verband getreten. So stehe schließlich die Genossenschaft als echte Gemeinschaft der Körperschaft als Organisation der Individuen gegenüber[41]. Selbst Münch, der die Körperschaft schlechthin zur Gestalt einer jeden engeren völkischen Gemeinschaft erheben will, kritisiert die „zweiteilige Struktur" der Körperschaft. Da die Gemeinschaft der Mitglieder die Körperschaft selbst sei, dürfe nicht mehr zwischen der juristischen Person und der Gesamtheit ihrer Mitglieder geschieden werden[42].

Nicht zuletzt wird in der Gegenwart gegen den Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts häufig der Einwand erhoben, daß er auf der Zweiteilung des Rechtsgebietes in das öffentliche und das private Recht beruhe, wohingegen es doch nach neuester Rechtsauffassung eine Unterscheidung in öffentliches und privates Recht nicht mehr gebe. Man weist daraufhin, daß die Spaltung in öffentliches und privates Recht der alten deutschen Rechtsentwicklung unbekannt gewesen sei. Erst die Rezeption des römischen Rechts

40) Jerusalem, Der Staat, Jena 1935, S. 206 ff. Vgl. auch Höhn, „Staat u. Rechtsgemeinschaft" in der Zeitschr. für d. ges. StW. Bd. 95 (1935) S. 686.
41) Jerusalem, a.a.O., S. 206, 211 ff. Vgl. auch Höhn, Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, Hamburg 1934, S. 24; ders., „Führer oder Staatsperson" in DJZ 1935, S. 67.
42) Münch, a.a.O., S. 15.

habe uns diese Unterscheidung gebracht. Hier muß betont werden, daß die Rezeption der römisch-rechtlichen Zweiteilung des Rechtsgebietes einem nicht zu leugnenden praktischen Bedürfnis entgegenkam; denn das einheitlich privatrechtliche Denken im alten deutschen Recht hatte zur Folge, daß selbst politische und hoheitliche Rechtsverhältnisse infolge Fehlens eines hoheitlichen Rechts privatrechtlich konstruiert wurden. Hatte nach der Rezeption ursprünglich das öffentliche Recht den Vorrang vor dem privatrechtlichen deutschen Denken erlangt, so trat allmählich eine Wendung ein. In dem Maße, in dem die Gesellschaft den Staat erfolgreich bekämpfte, gewann das private Rechtsdenken wieder an Boden. Der Unterschied von öffentlichem und privatem Recht wurde so sehr bald Ausdruck des Gegensatzes von Staat und Gesellschaft. Begünstigt durch die von der französischen Revolution hervorgebrachten individualistischen Strömungen auf allen Gebieten des menschlichen Lebens blieb der Vorrang des Privatrechts vor dem öffentlichen Recht bis zum Jahre 1933 gesichert.

Dem nationalsozialistischen Staat ist der Gegensatz von Staat und Gesellschaft fremd, er lehnt daher die Aufspaltung des einheitlichen Gemeinschaftsrechts in zwei einander wesensfeindliche Rechtssysteme ab. Das völkische Rechtsdenken geht von der Erkenntnis aus, daß die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen in ihrem Wesen im gleichen Maße wie die öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnisse Gemeinschaftsbeziehungen darstellen. Im völkischen Staat als echter Gemeinschaft ist Raum nur für eine einheitliche Rechtsordnung, die aufbaut auf dem einheitlichen völkischen Gemeinschaftsrecht.

Das völkische Gemeinschaftsrecht nun kennt zwei Grundformen der Rechtsgestaltung: die hoheitliche Führung und das volksgenössische Zusammenwirken. Diese beiden Arten der Rechtsgestaltung sind auf allen Sachgebieten des einheitlichen Gemeinschaftsrechts (Volk, Staat, Stände, Rechtsverkehr u.s.w.) denkbar. Während das volksgenössische Recht die Rechtsbeziehungen unter den Volksgenossen regelt, gestaltet das hoheitliche Führungsrecht das Verhältnis zwischen der Staatsführung und ihrer Gefolgschaft[43]. Die Unterscheidung in hoheitliches Führungsrecht und volksgenössisches Recht bedeutet keine Aufspaltung des einheitlichen Rechts in zwei verschiedene, einander gegenüberstehende Rechtsgebiete, sondern stellt angesichts der Tatsache, daß Rechtsbeziehungen sowohl in hoheitlicher Weise als auch durch volksgenössisches Zusammenwirken geregelt werden können, eine Notwendigkeit dar.

Mit dem Wandel der Staats- und Weltanschauung und dem damit verbundenen Fortfall der für das Entstehen der Körperschaft so charakteristischen Spannung zwischen allem Staatlichen und der bürgerlichen Gesellschaft hat der Körperschaftsbegriff seine spezifische und eminent politische Bedeutung verloren. Wie viele andere Rechtsbegriffe so unterliegt auch die

43) Vgl. hierzu insbesondere Eckhardt, Das Studium der Rechtswissenschaft, Berlin 1935, S. 23; Jerusalem, Der Staat, S. 73; Huber, Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts, Berlin 1935, S. 13 ff.

Körperschaft des öffentlichen Rechts im völkischen Staat einer neuen Sinngebung. Insbesondere betrifft die inhaltliche Neuprägung die Stellung der Körperschaft zum Staate. Auch hat die Körperschaft ihren Charakter insofern grundlegend verändert, als an die Stelle der Staatsaufsicht der Gedanke der staatspolitischen Führung getreten ist, wodurch die Selbstverwaltung zwar erhalten bleibt, aber doch einer durchgreifenden Neuformung unterliegt.

Entsprechend der Körperschaft hat sich auch der öffentliche Bereich in seinem Wesen gewandelt. Er ist nicht mehr das Kampfgelände zwischen dem Staate und der Gesellschaft, sondern ein Raum hoheitlicher Gestaltung durch die Staatsführung. Wurde im liberalen Staat der öffentliche Bereich der Gesellschaft zugewiesen und von ihr verwaltet, so bildet er heute zusammen mit der unmittelbar staatlichen Ordnung und dem Volksgenössischen Bereich eine wesensgemäße Einheit, in der die NSDAP als Trägerin des Deutschen Staatsgedankens die völkische Gemeinschaft durch das Mittel hoheitlicher Führung gestaltet[44]).

Nach dem Entfallen des gegensätzlichen Verhältnisses von Staat und Gesellschaft kann die öffentlich-rechtliche Korporation, die doch ihrer ganzen Entstehungsgeschichte nach ein Ergebnis gerade dieses Gegensatzes ist, nicht mehr als die ausschließliche Rechtsfigur des öffentlichen Bereichs Anerkennung finden. Im liberalen Staat war der öffentliche Raum als hoheitlicher Bereich allein der körperschaftlichen Rechtsform vorbehalten. Es kann kein Zweifel sein, daß jedes Rechtsgebilde innerhalb der öffentlichen Ordnung hoheitlichen Charakter trägt; denn die Hoheitlichkeit ist das besondere Kennzeichen sowohl des staatlichen als auch des öffentlichen Bereichs. Es herrscht jedoch Einmütigkeit darüber, daß die Belehnung mit obrigkeitlicher Gewalt nicht das eigentliche Wesen der Körperschaft ausmacht, sondern lediglich ein Mittel hoheitlicher Rechtsgestaltung ist[45]). Hoheitlichen Charakter können daher nach richtiger Auffassung außer der Körperschaft des öffentlichen Rechts auch andere mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gebilde der völkischen Rechtsordnung annehmen, wenngleich im liberalen Staate die Zuerkennung hoheitlicher Befugnisse auf die Körperschaft als der alleinigen Rechtsfigur des öffentlichen Bereichs beschränkt blieb.

Es ist selbstverständlich, daß die Entscheidung darüber, welche Rechtsgebilde im einzelnen unter gleichzeitiger Annahme hoheitlichen Charakters Eingang in die öffentliche Ordnung finden können, allein der Staatsführung zusteht. Die Verschiedenheit der einzelnen Rechtsfiguren im öffentlich-hoheitlichen Raum ist dabei lediglich von rechtstechnischer Bedeutung.

Wird ein mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Rechtsgebilde des völkischen Gemeinschaftsrechts durch staatliche Entscheidung in den öffentlichen Raum hineingezogen, so wird es nicht mehr — wie die Körperschaft im liberalen Staat — mit einem Teil obrigkeitlicher Gewalt, welchen

44) Vgl. die Ausführungen Adolf Hitlers über das Verhältnis von Partei und Staat auf dem Reichsparteitag der NSDAP in Nürnberg 1934.

45) Forsthoff, Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, S. 5, 21; Huber, „Die Selbstverwaltung der Berufsstände" in Deutsches Verwaltungsrecht, S. 243.

die Gesellschaft dem Staate mit Erfolg entrissen hat, im Sinne eines Weitergebens, einer Übertragung belehnt, vielmehr handelt es sich hier um ein einfaches „Hoheitlich-werden" auf Grund der staatlichen Entscheidung über die Einbeziehung in die öffentliche Ordnung. Die einem Rechtsgebilde auf Grund einer solchen staatlichen Entscheidung zukommenden hoheitlichen Befugnisse sind nicht zu verstehen als Ausdruck einer obrigkeitlichen Rechtsstellung im liberalen Sinne, sondern als ein Mittel der Führung[46]. Die Satzungen der in den öffentlichen Bereich fallenden Standesorganisationen stellen sich dar als Bestandteile des hoheitlichen Gestaltungsrechts des völkischen Staates, wie denn auch alle Tätigkeit dieser Verbände ausschließlich nach hoheitlichem Recht zu beurteilen ist. Ausdruck des hoheitlichen Charakters der ständischen Organisationen sind neben der öffentlichen Satzung regelmäßig Bestimmungen über eine pflichtgemäße Zugehörigkeit, das Bestehen einer Beitrags- oder Abgabenordnung sowie einer eigenen Disziplinar- und Ehrengerichtsbarkeit, die Zuerkennung eines Steuerprivilegs und dergleichen materielle Hoheitsrechte mehr. Die privilegierende Wirkung der Unterstellung unter die Normen des hoheitlichen Führungsrechts zeigt sich auch darin, daß die Gebilde der öffentlichen Ordnung frei sind von einem großen Teil jener Bindungen, denen die natürliche oder juristische Person in der volksgenössischen Sphäre (z. B. im Vollstreckungsrecht) unterliegt.

Zu den der NSDAP angeschlossenen Verbänden, den sogen. nationalsozialistischen Gemeinschaften[47], ist zu bemerken, daß diese ohne Unterschied, ob es sich um Standesorganisationen handelt oder nicht, Bestandteile der öffentlichen Ordnung sind[48]. Ihr öffentlicher Charakter stempelt sie jedoch nicht zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie Huber meint[49]. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die der NSDAP angeschlossenen Verbände ihrem ganzen Wesen nach Parteiorganisationen sind. Erkennt man daher den angeschlossenen Verbänden entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung den Rechtscharakter öffentlicher Körperschaften zu, so müßte man sich in folgerichtiger Weise den Standpunkt zu eigen machen, daß in Abweichung vom ursprünglichen Körperschaftsbegriff nunmehr neben dem

---

46) Ebenso Münch, a.a.O., S. 11.

47) Vgl. § 17 Abs. 1 der Ersten Ausführungsbestimmung über die VO vom 29. April 1935 (RGBl. I, S. 583).

48) Der NS-Deutsche Ärztebund ist keine ständische Organisation. Er ist seinem ganzen Wesen nach ein nationalsozialistischer, nur aus Parteigenossen bestehender Kampfverband innerhalb der Reihen der Deutschen Ärzteschaft. Seine Aufgabe ist die Aktivierung der Berufskollegen im Sinne der nationalsozialistischen Idee. Die eigentliche ständische Organisation der deutschen Ärzte ist die Reichsärztekammer, die, wie schon erwähnt, als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgebildet worden ist. Ebensowenig wie der NS-Deutsche Ärztebund sind die NS-Volkswohlfahrt, die NS-Kriegsopferversorgung und der Reichsbund der deutschen Beamten ständische Organisationen. An die Stelle des NS-Bund Deutscher Techniker, für den bisher dasselbe galt wie für den NS-Deutschen Ärztebund, tritt der neugeschaffene NS-Bund Deutscher Technik.

49) Huber, Verfassung, S. 168.

Staat auch der NSDAP das Recht zusteht, über die rechtliche Qualität einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu befinden. Eine solche Rechtsauffassung würde begrifflich etwas ganz Neues darstellen. Dieser Fragenkomplex, der in das Problem der Einheit von Partei und Staat hineinspielt, findet seine Lösung darin, daß auch in der völkischen Rechtsordnung allein dem Staat die Entscheidung über die Einbeziehung eines Rechtsgebildes in den öffentlichen Raum zukommt.

Zusammenfassend erhält man als Ergebnis dieses Abschnittes folgendes:

Die gemachten grundsätzlichen Ausführungen über die Rechtsfigur des öffentlichen Bereichs im völkischen Staat lassen erkennen, daß eine Notwendigkeit, die Verbände der öffentlichen Ordnung in der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu organisieren, nicht besteht. Durch ein Hereinnehmen der nicht körperschaftlichen Standesorganisationen in den Bereich der öffentlichen Ordnung werden diese wohl hoheitlich, nehmen aber entgegen Huber nicht die rechtliche Qualität einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an. In welcher Rechtsform die mit hoheitlichem Charakter ausgestatteten ständischen Verbände des öffentlichen Bereichs organisiert sind, ist letztlich eine reine Frage der Rechtstechnik und im bewußten Gegensatz zum liberalen Rechtsdenken nicht entscheidend für die Zugehörigkeit zur öffentlichen Ordnung. Eine Betrachtung der gesetzgeberischen Situation im Bereich des ständischen Aufbaus läßt die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung erkennen[50].

C. Die Rechtsnatur der ständischen Verwaltung.

1. Entwicklung und Wesen der Selbstverwaltung.

Die ständischen Organisationen sind echte Gemeinschaften des völkischen Staates, die außer mit hoheitlichen Befugnissen mit dem Rechte der Selbstverwaltung ausgestattet sind. Es ist nicht richtig, zu glauben, die Selbstverwaltung sei eine typische Einrichtung des liberalen Staates. Wie Münch[51] zutreffend klargestellt hat, bauen bereits die Stein'schen Reformen auf der Grundlage des geschichtlich Gewordenen auf. Nicht einmal der absolute Staat hat die Weiterentwicklung der deutschen Selbstverwaltung, deren Anfänge in den mittelalterlichen Zünften, Gemeinden und Genossenschaften zu finden sind, zu verhindern vermocht.

Auch der völkische Staat bedient sich der Selbstverwaltung zur Erledigung wichtiger öffentlicher Aufgaben in den engeren, personenrechtlich aufgebauten völkischen Gemeinschaften. Dabei ist die neue Sinngebung, der die

50) Vgl. Die Darstellung auf S. 71 ff.
51) a.a.O., S. 20.

Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Staate unterliegt, eine notwendige Folge der veränderten Rechts- und Staatsauffassung.

Die Selbstverwaltung des Freiherrn vom Stein bedeutete im wesentlichen Teilnahme der Staatsbürger an der staatlichen Verwaltung durch Übernahme unbesoldeter Ehrenämter. Sie lehnte sich damit eng an das englische Vorbild des Selfgovernment an und ist gekennzeichnet als das, was von den liberalen Staatsrechtslehrern „Selbstverwaltung im politischen Sinne" genannt wurde. Die ehrenamtliche Verwaltung durch die Staatsbürger war ihrer Rechtsnatur nach reine Staatsverwaltung, eine gegenständliche Unterscheidung in Staats- und Selbstverwaltung war daher unbekannt.

Erst als der Staat im weiteren Verlaufe des 19. Jahrhunderts der Gesellschaft zur Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zur Verfügung stellte, entstand die körperschaftliche Selbstverwaltung des liberalen Staates. Dadurch, daß sich die dem Bereich der Gesellschaft zugewiesene körperschaftliche Selbstverwaltung auf die Gegensätzlichkeit von staatlicher und gesellschaftlicher Sphäre gründete, unterschied sie sich wesentlich von dem Steinschen Selbstverwaltungsbegriff, dem — wie Forsthoff richtig erkannt hat — die betonte Distanz von allem Staatlichen fremd war [52]. Selbstverwaltung bedeutete im liberalen Staat ganz allgemein Verwaltung durch ein existentiell vom Staate geschiedenes Rechtssubjekt, eben durch die Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese Art der gesellschaftlichen Eigenverwaltung stand im deutlichen Gegensatz zum Verwaltetwerden durch den Staat.

Zum Unterschied von der Selbstverwaltung im politischen Sinne hieß die Selbstverwaltung durch die öffentlich-rechtliche Korporation als existentiell vom Staate geschiedene Rechtspersönlichkeit Selbstverwaltung im juristischen Sinne. Die Unterscheidung in juristische und politische Selbstverwaltung ist nur von geringer Bedeutung; denn tatsächlich ist eine scharfe Trennung zwischen beiden Begriffen nicht durchführbar. Jede dieser beiden Arten der Selbstverwaltung hat stets sowohl politischen als auch juristischen Gehalt.

Während Forsthoff den Begriff der Selbstverwaltung aus der Gegenüberstellung von Staat und Gesellschaft entwickelt, erblicken Gneist als auch Lorenz von Stein in der Selbstverwaltung das geeignete Mittel, um die Einheit von Staat und Gesellschaft herzustellen [53]. Eine zwischen beiden Auffassungen vermittelnde Ansicht vertritt Bluntschli, der die Selbstverwaltung als ein zwischen der staatlichen Ordnung und dem gesellschaftlichen Bereich verbindendes Glied kennzeichnet [54]. Im völkischen Staat entfällt eine der-

52) Forsthoff, Die Krise der Gemeindeverwaltung, S. 11.

53) Gneist, Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland, Berlin 1879, S. 195, ders. Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England, 3. Aufl., Berlin 1871, S. 88; Lorenz von Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, Bd. 1, 3. Aufl., Stuttgart 1876, S. 71.

54) Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, Bd. 3: Politik als Wissenschaft, Stuttgart 1876, S. 84, 89.

artige Charakterisierung der Selbstverwaltung, wie sie Gneist, Lorenz von Stein oder Bluntschli vorgenommen haben, da Volk und Staat eine enge Einheit bilden.

Seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist die Körperschaft des öffentlichen Rechts die dominierende Rechtsfigur des öffentlichen Bereichs, und es gilt seit jener Zeit als unantastbarer Grundsatz liberaler Staatsauffassung, daß wirkliche Selbstverwaltung nur in der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Korporation denkbar sei. Ausgehend von der Auffassung, daß auch im völkischen Staat die öffentliche Körperschaft die beherrschende Rechtsfigur des öffentlichen Bereichs sei, gelangen in der Gegenwart namhafte Staatsrechtslehrer zu der Feststellung, daß die Begriffe Körperschaft und Selbstverwaltung notwendig zusammengehören, ohne allerdings Synonyme zu sein[55]. Streng genommen könnten daher nach dieser Auffassung, die sich von der im liberalen Staat im Ergebnis um nichts unterscheidet, diejenigen ständischen Organisationen, die als rechtsfähige Vereine organisiert sind oder denen lediglich die „Stellung von rechtsfähigen Vereinen" zuerkannt worden ist, eine eigene Selbstverwaltung nicht üben. Da diese Folgerung jedoch nicht befriedigt und der wirklichen Lage nicht entspricht, tut man den tatsächlichen Verhältnissen Zwang an, indem man — wie bereits oben dargelegt — erklärt, diese Organisationen seien ihrem Wesen nach Körperschaften des öffentlichen Rechts und entsprechend im Rechtsverkehr zu behandeln. Es ist schon an anderer Stelle der Arbeit ausführlich klargestellt worden, daß eine Notwendigkeit, die vom Gesetzgeber den Standesorganisationen verliehene Rechtsform in eine körperschaftliche umzudeuten, nicht besteht. Vielmehr sind die ständischen Gemeinschaften im völkischen Reich in der ihnen jeweils kraft Gesetzes zuerkannten Rechtsform Glieder der öffentlichen Ordnung und als solche mit hoheitlichen Befugnissen und dem Rechte der Selbstverwaltung ausgestattet. Im Gegensatz zu den Grundsätzen liberaler Staatslehre sind im nationalsozialistischen Staat die Begriffe Selbstverwaltung und öffentliche Körperschaft nicht mehr notwendig miteinander verbunden. Selbstverwaltung findet sich heute überall dort, wo echte, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgebildete Gemeinschaften der öffentlichen Ordnung einen bestimmten Lebensbereich in eigener Verantwortung selbst gestalten. Ständische Verwaltung ist daher stets echte Selbstverwaltung.

Im liberalen Staate hatte die Selbstverwaltung, deren bestimmungsgemäßer Rahmen die öffentliche Körperschaft war, außerordentlich politischen Charakter. Das in den Bereich der Gesellschaft fallende Recht der Selbstverwaltung wurde als öffentliche Einrichtung verfassungsmäßig garantiert[56] und als Mittel zum Kampfe gegen die staatliche Obrigkeit mißbraucht. Kör-

55) Vgl. Huber, Verfassung, S. 242; Köttgen, Deutsche Verwaltung, S. 75 u. 103; Münch, a.a.O., S. 17; Koellreutter, Deutsches Verfassungsrecht, 2. Aufl., Berlin 1936, S. 55; derſ., a.a.O., S. 57: „Nur eine öffentliche Körperschaft oder eine öffentliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit kann im Rechtssinne Träger von Selbstverwaltung sein."

56) Art. 127 Weimarer Verfassung enthielt eine institutionelle Garantie der körperschaftlichen Selbstverwaltung durch den Staat.

perschaftliche Selbstverwaltung wurde so zum Inbegriff selbstherrlicher Autonomie, die sich kämpferisch gegen den Staat als den Wahrer der politischen Einheit richtete. Im völkischen Staate ist der polemische Gegensatz zwischen Staatsverwaltung und Selbstverwaltung entfallen und die Unterscheidung in Staatsverwaltung und Selbstverwaltung ist zur Hauptsache von rechtstechnischer Bedeutung. Nach dem Grundprinzip der einheitlichen deutschen Verwaltung bilden Selbstverwaltung und Staatsverwaltung fortan entgegen ihrer bisherigen Frontenstellung eine enge wesensgemäße Einheit.

Die Frage nach dem Wesen der Selbstverwaltung hat die liberale Staatsrechtsauffassung überwiegend dahin beantwortet, daß Selbstverwaltung die Verwaltung staatlicher Aufgaben durch nichtstaatlich-öffentliche Verbände darstelle. In diesem Sinne wurde auch geschieden zwischen der unmittelbaren Staatsverwaltung des staatseigenen Behördenapparates und der Selbstverwaltung als mittelbarer Staatsverwaltung, wobei die letztere aufgefaßt wurde als Verwaltung eines vom Staate der Gesellschaft überlassenen Bereichs durch existentiell vom Staate getrennte Gebilde mit eigener Rechtssubjektivität. Lediglich vereinzelt wurde demgegenüber die Auffassung vertreten, Selbstverwaltung bedeute ihrer Natur nach Erledigung eigener Angelegenheiten durch die Beteiligten[57]. Wenn in Anlehnung an individualrechtliche Vorstellung auch heute noch die Auffassung vertreten wird, die Selbstverwaltung und insbesondere die Selbstverwaltung der ständischen Gemeinschaften des nationalsozialistischen Staates sei ihrer rechtlichen Qualifikation nach mittelbare Staatsverwaltung[58], so ist das eine Ansicht, die der veränderten Rechtsauffassung nicht mehr entspricht. Die verantwortliche Selbstverwaltung eines bestimmten Lebensbereiches durch eine engere völkische Gemeinschaft hat nicht staatliche, sondern eigene Angelegenheiten zum Gegenstande. Damit ist die Selbstverwaltung im völkischen Staat gekennzeichnet als Erledigung eigener Aufgaben durch die Beteiligten[59].

2. Der staatliche Führungsanspruch.

Völkische Selbstverwaltung kann ihrer ganzen Wesensprägung nach nicht frei sein von staatlicher Einflußnahme. Vielmehr erhält sie ihre notwendige Ergänzung und höchste Vollendung in einer straffen staatlichen Führung. Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Staate ist daher stets „geführte" Selbstverwaltung, d. h. Verwaltung eigener Angelegenheiten als öffentliche Aufgaben unter staatlicher Führung[60]. Selbstverwaltung, die frei von jeder staatlichen Bindung ist, würde dem völkischen Einheitsgedanken und dem

57) Vgl u. a. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 1, Berlin 1868, S. 744; Rosin, „Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung" in Annalen d. dtsch. Reichs f. Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, München 1883, S. 47.

58) Vgl. Köttgen, a.a.O., S. 103 f, 108.

59) Vgl. Münch, a.a.O., S. 23.

60) So auch Münch, a.a.O., S. 23.

Grundsatz einer straffen Staatsführung widersprechen. Der Begriff der Selbstverwaltung oder — wie Huber sagt — der schöpferischen Selbstgestaltung[61] ist daher in der heutigen Rechts- und Volksordnung mit dem Begriff der staatlichen Führung auf das engste verknüpft.

Als Träger der öffentlichen Selbstverwaltung unterstehen auch die Wirtschafts- und Kulturstände der politischen Führung des Reiches. Die Reichskulturkammer und der Reichsnährstand weisen insofern eine Besonderheit auf, als hier Standesführung und staatliche Führung in Personalunion miteinander vereinigt sind; die als zuständige Ressortminister die Staatsaufsicht führenden Reichsminister sind zugleich die Führer der Stände und darüber hinaus die Leiter der entsprechenden Ämter in der Reichsleitung der NSDAP. Es ergibt sich so eine sinnvolle Einheit von Partei, Staat und Ständischem Aufbau. Die Tatsache, daß beim Reichsnährstand und bei der Reichskulturkammer der Führer des Standes mit dem Träger der politischen Führungsgewalt personengleich ist, darf nicht als eine rein zufällige Personalunion angesehen werden, vielmehr handelt es sich hier um eine institutionelle Einrichtung des neuen Staates. Der institutionelle Charakter der Verlegung von Standesführung und politischer Führung in eine Hand wird auf Grund der getroffenen gesetzlichen Bestimmungen besonders im Falle der Reichskulturkammer deutlich[62].

3. Der Begriff der Staatsaufsicht im nationalsozialistischen Staat.

Vornehmstes Mittel der staatlichen Führung ist die Staatsaufsicht. Diese ist zugleich Ausdruck der Einordnung der Selbstverwaltungskörper in den Staat[63]. Die Staatsaufsicht der Selbstverwaltungssphäre ist streng zu unterscheiden von der Dienstaufsicht, die überall dort geübt wird, wo den Selbstverwaltungsgebilden durch Gesetz staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen worden sind.

Auch die geltende Rechtsordnung kennt die Einteilung in einen eigenen und einen übertragenen Wirkungskreis. So unterscheidet die Deutsche Ge-

---

61) Huber, „Die Selbstverwaltung der Berufsstände" in Deutsches Verwaltungsrecht, S. 244.

62) Vgl. § 5 des Reichskulturkammergesetzes vom 22. Sept. 1933 (RGBl. I, S. 661) und §§ 3,11 der Ersten VO zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. Nov. 1933 (RGBl. I, S. 797).

63) Im einzelnen untersteht die Organisation der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers, während der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Reichskulturkammer und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft den Reichsnährstand beaufsichtigt. Der Aufsicht des Reichsjustizministers unterstehen die Reichsrechtsanwaltskammer und die Reichsnotarkammer, wohingegen das Verkehrsgewerbe der Staatsaufsicht des Reichsverkehrsministers unterliegt. Der Reichsminister des Innern ist nicht nur die oberste Aufsichtsbehörde in Dingen der gemeindlichen Selbstverwaltung, sondern er führt auch auf ständischem Gebiet die Staatsaufsicht über die Reichsärztekammer.

meindeordnung vom 30. Januar 1935 zwischen eigenen, durch Satzung geregelten Angelegenheiten der Gemeinden und den kraft Gesetzes den Gemeinden übertragenen staatlichen Aufgaben[64], die nach Anweisung staatlicher Stellen zu erledigen sind. Die Auftragsangelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises unterliegen der Dienstaufsicht, während die Selbstverwaltungsaufgaben des eigenen Bereiches der Staats- oder Kommunalaufsicht unterstehen. Der praktische Wert der Unterscheidung von Auftragsverwaltung und Selbstverwaltung erschöpft sich in der geltenden Rechtsordnung im wesentlichen in der Aufsichtsregelung. Wie Münch zutreffend bemerkt, handelt es sich hier lediglich um eine juristische Grenzziehung, nicht aber um eine Aufspaltung in zwei verschiedene Rechtsbereiche[65]. Insbesondere wird durch diese rein technische Abgrenzung die nach dem Umbruch gewonnene Einheit von Staatsverwaltung und Selbstverwaltung nicht in Frage gestellt.

Die Dienstaufsicht erstreckt sich sowohl auf die Rechtmäßigkeit als auch auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltungshandlung und wird daher auch vielfach Ermessensaufsicht genannt. Gegenüber dieser grundsätzlich unbeschränkten Natur der Dienstaufsicht war die Staatsaufsicht im liberalen Staat in ihren Eingriffsmöglichkeiten begrenzt. Sie beschränkte sich darauf, reine Gesetzes- und Rechtsaufsicht zu sein, so daß die Selbstverwaltungskörper, sofern sie nur legal handelten, über eine nicht der staatlichen Aufsicht unterliegende Sphäre des freien Ermessens verfügten.

Während sich der Begriff der Dienstaufsicht im völkischen Reich kaum gewandelt hat, hat die Staatsaufsicht ein wesentlich neues Gesicht gewonnen, da der Tätigkeitsbereich der Staatsaufsichtsbehörden ganz erheblich erweitert worden ist. Die Staatsaufsicht im nationalsozialistischen Staate begnügt sich nicht mit bloßer Gesetzeskontrolle. Sie erstreckt sich über die Rechtsaufsicht hinaus auf die Ausrichtung aller Selbstverwaltungstätigkeit auf die von der Staatsführung angewiesenen politischen Ziele. Konkret umschrieben wird der neue Begriff der Staatsaufsicht in § 106 S. 1 der Deutschen Gemeindeordnung, der davon spricht, daß die Staatsaufsicht die gemeindliche Selbstverwaltung daraufhin zu überwachen hat, daß diese „im Einklang mit den Gesetzen und den Zielen der Staatsführung" erfolgt. Damit sind den Grenzen aller Verwaltungstätigkeit im nationalsozialistischen Staat unverrückbar festgelegt. Münch hat die begriffliche Neugestaltung der Staatsaufsicht zutreffend dahin gekennzeichnet, daß an die Stelle des freien Ermessens das an die nationalsozialistische Weltanschauung gebundene Ermessen trete[66]. Da die Staatsaufsicht im völkischen Reich eine hochpolitische Funktion zu erfüllen hat, kann ihr ausgeprägt politischer Charakter nicht zweifelhaft sein.

Die Tätigkeit der öffentlichen Selbstverwaltungskörper ist fortan beschränkt auf die Erledigung eigener oder übertragener Verwaltungsangele-

64) Vgl. §§ 2 Abs. 3 Satz 1, 3 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung (RGBl. I, S. 49).
65) Münch, a.a.O., S. 22.
66) Münch, a.a.O., S. 25.

genheiten als öffentliche Aufgaben innerhalb des ihnen von der Staatsführung vorbezeichneten politischen Rahmens. Ein eigenmächtiges Hinausgreifen über diese Grenzlinie würde zu einer Emanzipierung des Selbstverwaltungsgebildes führen und mit dem Begriff der staatlich geführten Selbstverwaltung unvereinbar sein. Innerhalb der Gesetze und des von der Staatsführung vorbestimmten politischen Rahmens jedoch verbleibt den Selbstverwaltungskörpern ein Raum freien Ermessens, der das eigentliche Wesen der Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Staate ausmacht. Würde nun dieser sehr begrenzte Raum, in dem Selbstverwaltung unter Bindung an die Gesetze und die Ziele der Staatsführung geübt wird, dauernd einer grundsätzlich unbeschränkten staatlichen Nachprüfung unterliegen, so könnte von dem Bestehen eines wesensgemäßen Unterschiedes zwischen Staats- und Selbstverwaltung im völkischen Reich nicht mehr die Rede sein. Wahre völkische Selbstverwaltung mit einer an die nationalsozialistische Weltanschauung gebundene Ermessensfreiheit gäbe es dann nicht mehr, sondern man könnte dann nur noch von „aufsichtsbehördlich geduldeter Selbstverwaltung" sprechen[67]. Um eine Hemmung und unerwünschte Störung der gemeindlichen Selbstverwaltung durch einen solchen Mißbrauch der wesentlich politisch bestimmten Staatsaufsicht zu unterbinden und um den grundlegenden Unterschied zwischen Staats- und Dienstaufsicht aufrechtzuerhalten, schreibt daher § 106 Satz 2 der Deutschen Gemeindeordnung eine Handhabung der Staatsaufsicht in der Weise vor, „daß die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der Gemeindeverwaltung gefördert und nicht beeinträchtigt wird."

Im liberalen Staat hatten die Selbstverwaltungskörper die Möglichkeit, gegen Maßnahmen der Staatsaufsichtsbehörden den Schutz der Verwaltungsgerichte anzurufen. Der Staat hatte dann vor dem Verwaltungsgericht als Partei die Rechtmäßigkeit seines hoheitlichen Handelns gegenüber der Selbstverwaltungskörperschaft zu verteidigen. Das Recht auf Selbstverwaltung als garantiertes Freiheitsrecht der Gesellschaft gegen den Staat war alsdann Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Im liberalen Staate hatte die verwaltungsgerichtliche Instanz lediglich die Aufgabe, die subjektiven öffentlichen Rechte des Individuums, und sei es unter bewußter Außerachtlassung der Notwendigkeiten der Volksgemeinschaft, sicherzustellen. Im Verfahren selbst hatte der Staat meist die Stellung des zur Verantwortung Gezogenen, nämlich desjenigen, der seine Befugnisse unerlaubterweise auf Kosten der Gesellschaft überschritten hatte. So war auch die liberale Verwaltungsgerichtsbarkeit letzten Endes beredter Ausdruck des unseligen Gegensatzes von Staat und Gesellschaft; denn Sinn und Zweck der Verwaltungsrechtspflege war der Schutz der Freiheitssphäre der Gesellschaft gegen staatliche Übergriffe.

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß die in der liberalen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Erscheinung tretende prozeßrechtliche Gleichstellung

---

67) Weidemann, „Gemeinde und Staat" in Deutsches Recht, 1936, S. 310ff.

des Staates mit den seiner Aufsicht unterstehenden Selbstverwaltungsgebilden der nationalsozialistischen Auffassung einer durchgreifenden staatlichen Führung widerspricht. Es ist im völkischen Reich einfach ein Unding, den Staat als Verkörperung des Volksganzen mit den Gliedern dieser Volksgesamtheit auf eine Stufe zu stellen. Unter Betonung des Vorranges der Interessen der Volksgemeinschaft vor allen individualistischen Sonderansprüchen erkennt daher folgerichtigerweise § 113 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung den Gemeinden gegen Anordnungen der staatlichen Aufsichtsbehörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten künftig lediglich ein Beschwerderecht zu. Bemerkenswert ist jedoch, daß den Selbstverwaltungsverbänden des ständischen Aufbaus ein solches Beschwerderecht gegen die Handhabung der Staatsaufsicht nicht gegeben worden ist.

Die Staatsaufsicht, bestimmungsgemäß ursprünglich ein Mittel der Führung, die mit dem Rechte der Selbstverwaltung ausgestatteten engeren völkischen Gemeinschaften auf die gesamtvölkischen Notwendigkeiten, wie sie in den Zielen der Staatsführung zum Ausdruck kommen, auszurichten, ist letztlich in ihrem Wesen Führung selbst[68]). Dem liberalen Staatsaufsichtsbegriff war die Gegensätzlichkeit von staatlicher Obrigkeit und gesellschaftlichem Bereich immanent. Der von der Einheit aller völkischen Lebensbereiche ausgehende nationalsozialistische Staat setzt an die Stelle der bloßen liberalen Gesetzesaufsicht den Gedanken der aktiven politischen Führung, ohne dadurch das Eigenleben der Selbstverwaltung zu gefährden. So hat der Gedanke der Selbstverwaltung eine sinnvolle Verbindung mit der Idee der staatlich-politischen Führung erfahren.

68) Im gleichen Sinne auch Münch, a.a.O., S. 24, 97.

Lebenslauf.

Am 14. Juni 1912 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Paul Harneit und seiner Ehefrau Ida geb. Großmann in Hamburg geboren. Von 1918 bis 1922 besuchte ich in Hamburg die staatliche Vorschule und erwarb am 1. September 1930 das Reifezeugnis an der Oberrealschule auf der Uhlenhorst in Hamburg. Sodann widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten in Freiburg i. Br., Genf, München und Hamburg. Nachdem ich am 16. Juni 1934 vor der Hanseatischen Prüfungskommission in Hamburg die erste juristische Prüfung bestanden hatte, wurde ich am 28. Juni 1934 zum Gerichtsreferendar ernannt und alsbald dem Amtsgericht in Hamburg zur Ausbildung überwiesen. In der Zeit vom 30. September 1934 bis zum 12. Oktober 1935 diente ich bei der 1. Komp. der Aufklärungsabteilung 2 in Kolberg und später in Stettin. Zurzeit befinde ich mich im Vorbereitungsdienst an den Hamburgischen Gerichten.

Paul Harneit.